T12718a

L1524
b

Digitized by the Internet Archive
in 2016 with funding from
Boston Public Library

https://archive.org/details/berichtberdiever00jdis

T 12718 a

# Bericht

über die

# Verwaltung der jüdischen Gemeinde

von

# Berlin

in den Jahren

## 1849 bis incl. 1853.

Abgestattet durch

**den Vorstand.**

N 14462
Bibliothek d. Gemeinde BERLIN.

(Als Manuscript gedruckt.)

Berlin.
Druck von H. S. Hermann, Stralauer Straße 35.
1854.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

184

# Inhalt.


Seite

Einleitung.

Erster Abschnitt. Die gesetzliche Stellung der Gemeinde seit 1848.

I. Vorbereitungen zur Umgestaltung der Gemeindeverfassung in den Jahren 1848 und 1849 . . . . . 1

II. Der auf Grund des Regulativ's von 1849 gewählte Vorstand . . . 4

III. Der nach dem General-Juden-Privilegium von 1750 gewählte Vorstand 31

IV. Die Einführung des Gesetzes von 1847 . . . . . 33

Zweiter Abschnitt. Die Steuerverhältnisse der Gemeinde in den letzten Jahren . . . . . 40

Dritter Abschnitt. Die Organisation der Verwaltung in den letzten Jahren.

I. Der Vorstand der Gemeinde . . . . . 53

II. Die Repräsentanten . . . . . 58

III. Die einzelnen Gemeinde-Anstalten.

A. Synagogenwesen.

1) Die (große) Hauptsynagoge . . . . . 66

2) Die Supplementsynagoge . . . . . 70

3) Gottesdienst in der Neuen Strafanstalt bei Moabit . . . . . 72

B. Gemeindelehranstalten.

1) Allgemeine Verhältnisse . . . . . 72

2) Das Schullehrerseminar . . . . . 74

3) Gemeinde-Knabenschule . . . . . 75

4) Gemeinde-Mädchenschule . . . . . 91

5) Religionsschule . . . . . 95

6) Talmud-Tora . . . . . 97

C. Armenwesen.

1) Die Armen-Commission . . . . . 98

2) Unterstützung armer Durchreisender . . . . . 99

D. Krankenverpflegungsanstalt.

1) Allgemeine Verwaltung . . . . . 103

2) Specielle Leistungen . . . . . 104

E. Alterversorgungsanstalt . . . . . 111
F. Beerdigungsanstalt . . . . . 114
G. Fleischscharrenverwaltung . . . . . 117
H. Pesachmehl-Commission . . . . . 119
I. Quellbad . . . . . 120
Vierter Abschnitt. Das Gemeindevermögen.
I. Grundbesitz . . . . . 122
II. Capitalvermögen . . . . . 125
III. Schulden und Schuldentilgungsfonds . . . . . 126
IV. Depositorium und Hauptkasse . . . . . 126
Anhang: Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse in den Jahren 1849 bis 1853.

# Einleitung.

Die wechselvollen politischen Ereignisse der letzten Jahre haben nicht nur auf die Verhältnisse der hiesigen jüdischen Gemeinde einen weitgreifenden Einfluß ausgeübt, sondern auch in denselben ein nur zu treues Spiegelbild der in großen staatlichen Kreisen hervorgetretenen Zustände erzeugt. Diejenigen, denen die schwere Aufgabe zugefallen war, in solcher Zeit die Verwaltung zu leiten, fühlen in dem Augenblicke, der sie selbst von diesem Amte abruft, und die Gemeinde einer voraussichtlich festeren Gestaltung zuführen soll, sowohl der von ihnen vertretenen Gemeinde als auch sich gegenüber die dringende Nothwendigkeit, von dem, was in der jüngsten Vergangenheit in den Beziehungen der Gemeinde nach Innen, wie nach Außen sich ereignet hat, öffentlich Kunde und — so weit sie selbst dabei betheiligt waren — Rechenschaft zu geben. Sie haben einerseits erfahren, daß durch die unvollständige, noch dazu oft durch falsche Auffassung, factiöse Befangenheit, ja auch wohl durch feindselige Stellung erschwerte Kenntniß der Gemeindezustände seitens der Mitglieder selbst, nicht selten verkehrte Urtheile entstanden sind, zu deren Rectification nicht immer passende Gelegenheit sich fand. Sie sind aber auch andrerseits weit davon entfernt, alle ihre Handlungen als über jeden Tadel erhaben darstellen zu wollen. Es bedarf nur einer Aneinanderreihung von amtlichen Urkunden und constatirten Thatsachen, um den unbefangenen und sachkundigen Beurtheiler erkennen zu lassen, daß die Thätigkeit des Vorstandes jedenfalls von einem nicht zu ermüdenden Eifer für das Gemeindewohl, von einer unbedingten Hingebung für

das als recht und nothwendig Begriffene getragen worden; daß ferner die Verwaltung der Gemeinde durch den rasch wachsenden Umfang derselben immer schwieriger und complicirter wurde; daß endlich aus der unsicheren gesetzlichen Stellung und den beklagenswerthen Partheidifferenzen Hindernisse erwuchsen, wie sie in der Geschichte der hiesigen Gemeinde ohne Beispiel sind. So wenig dieser Bericht daher die Aufgabe hat, eine Apologie der abgehenden Verwaltung zu sein, so kann ihr doch eine Vergleichung des jetzigen Zustandes der Gemeindeinstitute mit demjenigen, in dem sie vorgefunden wurden, nur wünschenswerth erscheinen.

Da die Verwaltung der Gemeinde seit beinahe fünf Jahren in den Händen fast derselben Personen geblieben ist, obgleich mitten in diesen Zeitraum eine Neuwahl des Vorstandes gefallen, deren Modus von dem der unmittelbar vorhergehenden so sehr abweichend war, so läßt sich diese zweifache Verwaltungsperiode in den wesentlichsten Momenten in eine einzige zusammenfassen und mußte sogar, um den Zusammenhang der geschichtlichen Darstellung zu erhalten, auch in die Verwaltungsperiode des vorangegangenen Vorstandes zurückgegriffen werden.

Berlin, im Juli 1854.

**Der Vorstand der jüdischen Gemeinde.**

A. H. Heymann. Jacob. Ph. Meyer. M. Salomon.
G. Bleichröder. Jean Benda.

# Erster Abschnitt.

## Die gesetzliche Stellung der Gemeinde seit 1848.

### 1. Vorbereitungen zur Umgestaltung der Gemeindeverfassung in den Jahren 1848 und 1849.

Bis zum Jahre 1848 war bekanntlich für die kirchlichen Angelegenheiten der hiesigen jüdischen Gemeinde das General-Juden-Privilegium vom 17. April 1750 und zwar zunächst dessen Art. 7, 29, 31, wenn auch nicht ohne Modification, geltend gewesen; die allgemein anerkannte Nothwendigkeit, dies veraltete und für die gegenwärtigen Verhältnisse ganz unpassende Gesetz aufzuheben und den §. 39 des Edikts vom 11. März 1812 zur Ausführung zu bringen, hatte endlich das Gesetz vom 23. Juli 1847 in's Leben gerufen. Zu dem im §. 42 desselben gedachten Abgeordneten der Regierung war der damalige Polizei-Präsident v. Minutoli ernannt worden, welcher am 7. März 1848 den damals aus den Herren Veit, Ries, Herz, Hirschfeld, Heymann, Simion und Benda bestehenden Vorstand zu einer vorläufigen Besprechung, betreffend die Einführung dieses Gesetzes, aufforderte. Inzwischen konnte dieser Aufforderung in Folge der Begebenheiten des Jahres 1848 nicht nachgekommen werden. Die von dem damaligen Vorstande (dessen Amtszeit im October 1848 ablief) am 27. August 1848 an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gerichtete Anfrage, betreffend die vorzunehmende Neuwahl, wurde unter dem 27. September desselben Jahres damit

beantwortet, daß das Ministerium sich nicht in der Lage befinde, in dieser Hinsicht Vorschriften zu ertheilen, und die Bestimmung darüber den Aeltesten überlasse. In ähnlicher Weise wurde einem vom Vorstande unter dem 2. October 1848 dem Ministerium vorgelegten Wahlregulativ unter dem 3. October 1848 die Bestätigung versagt und den neuzuwählenden Vorstehern überlassen, in welcher Weise sie sich den Behörden gegenüber legitimiren wollten. Auch auf die an das Polizei-Präsidium unter dem 7. October 1848 gerichtete, auf die Circularverfügung vom 27. August 1848 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung vom 31. October 1848 S. 296 unter Nr. 351) gestützte Bitte, die Durchführung des Gesetzes von 1847 vornehmen zu wollen, erklärte diese Behörde unter dem 14. December 1848 nicht eingehen zu können.

Auf eine nochmalige Vorstellung des Vorstandes an die Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erging endlich folgender Bescheid:

> Nachdem die Verfassungs-Urkunde vom 5. December v. J. den verschiedenen Religions-Gesellschaften das Recht der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten ertheilt hat, sind wir, wie wir den Herren Aeltesten und Vorstehern der hiesigen jüdischen Gemeinde auf die Eingabe vom 31. v. M. und J. hierdurch eröffnen, nicht mehr in der Lage, um über die Art und Weise, wie an die Stelle der gegenwärtig fungirenden Aeltesten und Vorsteher nach Ablauf der Verwaltungsperiode, für welche dieselben gewählt sind, neue Aeltesten und Vorsteher zu wählen sein werden, irgend wie Bestimmung zu treffen. Da jedoch die gegenwärtigen, für eine dreijährige Verwaltungsperiode gewählten Aeltesten und Vorsteher erst unter dem 31. März 1846 in dieser ihrer Eigenschaft von dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidio anerkannt worden sind, so sind dieselben auch in Folge der nach den damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen stattgehabten Wahl gesetzlich berechtigt, das ihnen übertragene Aeltesten- und Vorsteher-Amt bis zum 31. März d. J. fortzuführen, auch Alles dasjenige einzuleiten, was zur Herbeiführung einer selbstständigen Ordnung und Verwaltung der religiösen Gemeinde-Angelegenheiten erforderlich ist, insbesondere die selbstständigen, re-

spective berechtigten Mitglieder der Gemeinde zu versammeln, von denselben eine angemessene Anzahl von Repräsentanten wählen und durch diese ein Statut über die künftige Vertretung der Gemeinde und deren Rechte berathen und entwerfen zu lassen. Wir veranlassen daher die Herren Aeltesten und Vorsteher, in Gemäßheit des ihnen zustehenden Rechtes, in der angedeuteten Weise diejenigen Anordnungen zu treffen, welche die künftige selbstständige Verwaltung der religiösen Gemeinde-Angelegenheiten anzubahnen geeignet sind.

Berlin, den 16. Januar 1849.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
(gez.) v. Ladenberg.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) v. Puttkammer.

Der Vorstand berief nun eine Commission von 28 Gemeindemitgliedern, die in Gemeinschaft mit ihm ein Regulativ zur Wahl von Repräsentanten ausarbeitete, das als hinlänglich bekannt vorausgesetzt werden kann. Dies Regulativ wurde sämmtlichen Gemeindemitgliedern zugesandt und zur Abstimmung über Annahme oder Verwerfung desselben ein Termin auf den 20. Mai 1849 angesetzt. An dieser Abstimmung betheiligten sich nach Ausweis des notariellen Protokoll's vom 20. Mai 1849 im Ganzen 633 Mitglieder, von denen 578 für die Annahme und 55 für die Verwerfung desselben stimmten. Nachdem in dieser Weise das Regulativ als Gemeindebeschluß angenommen worden, erließ der Vorstand am 4. Juni 1849 an alle männlichen, 24 Jahr alten Gemeindemitglieder, die am 1. Februar 1849 in die Bücher der Gemeinde als Beitragspflichtige eingetragen waren (gleichviel ob sie dieser Pflicht genügt hatten oder nicht), die Aufforderung, in einem auf den 24. Juni 1849 angesetzten Termin die Wahl von 21 Repräsentanten und 10 Ersatzmännern in der im Regulativ vorgeschriebenen Weise vorzunehmen. Nach Ausweis des notariell aufgenommenen Protokolls vom 11. August 1849 waren im Ganzen 999 Stimmzettel abgegeben worden, von denen 13 ungültig waren; durch die übrigen 986 waren zu Repräsentanten die Herren: A. Asher, M. S. Baswitz, G.-R. W. Beer, S. Bleichröder, Major Burg, Dr. D. Cassel, J. Feig, L. Friedberg, H. Friedemann,

A. H. Heymann, H. Hirschfeld, H. Jacob, Dr. C. Lehfeld, J. Lehmann, B. J. Liebermann, A. Mendelssohn, G.-R. J. W. Meyer, Sal. Meyer, M. Salomon, W. Schönlank, Dr. M. Veit, und zu Ersatzmännern (nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl) die Herren Dr. P. Gumbinner, P. L. Abraham, M. R. Wolff, D. L. Schlesinger, L. Landsberger, L. A. Marcuse, L. Mann, B. Liebermann, B. Rathenau, P. Maaß gewählt worden. Dieselben constituirten sich am 2. September 1849, setzten den Dr. M. Veit und den G.-R. J. W. Meyer zum Vorsitzenden resp. Stellvertreter desselben und die Herren DD. Gumbinner und Cassel zum Schriftführer resp. Stellvertreter desselben ein, wählten die Herren A. Asher, J. Benda, Major Burg, A. H. Heymann, H. Jacob, Comm.-Rath P. Meyer und M. Salomon zu Vorstehern und vollzogen auch bald darauf die Wahl der unbesoldeten Beamten in der vorgeschriebenen Weise. Nachdem noch mehre formelle Differenzen zwischen dem abgehenden und dem antretenden Vorstand erledigt, insbesondere über die Vorstandswahl ein notarielles Protokoll am 20. October 1849 aufgenommen worden, trat der neugewählte Vorstand am 25. October 1849 sein Amt an.

## II. Der auf Grund des Regulativ's von 1849 gewählte Vorstand.

Die Bestimmungen des Regulativ's von 1849, das zunächst auf dem Ministerialrescript vom 16. Januar 1849 beruhte und durch die Abstimmung vom 20. Mai 1849 zum Gemeindebeschluß erhoben worden, waren, so weit sie die Wahl des Vorstandes und der unbesoldeten Gemeindebeamten betrafen, ausgeführt und der Vorstand glaubte, sich mit Recht als den gesetzmäßigen Vertreter der Gemeinde betrachten zu können und (nach §. 22 des Regulativ's) im Besitz aller der Rechte und Befugnisse zu sein, die dem früheren Vorstand zugekommen waren. Von dem Antritt der neugewählten Verwaltung waren die Staats- und Communalbehörden, insbesondere das Königliche Polizei-Präsidium unter

dem 27. October in Kenntniß gesetzt worden. Eine ausdrückliche Anerkennung Seitens der Staatsbehörden fand nicht Statt, wurde auch nicht nachgesucht, schien vielmehr in dem ununterbrochenen Verkehr der Behörden, die eben von der Neuwahl Kenntniß genommen, mit dem Vorstand implicite ausgesprochen. So erließ z. B. das Polizei-Präsidium auf Ansuchen des Vorstandes Zahlungsaufforderungen an einzelne Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand geblieben waren und bedrohte dieselben mit executivischer Eintreibung. Auch innerhalb der Gemeinde selbst wurde bei Gelegenheit mancher von weitgreifenden Folgen begleiteten Verwaltungsmaßregeln die gesetzliche Berechtigung des Vorstandes als solchen nicht angezweifelt. Als aber am 17. April 1850 der Vorstand Veranlassung hatte, das Polizei-Präsidium um ein Legitimations-Attest zu bitten, wobei er die notarielle Urkunde mit einreichte, erwiederte das Polizei-Präsidium:

> Dem Vorstand wird unter Remission der notariellen Urkunde vom 20. October pr. auf die Vorstellung vom 17. v. M. eröffnet, daß das Polizei-Präsidium sich zur Ausstellung des darin erbetenen Legitimations-Attestes nicht für ermächtigt hält.
>
> Berlin, den 1. Mai 1850.
>
> Königliches Polizei-Präsidium.
> (gez.) v. Hinckeldey.
>
> An den
> Vorstand der hiesigen Judenschaft.

In einer Resolution des Polizei-Präsidiums vom 11. Mai 1850, betreffend die executivische Eintreibung der rückständigen Beiträge, erklärte dasselbe noch weiter, daß es die Legitimation des Vorstandes nicht für geführt erachte, weil er nicht in den durch das General-Juden-Privilegium vom 17. April 1750 vorgeschriebenen Formen, sondern „nach einem neuen auf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung gegründeten Wahlmodus" gewählt sei. Eben so weigerte sich auch das Schul-Collegium der Provinz Brandenburg auf die Anträge des Vorstandes betreffend Veränderungen in den jüdischen Gemeindeschulen einzugehen, bevor die vom Königlichen Polizei-Präsidium erhobenen Zweifel gegen die Legitimation des Vorstandes gehoben seien.

Unter diesen Umständen, im Hinblick auf die Verwirrung, in welche die Angelegenheiten der jüdischen Gemeinde kommen, und auf die

Nachtheile, die sich für das wahre Interesse der Gemeinde und folgeweise auch für das öffentliche Wohl herausstellen mußten, wenn dieser Zustand nicht schleunigst regulirt würde, wendete sich der Vorstand unter dem 26. Juni 1850 an die Minister der geistlichen, Medizinal- und Unterrichtsangelegenheiten und des Innern mit einer Darstellung der ganzen Sachlage, führte aus, daß nicht abzusehen sei, wie das Königliche Polizei-Präsidium seine Ermächtigung zur Ausstellung des Legitimations-Attestes bezweifeln könne, da die jüdische Gemeinde, wenn auch in Bezug auf die Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten selbstständig, doch in ihrer Eigenschaft als Corporation der allgemeinen Aufsicht des Staats unterworfen sei, und daß ferner der Zweifel an der Legalität der Wahl im offenen Widerspruch gegen den Inhalt des Ministerial-Rescripts vom 16. Januar 1849 (oben S. 2) stehe, und schloß mit der Bitte:

> Das Königliche Polizei-Präsidium und das Königliche Schul-Collegium anzuweisen, den Vorstand als legitimen Vertreter der hiesigen jüdischen Gemeinde anzuerkennen und das Königliche Polizei-Präsidium auch zur Ertheilung des Legitimationsattestes anweisen zu wollen.

Hierauf erging folgender Bescheid:

> Auf Ihre Beschwerde vom 26. Juni c. benachrichtigen wir Sie hierdurch vorläufig, daß dieselbe Behufs der unerläßlichen näheren Prüfung der Gründe, aus denen Ihre Legitimation als gültig erwählter Vorstand der gesammten hiesigen jüdischen Gemeinde von dem Königlichen Polizei-Präsidium in Zweifel gezogen worden ist, zuvörderst dieser Behörde zur näheren Berichterstattung hat zugefertigt werden müssen. Nach Eingang dieses Berichtes, dessen schleunige Erstattung angeordnet ist, haben Sie Ihre weitere und definitive Vorbescheidung zu gewärtigen.
>
> Berlin den 6. Juli 1850.
>
> Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten
> (gez.) v. Ladenberg.
>
> Der Minister des Innern
> (gez.) v. Manteuffel.

An den Vorsteher der hiesigen Judenschaft
Herren Meno Burg und Genossen
hier.

Wie nachtheilig einer geordneten Gemeinde-Verwaltung das unerwartet lange Ausbleiben der am Schlusse dieses Reskripts gedachten Entscheidung sich herausgestellt, geht aus folgender Vorstellung des Vorstandes vom 3. October 1850 hervor:

Unter dem 26. Juni c. haben wir uns erlaubt, Ew. Excellenz die Gründe vorzutragen, aus denen wir uns berechtigt halten, gegen die Entscheidung des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii die Anordnung unserer Legitimation als Vorstand der jüdischen Gemeinde hierselbst auf Grund der nach Anleitung des hohen Ministerialreskripts vom 16. Januar pr. vorgenommenen Wahl zu verlangen und haben daran die Bitte geknüpft, daß Ew. Excellenz dem Königlichen Polizei-Präsidio die Ertheilung des Legitimations-Attestes hochgeneigtest aufgeben wollen. Es ist uns eine Entscheidung hierüber bisher nicht zu Theil geworden. Die jüdischen Gemeinde-Angelegenheiten sind aber inmittelst durch die gegen unsre Legitimation erhobenen Bedenken in eine Lage gerathen, die zu den allergrößten Verwirrungen führen muß, wenn uns nicht die schleunigste Remedur gewährt wird. Die Zahl der Gemeindeglieder, welche ihre Beiträge zur Erhaltung der Gemeinde-Institute, die namentlich für das Schul- und Armenwesen unentbehrlich sind, nicht etwa in der Absicht, sich von der Gemeinde zu trennen, sondern lediglich wegen jenes Zweifels zurückhalten, wächst täglich. Die vorhandenen Fonds, welche in Papieren belegt sind, können nicht benutzt werden, weil es uns an der nöthigen Legitimation zur Inkurssetzung der Papiere fehlt. Wir sind deshalb, nachdem schon der Rendant der Gemeinde zur Deckung der laufenden Ausgaben circa 2500 Rthlr. vorgeschossen hat, genöthigt gewesen, zur Bestreitung der zum 1. October erforderlichen Ausgaben eine namhafte Summe aus eigenen Mitteln aufzubringen und zusammenzuschießen und glauben dadurch unser Interesse für die Erhaltung des jüdischen Gemeindewesens und der mit demselben verbundenen wichtigen Institutionen genügend dokumentirt zu haben. Länger vermögen wir aber die Verwaltung in solcher Weise nicht fortzuführen. Sollten daher Ew. Excellenz wider Erwarten unserm oben gedachten Antrage wegen Anordnung unserer Legitimation zu deferiren Sich nicht bewogen

finden, sondern eine neue Vorstandswahl für nöthig achten, so bitten wir so dringend, als gehorsamst:

uns wenigstens Kraft des Oberaufsichtsrechts, welches dem Staat in Bezug auf alle Corporationen im öffentlichen Interesse zusteht, die laufende Verwaltung der jüdischen Gemeinde-Angelegenheiten provisorisch übertragen

eventuell aber

dem Königlichen Polizei-Präsidio die schleunigste Gewährung dieses Antrages aufgeben zu wollen.

Wir glauben annehmen zu dürfen, daß es für den Staat von wesentlichem Interesse ist, die Verwaltung der Angelegenheiten einer so ausgebreiteten Corporation, als es die jüdische Gemeinde hierselbst ist, nicht in Verwirrung und in Stocken gerathen zu lassen. Die Ausführung einer etwa nöthigen Neuwahl oder die Erledigung sonstiger Bedenken, die vielleicht gegen unsern früheren Antrag erhoben werden möchten, erfordert aber Zeit und während dieser Zeit muß nothwendig irgend eine Vertretung der Gemeinde vorhanden sein, wenn jene Nachtheile vermieden werden sollen. Daß die Befugniß zur Anordnung derselben den uns vorgesetzten Staatsbehörden zusteht, kann nicht zweifelhaft sein: daß es aber zweckmäßig ist, diese interimistische Verwaltung uns zu übertragen, wird um so weniger einer Ausführung bedürfen, als abgesehen von allen formellen Zweifeln gegen den bei unserer Wahl beobachteten Wahlmodus jedenfalls thatsächlich feststeht, daß die weit überwiegende Mehrheit der stimmberechtigten Gemeindeglieder uns gewählt und daß der frühere unzweifelhaft legitimirte Vorstand uns anerkannt und uns das Gemeinde-Vermögen übergeben hat. Wir glauben daher der geneigten Gewährung unseres Gesuches zuversichtlich entgegen sehen zu dürfen.

Berlin den 3. October 1850.

Der Vorstand der jüdischen Gemeinde.

(Unterschriften.)

Sr. Excellenz
des Königl. Geheimen Staats- und
Ministers des Innern, Ritters ꝛc.
Herrn Freiherrn v. Manteuffel
hier.

Auf die Beschwerde vom 26. Juni 1850 erging folgender Bescheid der beiden Minister:

Im Verfolg Ihrer Beschwerde vom 26. Juni d. J. haben wir das derselben zum Grunde liegende Sachverhältniß einer umfassenden Prüfung unterzogen und eröffnen Ihnen hierdurch, unter Rücksendung der eingereichten Acten und Schriftstücke, daß wir dieselbe nicht für begründet erachten können, und es ablehnen müssen, das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst anzuweisen, daß es Sie in Ihrer Gesammtheit als rite gewählten und legitimirten Vorstand der hiesigen jüdischen Gemeinde anerkenne und Ihnen über diese Anerkennung das gewünschte Legitimations-Attest ertheile.

Daß Ihre Wahl und Ernennung zum gegenwärtigen Vorstande der hiesigen jüdischen Gemeinde nicht nach denjenigen Bestimmungen und Formen erfolgt ist, welche in dem General-Juden-Privilegium vom 17. April 1750 als maaßgebend vorgeschrieben sind, und deren Innehaltung bis in die neuste Zeit vor 1848 erfolgte, haben Sie selbst nicht bestritten, und ebenso steht es fest, daß bei derselben auch diejenigen Vorschriften nicht befolgt worden sind, welche das Gesetz vom 23. Juli 1847, hinsichtlich der nach Inhalt dieses Gesetzes konstituirten Synagogen-Gemeinden, für derartige Acte aufstellt. Der frühere Vorstand der hiesigen Juden-Gemeinde ist vielmehr mit der Wahl und Ernennung des gegenwärtigen Vorstandes, wie er behauptet, in denjenigen Formen, welche die allgemeinen Bestimmungen des Tit. 6. Thl. II. des Allg. Landrechts für Corporationen vorschreiben, vorgegangen, und der jetzige Vorstand glaubt hiernach mit dem Erfolge rite erwählt und bestellt zu sein, daß ihm diejenigen Befugnisse zustehen und von den Staatsbehörden zu gewährleisten sind, welche dem ehemaligen Vorstande privilegienmäßig zukamen. Diese Ansicht ist indeß irrig; indem der gegenwärtige Vorstand in diesem Sinne nur dann für legitimirt zu erachten sein würde, wenn er unter den Formen des Privilegiums vom 17. April 1750 gewählt worden zu sein nachweisen könnte.

In dem General-Juden-Privilegium vom 17. April 1750 waren nehmlich die Rechtsverhältnisse der Juden im Preußischen Staate, namentlich in Berlin, sowohl in bürgerlicher Hinsicht, als

auch rücksichtlich der Gemeinde-Angelegenheiten, näher festgestellt. Das Edikt vom 11. März 1812 änderte hierin nur in Bezug auf die bürgerlichen Verhältnisse der Juden wesentliche Punkte ab, und wenn daher in dem Prooemio desselben alle bisherige, durch dieses Gesetz nicht bestätigte Gesetze und Vorschriften für aufgehoben erklärt worden sind, so hatten hierdurch alle frühere gesetzliche Bestimmungen und besondere Verfassungen der Juden, insoweit sie die bürgerlichen und Unterthanen-Verhältniße betrafen, aber auch nur diese, ihre Wirksamkeit verloren. Der kirchliche und innere Rechtszustand war dagegen, wie sich dies aus §. 39 des Gesetzes vom 11. März 1812 ergiebt, als fortdauernd vorausgesetzt; eine Ansicht, welche noch im Jahre 1836 durch ein Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals in Sachen Henoch wider die hiesige jüdische Gemeinde anerkannt worden ist. Demnach hat die Wahl der Vorsteher auch unverändert stets nach dem erwähnten Privilegium vom 17. April 1750 und nach einer allerhöchsten erläuternden Resolution vom 18. Juni 1750 stattgefunden. Das Gesetz vom 23. Juli 1847 hat hierin ebenfalls nichts geändert, da seine Bestimmungen nur in Voraussetzung der Bildung von Synagogen-Gemeinden hinsichtlich der Gemeinde-Angelegenheiten gelten, diese Bildung aber in Berlin bisher niemals stattgefunden hat.

Die Frage, ob das hiernach bis zum Erscheinen der Verfassungs-Urkunde rechtlich und faktisch in Geltung bestandene General-Juden-Privilegium durch die Verfassung, namentlich durch die Bestimmung, daß jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten befugt sein soll, aufgehoben sei, muß ebenfalls verneint werden. Bei Aufstellung dieser letzteren Bestimmung ist es nicht die Absicht gewesen, die gesetzlich geordnete bestehende Verwaltung zu unterbrechen: vielmehr muß diese, sofern es sich um Anerkennung und demnächst um Einschreiten Seitens der Staatsbehörde handelt, bis dahin fortdauern, daß eine neue Verfassung unter Beachtung aller gesetzlichen Formen und Anerkennung der Staats-Regierung zu Stande gekommen ist.

Die Publikation der Verfassung konnte nicht die Wirkung

haben, für die hiesige jüdische Corporation, für welche ein gültiges Specialgesetz bestand, plötzlich die allgemeinen Vorschriften des 6ten Titels 2. Theiles des Allgem. Landrechtes und diese allein in der Weise maaßgebend zu machen, daß die Staatsregierung dem neugewählten Vorstande diejenigen Rechte einzuräumen verpflichtet wäre, welche aus dem Privilegio allein herzuleiten sind. Nur durch eine Wahl, welche nach den Bestimmungen des General-Juden-Privilegiums von 1750 erfolgt, konnte hiernach ein Vorstand geschaffen werden, welchen die Behörden als solchen anzuerkennen befugt sind.

In dem Rescript der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern vom 16. Januar 1849, auf welches Ew. Hochwohlgeboren und Wohlgeboren Sich für Ihr Verfahren berufen, ist keineswegs ausgesprochen, daß es auf das General-Juden-Privilegium von 1750 nicht mehr ankomme, und noch weniger, daß Sie auf demjenigen Wege und in der Art und Weise vorzugehen hätten, in welcher Sie wirklich vorgegangen sind. Im Wesentlichen ist darin nur gesagt, daß die Aeltesten der Gemeinde dasjenige einleiten möchten, was zur Herbeiführung einer selbstständigen Ordnung und Verwaltung der religiösen Angelegenheiten erforderlich sei, daß sie insbesondere von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern eine angemessene Anzahl von Repräsentanten wählen und durch diese ein Statut über die künftige Vertretung der Gemeinde berathen und entwerfen lassen möchten, um die künftige selbstständige Verwaltung anzubahnen. Dagegen ist durchaus nicht gesagt, daß noch vor Feststellung dieses anderweiten Statuts in der Art und Weise der Erwählung des Vorstandes anders als bis dahin verfahren werden solle oder könne, und wenn Sie anstatt die Verwaltung von der Berathung des durch gewählte Repräsentanten zu entwerfenden Statuts getrennt zu halten, beide völlig vermengt haben, wenn Sie nicht bloß Repräsentanten zur Entwerfung eines Statuts, sondern auch behufs sofortiger Erwählung eines anderweiten Vorstandes haben wählen lassen, wenn die auf diese Art gewählten Vorsteher die Verwaltung ohne Weiteres übernommen und geführt, neue statutarische Bestimmungen nicht allein festgestellt,

sondern sogleich ausgeführt haben, so sind Sie offenbar weit über die Anweisung des Reskripts vom 16. Januar v. J. hinausgegangen und können auf dieses Reskript die Voraussetzung, daß Ihr Verfahren Seitens der Ministerien als richtig anerkannt und der Nachweis Ihrer Legitimation mithin geführt sei, nicht gründen.

Wenn nun nach Vorstehendem festgehalten werden muß, daß zur Zeit nur solche Vorsteher, welche nach den Bestimmungen des Privilegiums von 1750 gewählt sind, von den Staatsbehörden als legitimirt anerkannt werden können, so bedarf es einer Entscheidung der Frage, ob Sie nach den allgemeinen Bestimmungen des Titel 6. II. Theiles des allgem. Landrechts für rite gewählt und ernannt zu erachten sind, nicht weiter, obwohl die Bejahung derselben ebenfalls nicht zweifellos erscheinen würde.

Bei dieser Sachlage müssen wir Ihren Antrag auf Anerkennung als Vorstand der hiesigen jüdischen Gemeinde und Ertheilung des diesfälligen Legitimationsattestes ablehnen und können Ihnen nur anrathen, in Ihren amtlichen Handlungen innerhalb der Gränzen sich zu halten, welche der zweite Abschnitt des 13. Titels des Allg. Landrechts Theil I. vorschreibt. Es wird Ihnen dabei in Berücksichtigung der besonderen Lage, in welche diese Angelegenheit gerathen ist, jede gesetzlich mögliche Unterstützung der Behörden zu Theil werden.

Als der einzige Weg, welchen die hiesige Judenschaft einzuschlagen haben wird, um aus der durch die obenberührten Umstände entstandenen bedauerlichen Verwirrung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten herauszukommen, ergiebt sich demgemäß die sofortige Veranstaltung einer neuen Vorstandswahl nach den Bestimmungen des Privilegiums von 1750 und die Uebertragung der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und der zur anderweiten Organisation der Gemeinde zu ergreifenden Maaßregeln an den in dieser Art gewählten neuen Vorstand.

Da inzwischen die jüdische Gemeinde bis zur Erwählung eines solchen legitimirten Vorstandes einer Leitung wenigstens in Bezug auf die unerläßliche Neuwahl nicht füglich entbehren kann, so erachten wir es für unbedenklich, daß Ew. Hochwohlgeboren und

Wohlgeboren, als thatsächlicher und im Besitz der Verwaltung befindlicher Vorstand, die Leitung der auf die einzuleitende Neuwahl bezüglichen Maaßregeln zu übernehmen befugt sind und überlassen Ihnen hiernach die weiteren erforderlichen Maaßregeln.

Berlin den 12. October 1850.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten
(gez.) v. Ladenberg.

Der Minister des Innern
(gez.) v. Manteuffel.

An die
Herren Banquier Aron Hirsch Heymann, Buchhändler Adolph Asher, Kaufmann Harry Jacob, Major Meno Burg, Kaufmann Michael Salomon, Kommerzienrath Philipp Meyer, und Kaufmann Jean Benda
Hochwohlgeboren und Wohlgeboren
hier.

Auf die Vorstellung vom 3. October 1850 erfolgte von dem Polizei-Präsidium, an welches diese vom Ministerium abgegeben worden, die nachstehende Verfügung:

Auf das an das Königliche Ministerium des Innern gerichtete, an das Polizei-Präsidium zur Verfügung abgegebene Gesuch vom 3. October c. eröffnet Ihnen das Polizei-Präsidium, daß aus dem dem Staate über alle Corporationen zustehenden Oberaufsichtsrechte das Polizei-Präsidium sich nicht für ermächtigt erachten kann, Sie auch nur provisorisch zum Vorstande der jüdischen Gemeinde zu bestellen. Die Verhältnisse einer jeden Corporation regeln sich nach §. 26 Tit. 6. Thl. II. des Allg. Landrechts aus den vom Staate genehmigten Statuten und den vom Staate ertheilten Privilegien. Hiernach bestimmen sich die Verhältnisse der jüdischen Gemeinde nach dem General-Juden-Privilegium vom 17. April 1750 und der Allerhöchsten erläuternden Resolution vom 28. Juni desselben Jahres. Nach diesem Privilegium steht es aber der Staatsbehörde nicht zu, auch nur provisorisch einen Vorstand für die jüdische Gemeinde zu bestellen, vielmehr hat dieselbe nur den nach §. 29 des Privilegii vom 17. April 1750

gewählten Vorstand zu bestätigen. Ihre Stellung zur jüdischen Gemeinde und zu den Staatsbehörden ist Ihnen übrigens bereits durch das Reskript des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Königlichen Ministerii des Innern vom 12. October c. vorgezeichnet. Nach diesem Reskript sind Sie als negotiorum gestores nach den Bestimmungen des 2. Abschnitts des 13. Titels des Allgemeinen Landrechts Theil I. zu erachten. Sie werden, um sich nicht der Gemeinde und selbst dem Staate gegenüber verantwortlich zu machen, nach Möglichkeit schleunig dahin zu wirken haben, daß die jüdische Gemeinde aus diesem mißlichen Zustande, in dem dieselbe sich ohne legitimirten Vorstand unverkennbar befinden muß, durch die Wahl eines Vorstandes nach §. 29 des Judenprivilegiums vom 17. April 1750 in die gesetzliche Bahn geleitet wird.

Das Polizei-Präsidium ist bereit, Sie in Ihren desfalsigen Bemühungen zu unterstützen und wird mit Rücksicht auf den §. 191 Tit. 6 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts selbst dahin mitwirken, daß die Ordnung in der jüdischen Gemeinde wieder hergestellt und also zunächst derselben ein Vorstand gegeben wird. Das Polizei-Präsidium erwartet binnen 14 Tagen von Ihnen über das, was zur Vornahme der Wahl des Vorstandes eingeleitet ist, umständliche Auskunft. Die eingereichten Acten der jüdischen Gemeinde, das Statut betreffend, S. Nr. 788, sowie die 4 Hefte, enthaltend Quittungen der Stadtpost-Expedition über die bewirkte Insinuation der Vorladungen zur General-Versammlung an die Gemeindemitglieder und das Convolut Bescheinigungszettel der Postbehörden über aufgegebene Briefe, welches mittelst Schreiben vom 24. Juni c. eingereicht worden ist, folgt anliegend zurück.

Berlin den 2. November 1850.

Königliches Polizei-Präsidium
(gez.) v. Hinckeldey.

An die Herren Banquier Aron Hirsch Heymann u. s. w.
Wohlgeboren
hier.

Der Vorstand machte von diesem Stande der Dinge den Repräsentanten Anzeige, und diese entwarfen in Gemeinschaft mit dem Vor-

stande eine erneute Vorstellung an die Ministerien, die, da sie interessante Data für die Geschichte des Gesetzes vom 1750 enthält, in extenso folgt:

Durch das nebenverzeichnete Reskript Ew. Excellenzien vom 12. October d. J. ist dem Vorstande der jüdischen Gemeinde auf seine wider das hiesige Polizei-Präsidium geführte Beschwerde vom 26. Juni d. J., betreffend die Ertheilung eines Legitimations-Attestes für den von der Gesammtheit der Gemeinde gewählten Vorstand der Bescheid geworden:

daß jener Vorstand als rite gewählt nicht erachtet werden könne, weil die Wahl weder nach dem General-Juden-Privilegium vom 17. April 1750, noch nach den durch das Gesetz vom 23. Juli 1847 gebotenen Formen erfolgt und deshalb die Beschwerde des Vorstandes gegen das Königliche Polizei-Präsidium nicht begründet sei.

Wenn wir uns erlauben, gegen diesen hohen Bescheid hierdurch gehorsamst Vorstellung zu erheben, so geschieht dies in der Ueberzeugung, daß den Gründen des erwähnten Bescheides Thatsachen zu Grunde gelegt sind, welche mit der Wirklichkeit nicht vollkommen in Einklang stehen.

1. Das hohe Reskript legt einen besondern Nachdruck auf den Umstand,

daß bis in die neueste Zeit, bis zum Jahre 1848, bei der Wahl des Vorstandes die Vorschriften des General-Juden-Privilegii vom 17. April 1750 befolgt seien.

Bereits im Jahre 1792 wurde das damals in der Gemeinde geltende Gewohnheitsrecht in eine Schrift zusammengefaßt, welche die Ueberschrift trug: „Norm für die sämmtlichen Mitglieder des Administrations-Corps der jüdischen Gemeinde in Berlin" und namentlich in Beziehung auf die Wahl der Aeltesten die Abänderung von dem General-Juden-Privilegium de 1750 enthält, daß die 7 Männer nicht nach den Zahlen 3, 2 und 2, sondern vier aus der ersten, zwei aus der zweiten und einer aus der dritten Klasse gewählt wurden. Diese Norm hat, wie aus dem Berichte der Aeltesten vom 17. Juni 1823 an das Königliche Polizei-Prä-

sidium hervorgeht, bis zum Jahre 1811 bei den Wahlen der Aeltesten die Richtschnur dargeboten. Als im Jahre 1814 das Amt der im Jahre 1811 gewählten Vorsteher und Aeltesten der Gemeinde abgelaufen war, wurden die Aeltesten auf ihre Anfrage über die Art der Wahl durch ein Rescript der kurmärkischen Regierung vom 24. April 1814 angewiesen, drei Aelteste, drei Stellvertreter, einen Hauptrendanten, einen Rendanten der Schuldentilgungskasse und zwei Vorsteher für die Synagoge und das Armenwesen in der Art wählen zu lassen, wie die Deputirten, deren §. 39 des Gesetzes vom 11. März 1812 gedenkt, gewählt waren. Dies wurde der Gemeinde nach Ausweis des in der Anlage gehorsamst überreichten gedruckten Circulars bekannt gemacht und hiernach die Wahl wiederum nicht nach den Formen des General-Juden-Privilegii de 1750, sondern durch Zettel Seitens der ganzen Gemeinde vollzogen und die auf diese Weise gewählten Aeltesten erhielten ohne weiteres Bedenken diejenige Legitimation, die der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand jetzt vergeblich nachgesucht hat.

Wir zweifeln nicht, daß das angezogene Rescript vom 24. April 1814 sich in den Acten der Behörden wird auffinden lassen.

Die im Jahre 1814 gewählten Aeltesten blieben gegen das General-Juden-Privilegium, das eine Neuwahl von drei zu drei Jahren vorschreibt, zehn Jahre, bis zum Jahre 1824 im Amte. Die in jenem Jahre abtretenden Aeltesten hielten das im Jahre 1814 angewendete Wahlverfahren bei den damals eingetretenen Zuständen der Gemeinde nicht mehr für zweckmäßig. Sie wandten sich deshalb an die Behörden mit dem Ersuchen, die fernere Wahl nach dem alten Herkommen, d. h. nach denjenigen Formen vornehmen zu lassen, welche in der oben gedachten „Norm" festgestellt waren.

Das Königliche Polizei-Präsidium forderte die Aeltesten zu einer Erklärung über diejenigen Formen auf, die ihrer Ansicht gemäß einzuführen wünschenswerth seien.

Die Aeltesten beriefen sich auf das Reglement, worunter sie jene „Norm" verstanden, die jedoch, da sie nur in hebräischen Schriftzügen niedergeschrieben, der gedachten Behörde unbekannt geblieben war, und drückten den Wunsch aus, daß es beim Alten,

i. e. bei der Wahlart der Norm belassen werden möchte. Hierauf entgegnete das Königliche Polizei-Präsidium, daß, wenn die Aeltesten es ausdrücklich verlangten, es in Bezug auf die dermalen bevorstehenden Wahlen „beim Alten" bleiben solle, für diesen Fall aber die Behörde keine andere Vorschrift, als die des Privilegiums de 1750 kenne.

Hierbei beruhigten sich die Aeltesten; führten jedoch auf Grund der bestehenden Verhältnisse sofort die Aenderung ein, daß sie die nach Art. 29 des Privilegiums nicht mehr vorhandenen 15 Männer — welche früher die Gemeinde vertraten, — aus der Zahl sämmtlicher Verwalter willkührlich aussuchten.

Auf diese Weise ist der nur für die dermalen bevorstehende Wahl d. h. für 1824 gebilligte Modus, jedoch nicht als gesetzlich gebotene Nothwendigkeit, sondern als auf dem Wunsche der Aeltesten beruhend, angewendet und bei acht späteren Wahlen bis zum Jahre 1845 beibehalten worden.

Alle diese thatsächlichen Aufstellungen werden sich aus den beifolgend gehorsamst überreichten Acten der Gemeinde ergeben.

Es geht hieraus hervor, daß die in der letzten Zeit, keineswegs aber ununterbrochen beobachtete Form der Wahlen sich nicht auf das Privilegium de 1750 als das dieselbe leitende Gesetz stützt, sondern Letzteres nur in soweit angewandt ist, als der dort vorgeschriebene Wahlmodus den Aeltesten als zweckmäßig erschien. Die Voraussetzung also, daß die Wahlen der Aeltesten stets nach dem General-Juden-Privilegio erfolgt seien, trifft nicht zu.

II. Das hohe Rescript vom 12. October geht im Wesentlichen davon aus, daß das General-Juden-Privilegium vom 17. April 1750 noch fortdauernd in Kraft sei. Wir dürfen hoffen, daß schon die oben vorgetragenen Thatsachen eine andere, unserer Ansicht sich mehr anschließende Ueberzeugung zu Wege bringen werden. Inzwischen bitten wir um die Erlaubniß, zu unserer Rechtfertigung auf die durch den Druck bekannt gemachten Beilagen der Denkschrift zu dem Entwurfe einer Verordnung über die Verhältnisse der Juden, soweit solche das jüdische Cultus- und Unterrichtswesen betreffen

Bezug zu nehmen. Die in der Darstellung sub A ausgesprochenen thatsächlichen und staatsrechtlichen mit großer Klarheit entwickelten Fragen bezeichnen namentlich den Standpunkt der bisherigen Gesetzgebung zu den im Laufe der Zeit ins Leben getretenen Verhältnissen mit großer Umsicht und staatsmännischer Auffassung. Es ist unbestreitbar richtig, wenn daselbst im Gegensatze zu dem auch in dem hohen Rescript vom 12. October c. angezogenen Erkenntnisse des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals in Sachen des Gutsbesitzers Henoch contra die hiesige Judenschaft (Seite 6) wörtlich gesagt wird:

> Geht man aber auf den Inhalt des General-Juden-Reglement's vom Jahre 1750 zurück, so ergiebt sich, daß die Bestimmungen desselben mit den neueren Gesetzen in Ansehung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Juden zum Theil nicht in Einklang zu bringen sind und daher in den wesentlichsten Bestimmungen ihre praktische Bedeutung längst verloren haben.

und weiter (Seite 7):

> daß es rücksichtlich der Ordnung der jüdischen Cultus-Verhältnisse in der That an allen positiven gesetzlichen Bestimmungen fehle.

Wir haben auf den Grund dieser Ansichten, an deren Ausspruche Ew. Excellenzien erleuchtete Mitwirkung wesentlich betheiligt war, welche überdies in dem Rescripte des Königlichen Ministerii des Innern vom 14. Februar 1823 (v. Kamptz Annalen 1823. Bd. 7. Heft 4. S. 61) ausgesprochen ist, nicht glauben können, uns im Irrthum zu befinden, wenn wir die hohe Verfügung vom 25. September 1848 in diesem Sinne verstanden haben. Sie erging auf die Anfrage vom 4. August 1848, betreffend die Vornahme der bevorstehenden Wahlen, worin ausdrücklich erwähnt worden:

> daß die Vorschriften vom 17. April 1750 den gegenwärtigen Bedürfnissen nicht mehr entsprächen, sondern den jetzigen Begriffen und Verhältnissen zuwider seien,

und welche mit dem Antrage schließt:

Ein Hohes Ministerium wolle den Vorstand hochgewogentlichst bestimmt bescheiden:

wie die bevorstehende Wahl vorzunehmen sei,

damit sie zunächst von Obrigkeitswegen anerkannt werde und welche Anordnungen von dem Vorstande zu treffen sein werden.

Hierauf erging das angezogene hohe Rescript vom 25. September 1848, in welchem die hohen Ministerien den Vorstand wörtlich bescheiden:

Daß Hochdieselben sich nicht in der Lage befinden, hinsichtlich der bei der bevorstehenden Wahl der Gemeinde-Vertreter zu beobachtenden Formen bestimmte Vorschriften zu ertheilen, vielmehr die Bestimmung sowohl über die den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Zusammensetzung der Gemeinde-Vertretung, als auch über die Modalitäten der Wahl nur der eigenen Beschlußnahme der Aeltesten und Vorsteher überlassen können.

Deutlicher und klarer kann unseres gehorsamsten Dafürhaltens die höchste Staatsbehörde sich nicht aussprechen.

Der zur Zeit im Amte befindliche Vorstand hat sich ferner erlaubt, den hohen Ministerien ein, behufs Wahl eines Vorstandes entworfenes Regulativ unter dem 22. November 1848 zu überreichen und darauf den klaren Bescheid erhalten:

wie sich gegen das Regulativ nichts zu erinnern finde, eine förmliche Bestätigung aber nicht ertheilt werden könne, sondern den gewählten Vorstandsmitgliedern überlassen bleiben müsse, in welcher Weise sie sich als solche den Behörden gegenüber legitimiren wollen,

also auch hierin das Prinzip freier Wahl eines Vorstandes ohne Rücksicht auf das General-Juden-Privilegium de 1750 ausgesprochen gefunden und in dieser Beziehung diejenigen formellen Schritte gethan, welche nach den allgemeinen Landesgesetzen erforderlich waren, um dem Wahlacte selbst eine unzweifelhafte Authenticität zu verleihen.

Unter diesen Umständen fühlen wir uns — wir mögen es nicht leugnen — einigermaßen betroffen, wenn Ew. Excellenzien, auf ein anderweites Reſcript vom 16. Januar 1849 Bezug nehmend, zu erkennen geben, als seien zwei ganz verſchiedene dort berührte Angelegenheiten mit einander vermengt worden. Jenes Reſcript soll nach Ew. Excellenzien Anſicht nämlich im Weſentlichen nur von der Einleitung der Anordnungen zur Entwerfung neuer Statuten, nicht aber von der Wahl eines Vorſtandes handeln und letztere sei gegen die Anordnung der hohen Behörden vorgenommen.

Wir bitten um die Erlaubniß, Ew. Excellenzien gegenüber unsre gehorſamſte Anſicht dahin ausſprechen zu dürfen, daß dieſe Auslegung des Reſcripts vom 16. Januar 1849 weder mit dem Wortlaute, noch mit der Veranlaſſung deſſelben im Einklange ſteht. Jenes Reſcript iſt ergangen auf die gehorſamſte Vorſtellung des Vorſtandes vom 31. December 1848. Sie enthält eine Beſchwerde über die Verfügung des Polizei-Präſidiums vom 14. deſſelben Monats, worin letztgedachte Behörde ſich weigerte

> die Leitung des Wahlgeſchäfts — wie beantragt — nach Anleitung des §. 42 des Geſetzes vom 23. Juli 1847 zu übernehmen.

Auf dieſe Vorſtellung vom 31. December 1848 haben Ew. Excellenzien reſcribirt:

> Nachdem die Verfaſſungs-Urkunde vom 5. December 1848 den verſchiedenen Religionsgeſellſchaften das Recht der ſelbſtſtändigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten ertheilt hat, ſo ſind wir nicht mehr in der Lage, über die Art und Weiſe wie an die Stelle der gegenwärtig fungirenden Aelteſten und Vorſteher nach Ablauf der Verwaltungsperiode, für welche ſie gewählt ſind, neue Aelteſten zu wählen ſein werden, irgend eine Beſtimmung zu treffen.

Dies iſt der eigentlich diſpoſitive Theil der hohen Verfügung. Alles, was hierauf folgt, hält ſich der Form und dem Weſen nach in der Stellung einer nur gelegentlich ausgeſprochenen — von uns mit dankbarer Anerkennung aufgenommenen — Anſicht. Hier-

her gehört es, wenn dieselbe den abtretenden Aeltesten und Vorstehern die Befugniß beilegt:

> Alles dasjenige einzuleiten, was zur Herbeiführung einer selbstständigen Ordnung und Verwaltung der religiösen Angelegenheiten erforderlich ist ꝛc. ꝛc.

Es hat uns nicht bedenklich erscheinen können, daß dieser zweite Theil der hohen Verfügung mit dem ersten Theile, betreffend die Wahl der Vorsteher und Aeltesten, in keiner materiellen Verbindung steht und diese Wahl nach Vorgang der beiden hohen Verfügungen vom 25. September und resp. 22. November 1848 unserer und resp. der versammelten Gemeinde nach ihrer freien — namentlich nicht durch das General-Juden-Privilegium de 1750 gebundenen — Willens-Bestimmung allein überlassen blieb.

Es handelt sich aber nicht nur um die andauernde rechtliche Existenz des Privilegiums von 1750, sondern auch um die Angemessenheit, ja um die Möglichkeit der Ausführung desselben.

Der §. 29 des General-Juden-Privilegiums knüpft die Wahl an ein System von drei Klassen, die es nicht weiter gesetzlich feststellt, indem es sich in diesem wie in andern Punkten an die bestehenden Gewohnheiten der Gemeinde anlehnt. Und wirklich war das Eintheilungsprinzip für die drei Klassen zu verschiedenen Zeiten ein verschiedenes. Nachdem nun im Mai 1849 das Regulativ für die Wahl der Repräsentanten durch Abstimmung sämmtlicher Mitglieder der Gemeinde und hiermit der Grundsatz angenommen worden ist, daß die ganze Gemeinde Repräsentanten aus ihrer Mitte wählt und diese wieder den Vorstand zu bestellen haben, so ist das Eintheilungsprinzip für eine Classificirung der Mitglieder von der Gemeinde aufgegeben worden. Wir würden hienach eine neue Classificirung ohne den Widerspruch eines großen Theils der Gemeinde vorzunehmen nicht im Stande sein.

Der angeführte §. 29 bestimmt ferner die Zuziehung der sogenannten 15 Männer, welche nicht mehr existiren. Er setzt voraus, daß die zur Wahl der Aeltesten berufenen sieben tauglichen Männer aus den drei Klassen *durch das Loos* bestimmt werden sollen, eine Anordnung, welche in sich einen Widerspruch

enthält, da das Loos über die Tauglichkeit offenbar nicht bestimmen kann.

Hierzu kommt, daß ein von einer gelooften Commission gewählter Vorstand neben den aus dem Vertrauen der gesammten Gemeinde hervorgegangenen Repräsentanten der erforderlichen Autorität entbehren würde.

Es ist aber auch mehrfach hervorgehoben worden, daß diese Art der Vorstandswahl mit den Bedürfnissen der Gemeinde nicht mehr in Einklang steht. Es läßt sich vorhersehen, daß sich Schwierigkeiten aller Art sowohl Seitens der durch das Loos getroffenen Mitglieder der Siebener-Commission, als der von derselben gewählten Vorsteher ergeben und jedenfalls die Gültigkeit der getroffenen Wahl aus der Mitte der Gemeinde wird angefochten werden. Wir können uns daher der Meinung nicht entschlagen, daß durch die Vornahme einer Vorstandswahl nach dem Privilegio de 1750 die Angelegenheiten der jüdischen Gemeinde nur noch tiefer und unheilbar verwirrt werden möchten.

Endlich würde es nur auf eine interimistische Maaßregel ankommen. Die Gemeinde hat die ehrerbietigst Unterzeichneten zur Entwerfung eines neuen Statuts ernannt und wir haben diese Arbeit bis auf die durch eine besondere Revisions-Commission vorzunehmende Revision beendigt. Wir dürfen erwarten, diese letzte Arbeit in nächster Zeit zu Stande gebracht zu sehen und dann in der Lage zu sein, die höchsten Behörden um die staatliche Autorisation angehen zu können.

Wir schließen mit dem gehorsamsten Antrage:

Ew. Excellenzien wollen hochgeneigtest das Königliche Polizei-Präsidium anweisen, dem ehrerbietigst unterzeichneten Vorstand ohne weiteren Anstand das nachgesuchte Legitimations-Attest zu ertheilen.

Ehrerbietigst

Berlin, den 20. November 1850.

Der Vorstand der jüdischen Gemeinde.
(Unterschriften.)

Die Repräsentanten der jüdischen Gemeinde.
(Unterschriften.)

Copia.

Die Königliche Hochlöbliche Polizei-Deputation der Kurmärkischen Regierung hat in dem hohen Reſcript d. d. 24. April a. c. zu verordnen geruht,

a) daß die Anzahl der Gemeinde-Vorſteher der Judenſchaft künftig aus

Drei Aelteſten,

Drei Vorſtehern, welche in Krankheits- oder ähnlichen Fällen jene vertreten,

Einem Hauptrendanten,

Einem Rendanten und Rechnungsführer der Schuldentilgungskaſſe und

Zwei Vorſtehern des Synagogen- und Armenweſens beſtehen ſoll.

b) Daß die Wahl dieſer Männer, ganz wie die Wahl der beiden Deputirten im vorigen Jahre (zur Erledigung des §. 39 des Edicts vom 11. März 1812) geſchehen ſoll.

Dieſem Befehl getreue Folge zu leiſten wird der Herr . . . Mitglied der Gemeinde hiermit aufgefordert,

dieſe Wahl zu vollziehen und die Namen der gewählten Männer mit deutſchen Namen und deutſchen Schriftzügen in den hiebeigefügten Wahlzettel einzutragen und dieſen eigenhändig zu unterſchreiben.

Unſer Beglaubter Herr Iſaias Iſaac Jaffe (Roſenſtraße No. 26) iſt beauftragt, die Wahlzettel zu ſammeln und das Reſultat den zeitigen Aelteſten ordnungsmäßig einzureichen.

An dieſen Beglaubten werden die Wahlzettel ſpäteſtens bis Ende Mai dieſes Jahres einzuſenden ſein.

Wahlzettel, deren Namen nicht in deutſcher Schrift verfaßt, oder diejenigen, welche nicht zum beſtimmten Zeitpunkt eingehen, werden angeſehen, als wären die Wahlberechtigten der Stimmenmehrheit beigetreten.

Zugleich bemerken die zeitigen Aelteſten, daß vorgeſchrittenes Alter, zum Theil auch andere Verhältniſſe ſie bewegen, keine Amtsführung ferner zu übernehmen, und die Wählenden auf ſie alſo keine Rückſicht zu nehmen belieben mögen.

Sobald die Wahl von den Höchsten Behörden genehmigt sein wird, wird den künftigen Herren Aeltesten und Vorstehern auch die von Höchstdenselben bestätigte Instruction, die Amtsführung betreffend, mitgetheilt werden.

Berlin, den 21. April 1814.

(L. S.) Die Aeltesten und Vorsteher der Judenschaft.

Das Polizei-Präsidium setzte der Vorstand unter dem 21. November von dieser an die Minister abgegangenen Reclamation in Kenntniß und bat um Aufschub der Ausführung des Decrets vom 2. October, wurde aber mit seiner Bitte durch folgendes Decret abgewiesen:

Das Polizei-Präsidium kann, wie Euer Wohlgeboren auf die Vorstellung vom 21. d. M. eröffnet wird, in einen Aufschub der Wahl des Vorstandes der jüdischen Gemeinde nach Maasgabe des Rescripts der Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 12. v. M. nicht willigen.

Es kann Ihnen nur wiederholt werden, daß jede Verzögerung in der Wahl des Vorstandes die Angelegenheiten der jüdischen Gemeinde in eine immer mißlichere Lage drängt, daß Sie aber selbst für jede verschuldete Verzögerung, der Gemeinde und dem Staate verantwortlich sind.

Auf Ihre Erklärung, daß Sie gegen das Rescript vom 12. v. M. bei den Königlichen Ministerien vorstellig geworden sind, kann kein Gewicht gelegt werden, da das Rescript qu. zur Zeit weder zurückgenommen, noch dessen Ausführung suspendirt ist.

Es wird sonach erwartet, daß Sie sofort mit der Wahl des Vorstandes vorgehen, und binnen 14 Tagen dem Polizei-Präsidium über das, was zur Ausführung der Wahl geschehen ist, Mittheilung machen. Sollten Sie die Ausführung der Wahl verweigern, so würde das Polizei-Präsidium nach §. 191, Tit. 6, Thl. II. A. L. R. genöthigt sein, die Vornahme der Wahl durch Zwangsmaasregeln herbeizuführen.

Berlin, den 26. November 1850.

Königl. Polizei-Präsidium
(gez.) v. Hinckeldey.

An den Banquier
Herrn Aron Hirsch Heymann ꝛc. hier.

Der Vorstand replicirte indeß nochmals unter dem 11. December und wies darauf hin, daß nach eingezogenen Erkundigungen an hoher Stelle ein Rescript an das Polizei-Präsidium erlassen worden, welches bald eingehen werde und wonach jede Maßregel gegen den Vorstand sistirt werden solle, bis die eingegangene Reclamationsschrift geprüft und der Vorstand darauf beschieden worden. Dieser Bescheid erfolgte endlich den 15. März durch das Polizei-Präsidium in folgender Weise:

Auf Ihre an die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und das Königliche Ministerium des Innern gerichtete Vorstellung vom 20. Novbr. v. J. fertigt Ihnen das Polizei-Präsidium im Auftrage der gedachten Königlichen Ministerien den hierauf ergangenen Bescheid vom 7. d. M. hiermit zu. Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 26. November v. J. spricht das Polizei-Präsidium wiederholt die Erwartung aus, daß Sie nunmehr sofort mit der Wahl eines Vorstandes nach Maaßgabe des General-Juden-Privilegii vorgehen werden. Sie werden ersucht, über die abgehaltene Wahl oder wenigstens darüber, was zur Vornahme derselben geschehen ist, dem Polizei-Präsidium binnen 14 Tagen umständlich Mittheilung zu machen. Sollten Sie die Vornahme der Wahl verzögern, so würden Sie für jeden, einzelnen Gemeindemitgliedern oder andern Personen hierdurch entstehenden, Schaden verantwortlich werden und müßte das Polizei-Präsidium mit Rücksicht auf §. 191, Tit. 6, Thl. II. A. L.-R. die Wahl durch Zwangsmaaßregeln herbeiführen.

Die mit der Vorstellung vom 20. November v. J. den Königlichen Ministerien überreichten Acten und die Vorladung vom 21. April 1814 folgen anliegend zurück.

Berlin, den 15. März 1851.

Königl. Polizei-Präsidium
(gez.) v. Hinckeldey.

An die Herren
Banquier A. H. Heymann ꝛc. ꝛc.
Wohlgeboren
hier.

Der Bescheid der Ministerien lautete folgendermaßen:

Obschon die in Ihrer anderweiten Beschwerdeschrift vom 20. November v. J., betreffend die Weigerung des Königlichen Polizei-Präsidiums hierselbst, Sie in Ihrer Gesammtheit als rite gewählten und legitimirten Vorstand der hiesigen jüdischen Gemeinde anzuerkennen und Ihnen über diese Anerkennung das gewünschte Legitimations-Attest zu ertheilen enthaltenen Anführungen und Thatsachen einer nochmaligen umfassenden Erörterung unterzogen worden sind, so kann doch, wie Ihnen unter Rücksendung der Anlagen der Eingabe hierdurch eröffnet wird, bei dem Ergebniß derselben nichts daraus entnommen werden, was zu einer Aufhebung oder Abänderung des Erlasses vom 12. October v. J. Veranlassung darböte.

Wenn Sie zunächst bestreiten, daß die Wahlen des Vorstandes der hiesigen jüdischen Gemeinde bis in die neueste Zeit nach den Vorschriften des General-Juden-Privilegiums vom 17. April 1750 erfolgt seien, so ist der Nachweis dieser gegentheiligen Behauptung nicht nur nicht als geführt anzuerkennen, sondern, soweit dieselbe durch Thatsachen belegt ist, erscheint sie auch auf die Beurtheilung der Sache einflußlos. Sie erkennen Selbst an und die Akten weisen es als unzweifelhaft nach, daß in den Jahren 1827, 1830, 1833, 1836, 1839, 1842 und 1845 die Vorstandswahlen nach Vorschrift des gedachten Privilegiums stattgefunden haben, obschon bei Gelegenheit derselben in verschiedenen Zeiträumen gegen die Zweckmäßigkeit, sowie gegen die Anwendbarkeit des im Privilegium angegebenen Wahlmodus Zweifel erhoben worden sind. Hiergegen kann es durchaus nicht in das Gewicht fallen, daß im Jahre 1814 eine von diesem Wahlmodus abweichende Wahl stattgefunden hat. Das Sachverhältniß hinsichtlich dieser Wahl ist nämlich folgendes: Die im Jahre 1812 vorhandenen Vorsteher sollten, bis die Verordnung vom 12. März 1812 völlig in Ausführung gebracht sein würde, einstweilen fortfungiren, und es fand daher im Jahre 1814, lediglich mit Rücksicht auf das durch Krankheit zweier Vorsteher nothwendig gemachte Ausscheiden derselben nur eine Ergänzungswahl statt. In welchen Formen diese Ergänzungswahl geschehen, ist nun aber nach dem Inhalte der Verhandlungen, welche bei der nächstfol-

genden, im Jahre 1824 vorgenommenen Wahl gepflogen wurden, ganz gleichgültig. Denn im Jahre 1824, als die Aeltesten nach der sogenannten „Norm", d. i. einem in hebräischer Sprache niedergeschriebenen, im Jahre 1792 redigirten, aber jeder Sanction der Behörden entbehrenden Reglement, wählen wollten, ist denselben von dem Königlichen Polizei-Präsidium ausdrücklich eröffnet worden, daß, wenn sie bei der Wahl die alten Vorschriften überhaupt zum Grunde legen wollten, nur die Vorschriften des Privilegiums von 1750 maaßgebend sein könnten. Hierauf ist denn auch nach diesen letzteren Vorschriften die Wahl vorgenommen worden, und zwar nicht blos 1824, sondern ebenso in sieben darauf folgenden Wahlterminen bis zum Jahre 1845 woraus ganz unzweifelhaft zu entnehmen ist, daß jene Wahlvorschriften als die allein gültigen und bindenden, sowohl von den Behörden, als von der Gemeinde selbst während dieses ganzen Zeitraumes betrachtet worden sind. Daß diejenigen 15 Männer, deren Existenz als Vertreter der Gemeinde nach §. 29 des Privilegiums vorausgesetzt ist, seit 1824 nicht mehr existirt hätten, kann nur auf einer irrigen Voraussetzung beruhen, da sie nach den von den Aeltesten der Gemeinde erstatteten Berichten vom 10. Januar und 10. Februar 1842 nicht nur als vorhanden anerkannt, sondern sogar namentlich bezeichnet worden sind und da, falls die Aeltesten sie willkührlich ausgesucht haben sollten, die Behörde weder hierauf Einfluß geübt noch davon Kenntniß gehabt hat. Demgemäß ist also der Wahlmodus des Privilegiums von 1750 seit 1824 von allen Theilen als der einzig gültige anerkannt und in allen Fällen zur Ausführung gebracht worden. Wenn Sie aber vermeinen, daß dies lediglich auf dem Wunsche der Aeltesten, nicht aber auf einer gesetzlichen Nothwendigkeit beruht habe, so übersehen Sie, daß dem Wunsche der Aeltesten nicht hätte entsprochen werden können, insofern demselben nicht die gesetzlich geltenden Bestimmungen zum Grunde lagen und daß das Polizei-Präsidium die von demselben ertheilten Legitimations-Atteste nicht würde haben ausstellen dürfen, wenn die Form der vorgenommmen Wahlen nur auf dem Belieben der Aeltesten und nicht auch auf den gesetzlichen Vorschriften beruhte. Die

Voraussetzung, daß der Wahlmodus von 1750 für die hiesige jüdische Gemeinde thatsächlich der allein in Geltung stehende sei, ist sonach nicht, wie Sie annehmen, irrthümlich, sondern im Gegentheil vollständig zutreffend.

Wenn Sie ferner die rechtlich fortdauernde Geltung des Privilegiums von 1750 nochmals in Zweifel zu stellen versuchen, so finden Ihre diesfälligen Anführungen ihre Widerlegung bereits in den Ausführungen des Erlasses vom 12. October 1850, auf welche, zur Vermeidung von Wiederholungen, hier lediglich zurückzuweisen ist. Der Inhalt des von Ihnen bezogenen Rescripts vom 25. September 1848 kann für die Behauptung des Gegentheils nicht geltend gemacht werden. Wenn darin gesagt ist, daß das Ministerium sich nicht in der Lage befinde, hinsichtlich der bei der Wahl der Gemeindevertreter zu beobachtenden Formen Vorschriften zu ertheilen, und daß die Bestimmung sowohl über die den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Zusammensetzung der Gemeindevertretung, als auch über die Modalitäten der Wahl nur der Beschlußnahme der Aeltesten und Vorsteher überlassen werden könne, so ist damit nur ausgesprochen, daß das Ministerium nicht vorher zu bestimmen, sondern es lediglich der Prüfung der competenten Behörde zu überlassen habe, welche Formen bei Vornahme der Wahlen nach dem Gesetze anzuwenden seien, und daß die Beschlußnahme hierüber den Aeltesten und Vorstehern überlassen bleibe, ohne daß hierdurch die Wahl dieser Formen gänzlich in das Ermessen der letzteren gestellt oder auf die zur Ausstellung des Legitimations-Attestes erforderliche nachherige Prüfung des Verfahrens Verzicht geleistet ist. Dasselbe gilt von dem bezogenen Rescript, laut dessen, in Bezug auf das unterm 22. November 1848 entworfene Regulativ Ihnen eröffnet worden ist, daß sich zwar gegen dasselbe nichts zu erinnern finde, daß Ihnen aber überlassen werden müsse, in welcher Weise Sie Sich als Vorstand den Behörden gegenüber legitimiren wollten; denn hierdurch ist eben wiederholt ausgesprochen, daß das Ministerium die diesfälligen Anordnungen nicht vorher zu genehmigen habe, sondern daß die Prüfung, ob sie den bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprächen, der competenten

Behörde überlassen bleiben müsse. Ebenso sind Ihre weiteren Anführungen hinsichtlich des Rescripts vom 16. Januar 1849 völlig einflußlos. Das Ministerium hat in diesem jede Anordnung über die Art der Erwählung der Aeltesten abgelehnt und zwar eben aus dem Grunde, weil zu einer Abänderung der bestehenden, hierauf bezüglichen Vorschriften weder eine Veranlassung, noch eine Ermächtigung für dasselbe vorliege. Wie aus dieser Fassung des Rescripts gefolgert werden könnte, daß die Bestimmungen des Privilegiums in Betreff der Wahl des Vorstandes für aufgehoben zu erachten seien, ist nicht wohl abzusehen.

Alles Andere, was Sie über die Ausführbarkeit der Bestimmungen des Privilegiums von 1750 anführen, kann, wenn die Gültigkeit derselben außer Zweifel ist, keinen Grund abgeben, letzteres als nicht mehr bestehend anzuerkennen. Warum die Formen für eine Wahl, die im Jahre 1845 noch innegehalten worden sind nicht auch jetzt innegehalten werden könnten, ist völlig unerfindlich; sollte es hierzu einer neuen Classificirung bedürfen, so steht nichts entgegen, dieselbe vorzunehmen und auf etwanigen Widerspruch darf, so lange derselbe als berechtigt nicht anerkannt werden kann, keine Rücksicht genommen werden. Die erforderlichen funfzehn Vertreter werden ebenso, wie im Jahre 1845, bezeichnet und resp. gewählt werden können; der Auslosung der sieben Wahlmänner aber steht nichts entgegen, gleichviel ob dieselbe einen zweckmäßigen Wahlmodus bildet oder nicht, welches letztere hier eben nicht in Betracht kommen kann.

Unter diesen Umständen können Sie als legitimirter Vorstand der hiesigen Judengemeinde nicht anerkannt werden, und das Königliche Polizei-Präsidium hat mit vollem Recht die Ausstellung des diesfälligen Legitimations-Attestes verweigert. Letzteres wird vielmehr nach jetziger Lage der Gesetzgebung nur einem nach den Vorschriften des Privilegiums von 1750 gewählten Vorstande ertheilt werden können. Aber auch interimistisch kann diese Legitimation mit Rücksicht auf die nahe bevorstehende Feststellung eines neuen Statuts nicht für ausreichend geführt erachtet werden, weil weder das Polizei-Präsidium, noch das Ministerium befugt ist, einen wegen vorschriftswidriger Wahl unlegitimirten Vorstand als Vorstand, auch nur vorläufig, anzuerkennen und dadurch ohne Kennt-

nißnahme von dem in gehöriger Form kundgegebenen Willen der Gesammtheit willkührlich in die Befugnisse der hiesigen jüdischen Gemeinde einzugreifen. Wir können Sie vielmehr nur veranlassen, durch Einleitung der den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Wahl die Bildung eines Vorstandes herbeizuführen, welchem durch Ausstellung des Legitimations-Attestes die Möglichkeit eröffnet wird, die eingetretene Verwirrung der Gemeinde-Angelegenheiten mit voller Befugniß zu lösen.

Berlin, den 7. März 1851.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten
(gez.) v. Raumer.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) Jacobi.

An die Herren
Banquier A. H. Heymann ꝛc. ꝛc.
Wohlgeboren
hier.

Der Vorstand zeigte nunmehr am 3. April 1851 dem Polizei-Präsidium an, daß die Vorbereitungen zur Wahl nach dem Gesetze von 1750 soweit vorgeschritten seien, daß diese in der nächsten Woche stattfinden könne.

Somit war der Rechtszustand der jüdischen Gemeinde, zunächst was die Wahl ihres Vorstandes betrifft, auf den Punkt zurückgeführt, auf dem er sich vier Jahre vorher, vor Erlaß des Gesetzes vom 23. Juli 1847, um dessen Einführung in hiesiger Gemeinde von dem früheren Vorstande vergebens gebeten worden, befunden hatte. Sonderbarerweise hatte sich in der Gemeinde selbst die Ansicht verbreitet, als habe der Vorstand von 1849 auf die Wiedereinführung des General-Juden-Privilegiums von 1750 hingearbeitet. Die obige actenmäßige Darstellung widerlegt nicht nur diese in sich kritisch unhaltbare Ansicht, sondern es würde sich, wenn das, was nicht in Acten niedergelegt ist, zur Evidenz gebracht werden könnte, ergeben, daß dieser Akt der Restauration von einer Seite her mit Genugthuung begrüßt worden, welche die Wirksamkeit des gedachten Vorstandes nicht eben zu unterstützen gesonnen war. Genug, der Vorstand wurde gezwungen, dasjenige selbst zur Ausführung zu bringen, wogegen er auf das Heftigste protestirt hatte. — Wer eben die Wahl nach dem General-Juden-Privilegium von 1750 zur Ausführung brachte, erschien ziemlich gleichgültig, und

es lohnte nicht, in dieser Beziehung Zwangsmaßregeln hervorzurufen, die doch zuletzt nur die Interessen der Gemeinde, die ohnehin zerrüttet genug war, empfindlich berührt hätten.

## III. Der nach dem General-Juden-Privilegium von 1750 gewählte Vorstand.

Die Ziehung der 7 Wähler durch das Loos fand am 10. April, die Wahl des Vorstandes durch die Wähler am 11. April 1851, die Bestätigung durch das Polizei-Präsidium am 19. Juni 1851 statt. Nachdem einer der neugewählten Vorstandsmitglieder nach kurzer Amtsthätigkeit ausgetreten und an seiner Stelle eine Neuwahl veranlaßt worden, bestand der nun legitimirte Vorstand aus sechs derjenigen Mitglieder, die im Jahre 1849 gewählt waren; nur an die Stelle des Major Burg war der Banquier Herr G. Bleichröder getreten. — Auch die Wahlen der unbesoldeten Beamten fanden in statuten- oder observanzmäßiger Weise statt.

Wenn nun auch ein Rechtsboden für die Wahl des Gemeinde-Vorstandes gewonnen und die bedrohte Existenzfähigkeit der Gemeinde von dieser Seite aus gesichert war, so wurde die Unanwendbarkeit des General-Juden-Privilegiums vom 17. April 1750 auf unsere heutigen Zustände nicht minder lebhaft, als sonst gefühlt, und überhaupt machte die dringende Nothwendigkeit sich geltend, die Verhältnisse der jüdischen Gemeinde in dauernder gesetzlicher Weise zu regeln. Das von dem Vorstande von 1849, den Repräsentanten und der Revisions-Commission ausgearbeitete Statut war schon vor der geschehenen Neuwahl dem Ministerium eingereicht, mit einigen Erläuterungen versehen und gebeten worden, dasselbe zu bestätigen, resp. nöthigenfalls die Allerhöchste Bestätigung desselben zu beantragen. Das Polizei-Präsidium beschied aber die Vorsteher von 1849 in folgender Weise:

Auf Ihre an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und das Königliche

Ministerium des Innern gerichtete zu Ihrer Vorbescheidung dem Königlichen Polizei-Präsidio zugefertigte Vorstellung vom 8. April c. erhalten Sie den überreichten Statutenentwurf anliegend zurück. Durch das Rescript vom 16. Januar 1849 wurde dem früheren Vorstande der jüdischen Gemeinde mit Rücksicht auf die Verfassungs-Urkunde anheim gegeben, alles dasjenige einzuleiten, was zur Herbeiführung einer selbstständigen Ordnung und Verwaltung der religiösen Gemeinde-Angelegenheiten erforderlich ist, namentlich durch gewählte Gemeinde-Repräsentanten ein Statut über die künftige Vertretung der Gemeinde und deren Rechte berathen und entwerfen zu lassen. Das überreichte Statut ist aber ohne Mitwirkung eines berechtigten Vorstandes von einzelnen Gemeindemitgliedern, denen ein Recht zur Vertretung der Gemeinde in keiner Weise zusteht, angefertigt worden. Dasselbe kann daher ein Grundgesetz, welches an die Stelle des General-Juden-Privilegiums vom 17. April 1750 treten soll, nicht bilden und ist die Bestätigung dieses Statuts aus denselben Gründen, aus denen Ihnen die Bestätigung als Vorstand der jüdischen Gemeinde versagt wurde, unzulässig. — Nachdem inzwischen die Wahl des Vorstandes nach Maaßgabe des General-Juden-Privilegii und dessen Bestätigung erfolgt ist, ist jetzt die Möglichkeit gegeben, die eingetretene Verwirrung in den Gemeinde-Angelegenheiten mit voller Befugniß zu lösen und eine Aenderung in der Gemeinde-Verfassung durch Feststellung eines neuen Grundgesetzes herbeizuführen.

Berlin, den 16. September 1851.

Königliches Polizei-Präsidium

(gez.) v. Hinckeldey.

An die Herren

Banquier A. H. Heymann, u. s. w.

Hierauf erklärte der legitimirte Vorstand unter dem 27. October 1851, er nehme keinen Anstand, sich der am Schlusse des eben mitgetheilten Schreibens befindlichen Andeutung zu conformiren, habe den Entwurf zu dem Statut einer Prüfung unterzogen, erkläre sich mit demselben vollkommen einverstanden und bitte, die Bestätigung desselben herbeizuführen. Da hierauf kein Bescheid ertheilt wurde, so wiederholte

der Vorstand seine Bitte in einer Vorstellung an das Ministerium des Innern unter dem 6. April 1852. In Folge dessen fand am 11. Juni 1852 zwischen zwei Vorstandsmitgliedern als Vertreter der Aeltesten und einem Commissarius des Polizei-Präsidii eine mündliche Verhandlung statt, bei welcher Seitens des Vorstandes die Erklärung abgegeben wurde, das dringendste Bedürfniß der hiesigen jüdischen Gemeinde bestehe in der Beschaffung eines Wahlmodus für die Administrativ-Behörde, der den jetzigen Verhältnissen entspreche und die Wahl selbst nicht wie das General-Juden-Privilegium von 1750 dem Zufall anheim gebe, sondern zu einem bewußten Ausdruck des Willens der Gemeinde mache. Nachdem länger als ein halbes Jahr seit dieser Verhandlung verflossen war, wendete sich der Vorstand unter dem 1. Februar 1853, besonders mit Rücksicht auf die im Jahre 1854 in Aussicht stehende Neuwahl, die in Ermangelung des Statuts nach dem Prinzip des General-Juden-Privilegiums von 1750 vollzogen werden müßte, mit der erneuten Bitte um Prüfung event. Bestätigung des Statuts an das Polizei-Präsidium. — Eine Antwort hierauf erfolgte nicht, da die gesetzliche Stellung der Gemeinde bald in ein anderes Stadium treten sollte.

## IV. Die Einführung des Gesetzes von 1847.

Am 20. März 1853 erhielt der Gemeinde-Vorstand folgenden Erlaß des Polizei-Präsidii:

> Dem Vorstande der hiesigen jüdischen Gemeinde wird die Mittheilung gemacht, daß die Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern beschlossen haben, die im Jahre 1848 angeordnete Suspension der Ausführungsmaaßregeln des Gesetzes vom 23. Juli 1847 aufzuheben und dasselbe nunmehr in seinem ganzen Umfange zur Durchführung bringen zu lassen. Das mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragte Polizei-Präsidium wird dabei folgende aus dem Gesetz entlehnte Gesichtspunkte festhalten:

1) die bisherige Verwaltung der hiesigen jüdischen Gemeinde bleibt bis zur vollendeten Feststellung und Ordnung der nach dem Gesetz vom 23. Juli 1847 einzuführenden Gemeinde-Verfassung unverändert. Insonderheit bleibt der jetzige Vorstand bis dahin in seiner Function unverkürzt und leitet die Verwaltung nach den bisher geltenden Vorschriften.
2) Bei Constituirung der neuen Berliner Synagogen-Gemeinde nach dem Gesetze vom 23. Juli 1847 wird von der bestehenden Gemeinde ausgegangen; der Umfang und die Grenzen der neuen Gemeinde bleiben vorläufig dieselben, wie sie bisher für die alte Gemeinde gewesen, sofern nicht eine Veränderung ein dringendes Bedürfniß erscheint.
3) Bei dem bevorstehenden Constituirungs-Geschäft wird die Berliner Synagogen-Gemeinde als eine ungetheilte betrachtet. Die gestellten Anträge wegen Bildung zweier Synagogenverbände in Berlin auf Grund dogmatischer Meinungsverschiedenheiten sollen einer Prüfung und Erledigung nach Vollendung der neuen Organisation unterworfen werden.
4) Bei der Wahl des neuen Vorstandes und der Repräsentanten kommen die Vorschriften des §. 41 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 zur Anwendung. Nach Einführung der neuen Gemeindevertretung wird das Statut der Gemeinde vom Vorstand und den Repräsentanten berathen und dessen Feststellung herbeigeführt werden.

Der Vorstand der jüdischen Gemeinde hierselbst wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen über die gegenwärtigen Grenzen des Berliner Synagogenverbandes, sowie darüber zu äußern, ob die Zulegung noch anderer Bezirke im Interesse der Betheiligten und im Wunsche der Berliner Gemeinde liegt. Im letzteren Falle sind über den Gemeindeverband, in welchem die Hinzutretenden bisher gestanden, über die Seelenzahl, Beschäftigung, Vermögens-Verhältnisse bestimmte numerische Angaben zu machen.

Gleichzeitig wolle der Vorstand ohne Aufschub mit Aufstellung der Urlisten Zwecks Wahl des Vorstandes und der Repräs-

sentanten vorgehen und dies Geschäft so beschleunigen, daß spätestens in 3 Monaten vollständige und purifizirte Urlisten vorgelegt werden können. Für die nächste Aufstellung der Urlisten bestimmt das Polizei-Präsidium auf Grund des §. 50 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, daß dabei die Vorschriften des §. 18 der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 analogisch zur Anwendung kommen sollen. Danach ist die vom Vorstande zusammenzustellende Urliste 14 Tage lang im Gemeindelokale und in der Synagoge der Gemeinde zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und daß dieß geschehen werde 8 Tage zuvor in den täglich hier erscheinenden öffentlichen Zeitungs- und Intelligenz-Blättern vom Vorstande bekannt zu machen. Während des Ausliegens der Urlisten kann jeder im Gemeindebezirk wohnhafte jüdische Glaubensgenosse gegen die Richtigkeit der Liste beim Gemeinde-Vorstand Einwendungen erheben. Der Vorstand prüft und entscheidet darüber binnen 14 Tagen. Innerhalb 10 Tagen, nach Mittheilung der Entscheidung, ist die Berufung an das Polizei-Präsidium zulässig, welches über die Beschwerden endgültig befinden wird. Die Recursinstanz und die Berufungsfrist ist den Reclamanten vom Vorstande in der von demselben zu treffenden Entscheidung auf den erhobenen Einwand ausdrücklich bekannt zu machen. In den Urlisten ist bei jedem Namen zu vermerken, ob Inhaber desselben dem Reformverein beigetreten ist.

Berlin, den 8. März 1853.

Königliches Polizei-Präsidium.

(gez.) v. Hinckeldey.

An den
Vorstand der jüdischen Gemeinde
hierselbst.

Die Aufforderung zur Einführung des Gesetzes vom 23. Juli 1847 mußte nicht bloß überraschend wirken, sondern auch die beabsichtigte „Durchführung jenes Gesetzes in seinem ganzen Umfange" zu den ernsthaftesten, über den Kreis der Gemeindeverwaltung hinausgehenden Besorgnissen gerechten Anlaß geben. Der Vorstand unterließ nicht, schon am 27. März in einer an das Polizei-Präsidium gerichteten Vorstellung Verwahrung dagegen einzulegen, daß etwa aus der Durchfüh-

rung jenes Gesetzes „in seinem ganzen Umfange" eine Beschränkung der durch die Verfassung vom 31. Januar 1850 gewährleisteten staatsbürgerlichen Rechte hergeleitet werden könnte, daran den Antrag zu knüpfen, durch eine ausdrückliche Erklärung es auszusprechen, daß eine Durchführung des Gesetzes vom 23. Juli 1847 nur in so weit beabsichtigt werde, als dasselbe durch spätere Gesetze, insbesondere durch die gedachte Verfassung, nicht modifizirt sei; ferner darauf hinzuweisen, daß ein die Gemeindeverhältnisse regelndes Statut, das ganz in der im Gesetz von 1847 vorgeschriebenen Weise entworfen sei und insbesondere dem hohen Maaße von Unabhängigkeit, dessen die hiesige jüdische Gemeinde in Betreff ihrer Angelegenheiten seit ihrer Begründung und auch in Uebereinstimmung mit Art. 15 der Verfassung genossen, entspreche, dem Polizei-Präsidium zur Prüfung und event. Bestätigung vorliege, also kein ausreichender Grund dafür aufzufinden sei, weshalb eine so weitläuftige und zeitraubende Operation wiederholt werden müßte. Da der Bescheid des Polizei-Präsidiums vom 21. April, der sich unter Andern auf die ausdrückliche Anweisung der Ministerien berief, nicht geeignet war, die entstandenen Besorgnisse zu zerstreuen, vielmehr unter Androhung einer fiskalischen Geldstrafe von 10 Thlrn. für einen jeden Vorsteher auf ungesäumte Einleitung zur Ausführung des Gesetzes vom Jahre 1847 drang, so wendete sich der Vorstand am 22. Mai 1853 mit einem ähnlichen Gesuche an die Ministerien der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, von denen folgender Bescheid erging, der dem Vorstand durch das Polizei-Präsidium am 24. August zukam:

> Dem Vorstande der jüdischen Gemeinde eröffnen wir auf die Eingabe vom 22. Mai d. J., daß wir die darin in Bezug auf die beabsichtigte Durchführung des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden vorgetragene Beschwerde für begründet nicht anerkennen können.
>
> Was den ersten Punkt der Beschwerde, die dem Vorstande von Seiten des Königlichen Polizei-Präsidii in dem Erlasse vom 8. März d. J. gemachte Eröffnung, betrifft, so glaubt der Vorstand aus der letzteren entnehmen zu müssen, daß das Gesetz vom 23. Juli 1847 in seinem vollen Umfange, d. h. in allen seinen einzelnen Bestimmungen wieder zur Anwendung gebracht werden

solle. Daß solches jedoch nur soweit der Fall sein könne, als diese Bestimmungen nicht etwa durch spätere gesetzliche Vorschriften ausdrücklich aufgehoben sind, unterliegt keinem Bedenken, und die Tragweite der bezeichneten Eröffnung vom 8. März hat denn auch im späteren Erlasse des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 21. April demgemäß seine nähere Erklärung und Begründung dahin gefunden, daß die nunmehr auszuführende Reorganisation der hiesigen jüdischen Gemeinde-Verhältnisse nach dem Gesetze vom 23. Juli 1847, weil solche mit keiner späteren gesetzlichen Bestimmung im Widerspruch steht, statthaft und nothwendig sei, und daß daher damit vorgegangen werden müsse. Der Widerspruch des Vorstandes, soweit solcher gegen diese Reorganisation gerichtet sein sollte, entbehrt daher der gesetzlichen Begründung, soweit er sich aber gegen die Ausführung anderer Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 richtet, liegt zu einem näheren Eingehen auf denselben ebensowenig eine Veranlassung vor, als zur Ertheilung einer allgemeinen Zusicherung dahin, daß nicht beabsichtigt werde, das Gesetz vom 23. Juli 1847 auch in einigen andern seiner Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Anlangend den zweiten Punkt der Beschwerde, die Anordnung betreffend, daß behufs der Bildung des neuen Synagogenbezirkes und der späteren Entwerfung des Statuts zuvörderst nach §. 41 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 die Wahlen des neuen Vorstandes und der Repräsentanten vorgenommen werden sollen, so behauptet der Vorstand, daß zur Zeit nach der gegenwärtigen Einrichtung der hiesigen jüdischen Gemeinde bereits 21 Gemeinde-Repräsentanten, welche in einer mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1847 übereinstimmenden Weise gewählt worden, vorhanden seien, daß diese in Gemeinschaft mit dem Vorstande bereits ein Statut redigirt hätten, und daß letzteres, nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung, der neuen Organisation zum Grunde gelegt werden könne. Der Vorstand übersieht hierbei jedoch, daß, wenn es darauf ankömmt, einen neuen Synagogenverband an Stelle der bisherigen Judengemeinde zu bilden, hierzu als nothwendige Grundlage eben die Wahl der Repräsentanten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli

1847 gehört, denen wiederum die Wahl eines neuen Vorstandes kompetirt, und daß daher durch Belassung der gegenwärtigen Repräsentanten und des gegenwärtigen Vorstandes, der durch die Neuorganisation der jüdischen Gemeinde angestrebte Zweck recht eigentlich unerfüllt und unausgeführt bleiben würde, zumal wenn die jetzigen Repräsentanten und der jetzige Vorstand, wie es anscheinend beabsichtigt wird, auf sechs Jahre als gewählt anerkannt werden sollten.

Der in der späteren Vorstellung des Vorstandes vom 31. Mai gestellte Antrag auf Sistirung der von dem Königlichen Polizei-Präsidium in dem Erlasse vom 25. ejusd. getroffenen Anordnungen, findet durch Vorstehendes von selbst seine Erledigung.

Berlin, den 30. Juli 1853.

Der Justiz-Minister Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Der Minister des Innern. Im Auftrage

(gez) Simons. (gez.) v. Raumer. (gez.) v. Manteuffel.

An

den Vorstand der jüdischen Gemeinde

hier.

Der Vorstand traf hiernach die nöthigen Anstalten, um den von den gedachten hohen Behörden gestellten Anforderungen nachzukommen. Obgleich in der Verfügung des Polizei-Präsidiums vom 8. März 1853 bereits ausgesprochen war, daß der Umfang und die Grenzen der neuen Gemeinde vorläufig dieselben bleiben sollten, dieser Umfang aber bereits vom Vorstande unter dem 3. Mai 1853 als der des Communalbezirks von Berlin bezeichnet war, so sendete doch das Polizei-Präsidium unter dem 15 September 1853 eine an dasselbe von dem Landrath des Teltower Kreises gerichtete Anfrage, betreffend den Anschluß der in Cöpnick, Teltow, Tempelhoff, Marienfelde, Ruhlsdorf, Steglitz, Zehlendorf und unter dem 24. October 1853 einen Bericht des Landraths des Niederbarnim'schen Kreises, betreffend die Einverleibung der in Alt-Moabit, Neu-Moabit und auf dem Wedding wohnenden jüdischen Einwohner in den Berliner Synagogenverband dem Vorstand zur gutachtlichen Aeußerung zu. Der Vorstand erklärte sich unter dem 18. No-

vember 1853 gegen diesen Anschluß, da die quäst. Juden dadurch keine größeren religiösen Vortheile oder eine weitere Berücksichtigung erhalten könnten, als sie schon ohne denselben genießen, während sie alsdann zu Gemeindebeiträgen herangezogen werden müßten, die sie jetzt nicht zu leisten hätten. In Betreff der Kranken- und Armenpflege verhalte es sich anders. Wenn diese auch von der jüdischen Religion geboten, so sei sie doch keine unmittelbare religiöse Veranstaltung; eben so wenig sei für die jüdische Gemeinde, als eine religiöse Körperschaft eine landesgesetzliche Verpflichtung dazu vorhanden, da es Sache jeder Kommune sei, ihre Armen und Kranken zu unterstützen. Bei dem Unvermögen der meisten der in den gedachten Kreisen zerstreut lebenden Juden sei die Befürchtung gerechtfertigt, daß durch deren Anschluß an die Gemeinde den Armen- und Kranken-Instituten derselben Lasten aufgebürdet würden, zu denen die Leistungen jener Individuen in keinem Verhältnisse ständen, u. s. w.*)

Im Uebrigen fand die Ausführung des Gesetzes vom 1847, soweit es die Wahl der Repräsentanten betrifft, in den durch dieses Gesetz und durch ein von dem Polizei-Präsidium erlassenes Reglement, die Wahl der Repräsentanten am 23. Februar 1854, die Einführung derselben durch den Regierungs-Commissarius am 26. Mai 1854 statt.

*) Es sind indeß laut einer am 3. Juli 1854 ergangenen Regierungs-Bekanntmachung circa 60 im Teltow'schen und Niederbarnim'schen Kreise belegene Ortschaften mit den dazu gehörigen Feldmarken zur Berliner Synagogengemeinde geschlagen und mit dieser zu einem Synagogenbezirk vereinigt worden.

## Zweiter Abschnitt.

### Die Steuerverhältnisse der Gemeinde in den letzten Jahren.

Wir haben im vorigen Abschnitt gesehen, wie durch die unklaren und schwankenden Bestimmungen über ihre Stellung nach Außen die Gemeinde in einem sechsjährigen Provisorium erhalten wurde, das, wie man von vornherein annehmen darf, nicht zum Gedeihen ihrer selbst beitragen konnte. Aber zur vollen Einsicht in die dadurch der Gemeinde erwachsenen Nachtheile führt ein Rückblick auf die Steuerverhältnisse der Gemeinde, deren Geschichte, so weit sie die letzten Jahre betrifft, mit den im vorigen Abschnitt dargestellten Wandelungen parallel geht. Ein zweites Bild jener Verwickelungen und Conflicte wird uns weiter unten bei dem Berichte über das Gemeindeschulwesen entgegentreten.

Die bis zum Jahre 1848 ohne Anfechtung in Gültigkeit gebliebenen gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbringung der Cultuskosten und Vertheilung der Gemeindebeiträge lassen sich in Folgendem zusammenfassen: Ein jeder in Berlin wohnende Jude ist eo ipso Mitglied der jüdischen Gemeinde und muß als solches zu den Bedürfnissen der jüdischen Gemeinde beitragen. Die Beiträge der einzelnen Gemeinde-Mitglieder werden von einer zu diesem Behufe aus Gemeinde-Mitgliedern besonders angeordneten Commission (Classifications-Commission) definitiv festgestellt. Diese aus fünf Mitgliedern bestehende Commission hat eine unter dem 6. April 1813 ausgefertigte und den 20. April 1813 von der Polizei-Direction der Kur-

märkischen Regierung genehmigten Instruction, nach welcher sie verfährt.*) Ueber die Rückstände, wenn sie nicht aus besondern Gründen niedergeschlagen werden, hat der Vorstand dem Königlichen Polizei-

*) Bei der Wichtigkeit, welche dieser Instruction im vorigen Jahre (vergl. weiter unten) beigelegt worden, durfte die Mittheilung der über die Feststellnng der Beiträge sprechenden §§. von Interesse sein.

§. 1.

Die Commission übernimmt das Amt der Festsetzung der Beiträge zu den kirchlichen Bedürfnissen, Erhaltung der wohlthätigen Anstalten und Verzinsnng der Gemeinde-Schulden, für alle Mitglieder beiderlei Geschlechts der Gemeinde, welche bereits hier etablirt sind, oder sich in der Folge hier niederlassen und sich mit den Aeltesten der Gemeinde, auf dem Wege der Güte und der Unterhandlung wegen ihres Beitrags nicht vereinigen können oder wollen. Die Vereinigung mit den Aeltesten über den Beitrag ist jedoch nur in dem Falle zulässig, wenn sie sich überzeugen, daß der Betrag den nach §. 5 auszumittelnden Beitrag erreicht oder übersteigt.

§. 2.

Die Aeltesten werden der Commission sowohl die §. 1 gedachten Individuen namentlich angeben, als auch die Summe anzeigen, welche von jedem derselben als Beitrag gefordert wird.

§. 3.

Die Commission ist ermächtigt, diese durch die Aeltesten geforderte Summe auf eine geringere herunterzusetzen oder auf höher zu bestimmen, wenn sie es den Kräften des Mitgliedes zufolge der ad §. 5. zu veranlassenden Ausmittelung angemessen findet.

§. 4.

Wenn keine gütliche Vereinigung in dem von der Commission anzusetzenden einmaligen Termine zu Stande kömmt, so hat das abzuschätzende Mitglied die Wahl, entweder zweien von den Commissarien, zu welchen es das meiste Vertrauen hat, seine ordnungsmäßig geführten Bücher vorzuzeigen. damit die Commission daraus den gegenwärtigen Zustand seines Vermögens oder seines reinen Einkommens entnehmen könne, oder durch den von der Schätzungs-Commission normirten Eid, welcher in der Synagoge abzulegen ist, Vermögen und Einkommen nachzuweisen.

§. 5.

In beiden Fällen wird das Einkommen oder die Einkünfte zu 5 Procent berechnet als Kapital betrachtet und dieses Kapital ist alsdann der Steuer von ⅓ Procent oder von acht guten Groschen von Hundert Reichsthalern jährlich zur Gemeinde-Kasse unterworfen.

§. 6.

Weigert das Mitglied die Vorzeigung der Bücher an zweien Commissarien oder die Leistung des Eides, oder, nach bescheinigter Vorladnng, die Erscheinung vor der Commission, so ist die Classifications-Commission ermächtigt, ihn auch ohne seine Zuziehung zu quotisiren und die von ihr dermaßen bestimmte Abgabe den Aeltesten schriftlich anzuzeigen, als welche sodann, bei nicht erfolgter Abführung des Beitrags, die Zwangsmittel eintreten läßt, welche bisher üblich gewesen und wozu sie von der höchsten Behörde autorisirt sind.

Präsidium Anzeige zu machen mit dem Antrage, solche im Wege der Execution durch einen besonders zu diesem Behufe angestellten, von der Gemeinde besoldeten Executor einziehen zu lassen. Der Debent wird von dem Polizei-Präsidium davon in Kenntniß gesetzt mit dem Bedeuten, daß er, wenn er innerhalb einer bestimmten Frist den Beitrags-Rückstand nicht zur Hauptkasse der jüdischen Gemeinde eingezahlt haben werde, die Hülfsvollstreckung zu gewärtigen habe.

Bei dem in unserer Gemeinde von jeher herrschenden Gemeinsinn ist in früheren Zeiten von dem Rechte der executiven Beitreibung Seitens des Vorstandes und von dem des Recurses über die Höhe des Beitrages Seitens der Gemeinde-Mitglieder nur höchst selten Gebrauch gemacht worden. Der in jener Instruction angegebene Steuersatz von ⅓ % des Vermögens ist wenigstens von dem jetzigen Vorstande (vergleiche unten) nur als ein in keinem Falle zu übersteigendes Maximum, das wohl nie erreicht wurde, angesehen worden.

Die dem einzelnen Gemeinde-Mitgliede aus seinem Beitrage erwachsenden Rechte bestehen im activen und passiven Wahlrecht zu Gemeinde-Ehrenämtern und in den Ansprüchen auf die Benutzung der Gemeinde-Institute. Was den Jugend-Unterricht und die Fürsorge für die Armen und Kranken der jüdischen Gemeinde betrifft, so machte zwar der Vorstand jederzeit die gesetzlich begründete Ansicht geltend, daß die Commune Berlin's principaliter zu einer solchen Fürsorge verpflichtet sei; indeß liegt es in der die jüdischen Institutionen durchdringenden Humanität und menschenfreundlichen Gesinnung, daß die jüdische Gemeinde Armen- und Krankenpflege als integrirende Bestandtheile ihrer Thätigkeit ansah und auch in Betreff der durch die Mitgliedschaft bedingten Berechtigung zu solchen Beneficien gewöhnlich eine mildere Praxis walten ließ. — Damit aber die jüdische Gemeinde nicht in einer zu ihren Kräften in keinem Verhältniß stehenden Zahl Unvermögender überladen werde, wird der Vorstand der jüdischen Gemeinde bei Gesuchen um Niederlassungen fremder Juden von dem hiesigen Magistrat, unter Einsendung der Akten um sein Gutachten befragt, das sich auf die Erwerbsfähigkeit des Anziehenden zu richten hat, ohne daß die endgültige Entscheidung über die Gewährung der Niederlassung immer von diesem Gutachten abhängig gemacht würde. Dem Vorstande erwächst aus den in dieser Rücksicht nöthigen Recherchen eine nicht gering anzuschlagende Arbeitslast, zugleich

aber auch eine ziemlich ausreichende Kenntniß von den sich hier niederlassenden Juden und ihrer Befähigung, sich an Tragung der Gemeindelasten zu betheiligen. Folgendes giebt eine Uebersicht der seit October 1849 bis Ende 1853 an den Vorstand gelangten und von ihm begutachteten Niederlassungsgesuche:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Oct. — Decbr. 1849: | 40 | bejahend, | 16 | verneinend, | zusammen | 56 |
| Im Jahre 1850: | 197 | = , | 34 | = , | = | 231 |
| Im Jahre 1851: | 147 | = , | 33 | = , | = | 180 |
| Im Jahre 1852: | 199 | = , | 19 | = , | = | 218 |
| Im Jahre 1853: | 183 | = , | 35 | = , | = | 218 |
| In 4¼ Jahren: | 766 | bejahend, | 137 | verneinend, | zusammen | 903. |

Die Bewegungen des Jahres 1848 stellten die oben erwähnte Verpflichtung der hiesigen jüdischen Einwohner zur hiesigen jüdischen Gemeinde in Zweifel, und eine nicht geringe Zahl von Gemeinde-Mitgliedern weigerte sich ferner ihre Beiträge zu zahlen; indeß nahmen die meisten der mit ihren Zahlungen im Rückstande Gebliebenen sämmtliche Rechte der Gemeinde-Mitglieder in Anspruch, betheiligten sich auch an den obengedachten Wahlen zu Repräsentanten u. s. w. In Folge dessen betrugen die Rückstände an Gemeinde-Abgaben am Ende des Jahres 1848 schon 2890 Thlr. 15 Sgr. In welche Lage die Finanz-Verhältnisse der Gemeinde geriethen, da die Ausgaben für Besoldung der Gemeinde-Beamten und Erhaltung der Gemeinde-Institute dieselben blieben, die Armenpflege sogar durch die in jenen Zeitumständen begründete Nahrungslosigkeit in erhöhtem Maaße in Anspruch genommen wurde, ist an sich klar. Als der im Jahre 1849 gewählte Vorstand sein Amt angetreten, mußte sich natürlich sein erstes Augenmerk auf die so sehr zerrütteten Finanz-Verhältnisse der Gemeinde richten, da ein längeres Fortbestehen solcher abnorme Zuständen die Existenz der Gemeinde überhaupt in Frage stellte. Er wendete sich schon im December 1849 mit einer von einer Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der Gemeinde-Kasse in den Jahren 1847 und 1848 begleiteten Ansprache an die Mitglieder der Gemeinde, stellte ihnen vor, wie doch bei aller Meinungsverschiedenheit über die Einrichtung der öffentlichen Anstalten und über die Art der Geldverwendung Keiner, der sich zur Gemeinde zähle, seine abweichende Meinung durch Entziehung der Bei

träge ausdrücken solle; die im Juni 1849 stattgefundene Wahl von Repräsentanten habe durch die allgemeine Theilnahme bewiesen, daß auch die mit der Zahlung Zurückgebliebenen sich für berechtigte Mitglieder der Gemeinde halten; auch da werde Jeder, der nicht auszuscheiden Willens sei, dem zu entwerfenden Statut sich fügen müssen, wenn auch nicht jede Einzelheit seinen Beifall habe; ob denn unsere Zwietracht oder Engherzigkeit das Muster werden solle, für die anderen Gemeinden unseres Vaterlandes? ein Deficit nicht von der Gewalt der Umstände, sondern nur von dem Mangel an Gemeinsinn verschuldet, wäre beispiellos in der Geschichte der hiesigen jüdischen Gemeinde.

Die Berufung an den Gemeinsinn, an die Ueberzeugung von der nothwendigen Erhaltung der Gemeinde-Institute blieb ohne ausreichenden Erfolg; die Rückstände betrugen Ende 1849 schon die Höhe von 6599 Thlrn. 22 Sgr. 6 Pf. Die Fruchtlosigkeit jenes Aufrufes findet hauptsächlich darin ihre Erklärung, daß die Mitglieder der sogenannten „Genossenschaft für Reform im Judenthum", später „Jüdischer Reform-Verein" benannt, sich dahin verabredet hatten, die Gemeindebeiträge so lange nicht zu zahlen, als ihnen die an die Gemeinde gestellten Forderungen — die Erhaltung ihrer besondern Cultusanstalten aus Gemeindemitteln — nicht gewährt seien.*) Die Anschauungen, von denen der Vorstand von 1849 und 1851 sich der „Genossenschaft" gegenüber leiten ließ, können um so kürzer entwickelt werden, als sie sich im Ganzen denen seiner Amtsvorgänger anschließen. Welches die Berechtigung der „Genossenschaft für Reform im Judenthum" vom jüdischen oder vom politischen Standpunkt aus sei, darüber hat der Vorstand als solcher kein Urtheil abzugeben, da er sich weder für eine jüdisch-theologische, noch für eine staatliche Behörde, sondern für eine Verwaltungsbehörde einer jüdisch-religiösen Gemeinschaft hält. Aber eben als solche konnte er unmöglich den jüdischen Gemeindeverband auf einer andern als der rein religiösen Grundlage basiren lassen. Mit einer Gesellschaft, deren Mitglieder zwar dem Judenthume der Geburt nach angehören und auch nicht zu einer andern Religion übergetreten sind, die aber in den specifisch-jüdischen Institutionen, namentlich im Got-

*) Die Steuerverweigerung Seitens eines Theiles der Mitglieder dieser Genossenschaft hatte schon im Jahre 1847 begonnen, ohne daß der damalige Vorstand dagegen eingeschritten wäre.

tesdienst und Religions-Unterricht sich sondern und nur an den Humanitäts-Anstalten der Gemeinde sich betheiligen wollen, kann kein auf bloß religiöser Basis bestehender Verband eingegangen werden. Abgesehen von den gar nicht zu beseitigenden Inconvenienzen, die aus einer solchen Theilung der Gemeinde für die Verwaltung entspringen würden; abgesehen von der Rechtsverletzung, die darin bestände, daß eine Anzahl Gemeinde-Mitglieder für einen Theil des ihnen zufallenden Beitrages dasselbe Recht ausüben würde, das Anderen nur für den ganzen Beitrag zukäme; von der Gefahr, die in dem Präcedenzfalle läge, da einer zweiten und dritten ähnlichen Absonderung nichts in den Weg gestellt werden könnte und die völlige Zerklüftung der Gemeinde durch ihren Vorstand selbst angebahnt würde — durfte dem so oft von feindseliger Seite aus geäußerten Vorwurfe einer Verfolgung nationaler Interessen Seitens der Juden in keiner Weise Raum gegeben werden. Die in der Gemeinde seit einem Jahrzehnt obwaltende Spaltung konnte von dem Vorstande nur tief beklagt, durfte aber keineswegs als berechtigt anerkannt und zu fernerer Dauer befähigt, die Interessen der Gemeinde selbst — einer getrübten im Partheistreit benen Anschauung nicht einen Augenblick geopfert werden.

Dem Vorstande konnte es nicht einen Augenblick zweifelhaft sein, daß er nicht bloß das Recht sondern die Pflicht habe, Gemeinde-Mitglieder, die sich als solche bekennen und die Rechte solcher in Anspruch nehmen, aber die den Gemeinde-Mitgliedern zustehenden Pflichten nicht ausüben wollen, durch jedes gesetzliche Mittel zur Erfüllung dieser Pflichten zu nöthigen. Die Verantwortlichkeit einer längeren Zögerung, nachdem bereits von dem Rückstande ein nicht geringer Betrag inerigibel geworden, konnte der Vorstand aber eben so wenig übernehmen. Als ein solches Mittel erschien das nach Obigem der Gemeinde zustehende Recht, die rückständigen Beiträge durch polizeiliche Execution eintreiben zu lassen, und das Polizei-Präsidium erließ in der That in der Zeit vom 13. Februar — 27. März 1850 an zwölf mit ihren Beiträgen im Rückstande gebliebene Mitglieder die Aufforderung, die qu. Summe bei Vermeidung der Execution zu bezahlen. Die hiergegen erhobenen Reclamationen, die dem Vorstande von dem Polizei-Präsidium zur Beantwortung zugingen, verursachten einen Aufenthalt, so daß noch keine wirkliche Execution vollstreckt war, als das Polizei Präsidium die

schon oben (S. 5) erwähnte Verfügung an den Vorstand erließ, die folgendermaßen lautet:

Nachdem das Polizei-Präsidium auf den Antrag der Herren Vorsteher mehrere hiesige jüdische Einwohner zur Zahlung rückständiger Beiträge zur Kasse der hiesigen Judenschaft bei Vermeidung der Execution aufgefordert hatte, ist durch die Vorstellung vom 17. v. M. zur Kenntniß desselben gekommen, daß die Herren Vorsteher nicht in den durch das General-Juden-Privilegium vom 17. April 1750 vorgeschriebenen, früher beobachteten Formen, sondern durch einen neuen, auf keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung gegründeten Wahlmodus gewählt worden sind. Wenn nun schon die Zulässigkeit der executivischen Einziehung jener Beiträge mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Artikels 15 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar c. nicht unbedenklich erscheint, so kann das Polizei-Präsidium sich gegenwärtig um so weniger zur executivischen Beitreibung der Beiträge für befugt halten, als dasselbe die Legitimation der Herren Vorsteher als solcher für nicht geführt erachtet. Das Polizei-Präsidium muß vielmehr den Herren Vorstehern anheimgeben, die fraglichen Ansprüche eventuell im Rechtswege zu verfolgen.

Berlin, den 11. Mai 1850.

Königl. Polizei-Präsidium
(gez.) v. Hinckeldey.

An die
Herren Vorsteher der hiesigen Judenschaft.

Die Einschlagung des Rechtsweges war — abgesehen von den für eine solche Anzahl von Processen erforderlichen Zeitaufwand und Arbeitskraft schon deshalb unmöglich, weil der Vorstand nicht im Stande war, sich den Gerichtsbehörden gegenüber als solcher zu legitimiren, und dem Vorstand somit die Mittel genommen, die renitenten Mitglieder auf gesetzlichem Wege zur Zahlung ihrer Beiträge anzuhalten; die Gemeindekasse sah sich auf die Beiträge derjenigen reducirt, die auch ohne gesetzliche Nöthigung ihren Pflichten nachkamen. Daß der Vorstand selbst um den Preis eines so wichtigen Rechtes nicht sofort die Wiedereinführung des Wahlmodus von 1750 gut heißen mochte, und wie er endlich nach langem Kampfe nothgedrungen sich den Weisungen des Polizei-

Präsidiums fügen mußte, ist im ersten Abschnitt hinlänglich erörtert worden. Aber während dieses, beinahe ein Jahr hindurch währenden Kampfes und im Angesicht des stets wachsenden Deficits, mußte die Gemeindeverwaltung fortgeführt werden. — Die Repräsentanten der Gemeinde, die aus der Majorität derselben hervorgegangen, sich als die Vertrauensmänner derselben ansehen durften, erließen, auf die ihnen durch den Vorstand zugekommene Anzeige von dieser Lage der Gemeindefinanzen, am 30. November 1850 an die Gemeinde-Mitglieder, die ihre Beiträge regelmäßig fortbezahlten, einen Aufruf, in welchem sie baten, das gegenwärtige Defizit der Gemeinde-Hauptkasse durch Zeichnung von Beiträgen von beliebiger Höhe zu decken; nach einer genauen Prüfung hätten sie die Ueberzeugung gewonnen, daß ein einmaliger Zuschuß der Hälfte des Jahresbeitrages genügen würde, um bis zu der voraussichtlich bald eintretenden Regelung der Gemeinde-Angelegenheiten die Verwaltung fortführen zu können. — Dieser Aufruf blieb nicht ohne Erfolg, indem bis Ende des Jahres c. 3000 Thaler als freiwillige Gabe eingingen (die später zurückgezahlt wurden.) Die Höhe der Rückstände hatte Ende 1850 bereits die Summe von 10804 Thalern 22 Sgr. 6 Pf. erreicht.

Nachdem, wie oben S. 31 erzählt worden, die Neuwahl des Vorstandes nach dem General-Juden-Privilegium von 1750 stattgefunden und der gewählte Vorstand von dem Polizei-Präsidium mit dem Legitimations-Attest versehen worden, erließ diese hohe Behörde zwar schon vom 10. September 1851 an, Executionsmandate an einige Renitenten; indeß kam dieser Punkt, in Folge der dagegen erhobenen Reclamationen, und der bei den Behörden schwebenden Verhandlungen erst im Anfange des Jahres 1852 zur Erledigung. Die gesetzliche Berechtigung zur Einziehung der Gemeindeabgaben auf administrativem Wege wurde durch ein Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenzconflicten vom 25. September 1852 festgestellt. Die Rückstände hatten unterdeß am Ende des Jahres 1851 die Höhe von 13685 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. erreicht.

Wie der Vorstand, trotzdem er dieses Recht erlangt hatte, das sich auf das General-Juden-Privilegium von 1750 basirte, sich unablässig bemühte, der Gemeinde eine den Zeitverhältnissen angemessene Verfassung zu schaffen, ist bereits früher (oben S. 32 ff.) dargestellt worden, und wie

der nach eben jenem alten Gesetz in Bezug auf die Verwendung von Gemeindegeldern autonome Vorstand diese Autonomie durch eine freiwillige Theilung seine Befugnisse beschränkte, wird später (Abschnitt 3, I. und II) erzählt werden.

Zunächst galt es, in die in arge Verwirrung gerathenen Finanzverhältnisse der Gemeinde Ordnung zu bringen. Bei den großen und stets wachsenden Ausfällen der vergangenen Jahre war zwar mit umsichtiger Sparsamkeit zu Werke gegangen worden; indessen hatten die nicht abzuweisenden Bedürfnisse nur durch Vorschüsse, schwebende Schulden und durch theilweise Verwendung des Capitalvermögens gedeckt werden können. Diese Schäden mußten ausgebessert, die Lücken ausgefüllt werden. Die das ganze Jahr 1852 hindurch nachträglich eingezogenen rückständigen Beiträge blieben, wie sich denken läßt, weit hinter dem eigentlichen Bestande zurück, da ein großer Theil überhaupt inexigibel geworden und mit so manchen Gemeinde-Mitgliedern ein Abkommen über ein Pauschalquantum getroffen, auch wohl Ratenzahlungen gestattet wurden. Zur leichteren Einsicht in die in Folge jener Wirren entstandenen Ausfälle seien die aus den Beiträgen erzielten Einnahmen des Jahres 1847 mit denen der darauf folgenden 5 Jahren zusammen verglichen. Im Jahre 1847 gingen ein: 25371 Thaler; abstrahirt man nun selbst von dem in den Jahren 1848—1852 durch außerordentliche Verhältnisse und erhöhte Bedürfnisse der immer mehr zunehmenden Gemeinde hervorgerufenen Mehrbedarf und hält nur den Etat von 1847 ohne irgend eine Erhöhung fest, so mußte die Gemeinde in den gedachten 5 Jahren an Beiträgen von ihren Mitgliedern nothwendig aufbringen: 126855 Thlr.

es sind aber effectiv nur eingegangen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1848 | circa | 21361 | Thlr. |
| 1849 | = | 18131 | = |
| 1850 | = | 17694 | = |
| 1851 | = | 18801 | = |
| 1852 | = | 21082 | = |
| | | 97069 | = |

blieb also ein Manco von 29786 Thlrn.

| | |
|---|---|
| Transport | 29786 Thlr. |
| Hiervon sind abgetragen die im Jahre 1852 beigetriebenen rückständigen Beiträge mit . . . . . | 10520 " |
| es blieben demnach zu decken | 19266 Thlr. |
| Ferner war hierzu verwendet der Ertrag der in den Jahren 1848, 1849 und 1850 verkauften Hypothek resp. Pfandbriefe (vgl. Abschnitt 4), im Gesammtbetrage von | 8200 " |
| es blieben also zu decken | 11066 Thlr. |

ohne an die Stärkung des durch den Verkauf der obengedachten 8200 Thaler geschwächten Capitalvermögens denken zu können, und ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß trotz der Excitation der betreffenden Behörden in den Jahren 1848 — 1851 nichts für den Schuldentilgungsfond geschehen konnte, für welchen sonst jährlich 1000 Thaler Staatsschuldscheine verwendet wurden, während auf ein Eingehen der noch rückständigen Beiträge aus früheren Jahren nicht zu rechnen war. Andrerseits hatten die wachsenden Bedürfnisse des Schul- und Armenwesens der Gemeinde in den vorhergehenden Jahren stets nachträgliche Bewilligungen nöthig gemacht, die bei einer ordnungsmäßigen Verwaltung schon auf den Voranschlag zu bringen waren. Alles dieses mußte dem Vorstande den Gedanken nahe bringen, den Einnahme-Etat der Gemeinde in eine richtigere Stellung zu den nothwendig gewordenen Ausgaben zu bringen. Es waren hierbei zweierlei Verhältnisse ins Auge zu fassen:

1) die Anzahl der hier wohnenden Juden zu der Anzahl der beitragenden Mitglieder;
2) die Beiträge der einzelnen Mitglieder zu der Beitragsfähigkeit derselben.

Was den ersten Punkt betrifft, so erhält zwar der Vorstand, wie oben bemerkt, Kenntniß von den bei den Behörden eingehenden Niederlassungsgesuchen, nicht aber von den effectiv stattgefundenen Niederlassungen, und ist derselbe überhaupt nicht im Stande, eine genaue Auskunft über die in Berlin ansäßigen, noch weniger, über die sich hier nur aufhaltenden Juden zu geben; dazu kommt, daß durch die veränderte Gesetzgebung die Meldungen über Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle nicht mehr an die Gemeinde, sondern an die gerichtliche Behörde gehen. Durch freundli-

ches Entgegenkommen des Einwohnermeldeamts wurde es möglich, ein Verzeichniß sämmtlicher hier lebenden Juden, das noch laufend ergänzt wird, zu erhalten. Demnach dürfte die jüdische Bevölkerung Berlin's auf c. 13000 Seelen zu veranschlagen sein.*)

Die Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder betrug

1848: 1402
1849: 1460
1850: 1499
1851: 1545
1852: 1687
1853: 1817

Aber eine noch größere Aufmerksamkeit nahm der zweite Punkt für sich in Anspruch. Seit einer Reihe von Jahren hatte keine umfassende Revision der Gemeindebeiträge stattgefunden. Im Laufe der Zeit hatten sich natürlich die Vermögensverhältnisse vieler Mitglieder theils an sich, theils auch im Vergleich zu denen anderer Mitglieder sehr verändert. Wo eine Verringerung des Vermögens eingetreten war, hatten die betreffenden Gemeindebehörden auf den Antrag des Mitgliedes bereitwillig eine Ermäßigung des Beitrages eintreten lassen, und namentlich zogen die Ereignisse des Jahres 1848 eine bedeutende Anzahl solcher Herabsetzungen nach sich. Die bei vielen Mitgliedern eingetretene, zum Theil

*) Die folgende auf Grund amtlicher Listen geführte Nachweisung dürfte nicht ohne Interesse sein:

| Im Jahre | Geburten. | | | Verheirathungen. | Sterbefälle. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Knaben. | Mädchen. | zusammen | | Männliche. | Weibliche. | zusammen. |
| 1849. | 126 | 114 | 240 | 93 | 122 | 95 | 217 |
| 1850. | 151 | 118 | 269 | 122 | 104 | 83 | 187 |
| 1851. | 160 | 128 | 288 | 148 | 104 | 86 | 190 |
| 1852. | 162 | 136 | 298 | 151 | 104 | 100 | 204 |
| 1853. | 175 | 145 | 320 | 132 | 100 | 103 | 203 |

sehr wesentliche Verbesserung der Vermögensverhältnisse hatte aber nicht ohne Weiteres eine Erhöhung ihres Gemeindebeitrages zur Folge gehabt, und, um diese immer auffallender werdende Ungleichheit auszugleichen, unterzog sich der Vorstand der äußerst schwierigen und zeitraubenden Arbeit einer vollständigen neuen Umlage der Beiträge.

Bei dieser Gelegenheit wurden von den 1687 Gemeinde-Mitgliedern 746 mit einer Erhöhung des Beitrags betroffen. Die Betheiligten wurden unter dem 7. März 1853 von dieser Maaßregel in Kenntniß gesetzt, und denjenigen, die sich dadurch überbürdet glaubten, zwar anheimgegeben, den in der Instruktion vorgeschriebenen Weg der Beschwerdeführung einzuschlagen, jedenfalls aber der Dringlichkeit der Verhältnisse wegen den abgeschätzten Steuerbetrag vorläufig gegen die Quittung des Rendanten und Cassencontrolleurs zu zahlen. Daß eine solche Maaßregel bei den davon Betroffenen keinen angenehmen Eindruck hervorgebracht, braucht nicht gesagt zu werden. Die Beiträge Einzelner mußten gerechter Maaßen um ein Bedeutendes erhöht werden; eine Steigerung, die ihren Grund in der seit Jahren unterlassenen Revision der Beiträge findet, und deren anscheinende Härte sich dadurch mildert, daß die Betreffenden eigentlich schon mehrere Jahre früher zu einem solchen Beitrage verpflichtet gewesen waren. Mit einem großen Theil der zu dieser Erhöhung Bestimmten wurde eine gütliche Einigung herbeigeführt; 74 derselben riefen unter dem 12. Mai 1853 den Schutz des Polizei-Präsidiums an, das denn auch die Einziehung der höheren Beiträge inhibirte, mit Hinweisung sowohl auf die Instruktion vom 6. April 1813, als auch auf die bevorstehende Einführung des Gesetzes von 1847. Der Vorstand bemühte sich zwar die gegen seine Maßnahme erhobenen Einwendungen durch eine ausführliche Darlegung der finanziellen Zustände der Gemeinde zu widerlegen und die Aufhebung jenes Inhibitoriums herbeizuführen; indeß ohne Erfolg. Auch die Ausführung des in der genannten Instruktion vorgeschriebenen Verfahrens wurde unmöglich gemacht, indem sich die Classifications-Commission auflöste und eine neue nicht zu Stande gebracht werden konnte.

Dem Vorstande blieb nichts übrig, als durch Verhandlungen mit einzelnen Gemeindemitgliedern eine Einigung herbeizuführen, die in der That mit einen sehr bedeutenden Theil derselben erzielt worden ist. Für die große Mühewaltung, die mit einer solchen allgemeinen Revision

der Steuerverhältnisse verbunden ist und für die sehr erklärliche Mißstimmung, die dieselbe in der Gemeinde hervorgebracht hat, findet der Vorstand ausreichenden Ersatz in dem Bewußtsein, der Gemeinde in ihrem wichtigsten Verwaltungszweige einen Dienst geleistet zu haben, der erst von dem folgenden Vorstande seinem ganzen Werthe nach zu schätzen sein dürfte. Ueber diese, wie über so manche andere angefochtene Maaßregel stellt der jetzige Vorstand das Urtheil um so zuversichtlicher der neu eintretenden Verwaltung anheim, als gerade diese voraussichtlich einer andern als der bisher vertretenen Richtung angehören und doch bei einer, wie man mit Zuversicht hoffen darf, unbefangenen, auf nähere Kenntniß der Zustände gegründeten Anschauung, über die unter schweren Kämpfen geführten Arbeiten Zeugniß zu legen sich veranlaßt sehen wird.

# Dritter Abschnitt.

## Die Organisation der Verwaltung in den letzten Jahren.

### I. Der Vorstand der Gemeinde.

In der durch Gesetz und Herkommen begründeten Stellung des Vorstandes ist in den letzten Jahren keine wesentliche Veränderung vorgegangen. Nach diesem bildet er den gesetzlichen Vertreter der Gemeinde und der mit dieser zusammenhängenden Institute nach außen; nach innen den Mittelpunkt und die Aufsichtsbehörde der von den Vorständen der einzelnen Anstalten geführten Verwaltung, denen übrigens je nach der Organisation der Institute eine größere oder geringere Selbstständigkeit zukommt, wie sich weiter unten ergeben wird.

Der Vorstand von 1849 war auf Grund des §. 22 des Regulativs von 1849 in alle Rechte und Pflichten seiner Amtsvorgänger eingetreten; das Recht der Bewilligung von Ausgaben, die nicht etatsmäßig feststanden, war nach §. 1 desselben Regulativ's auf die Repräsentanten übergegangen, die es auch zunächst bis dahin ausübten, wo die Legitimation des Vorstandes von den höchsten Behörden angezweifelt wurde.

Nachdem der Vorstand von 1851 als solcher legitimirt worden, und seine Befugnisse auf die Bestimmungen des General-Juden-Privilegiums von 1750 basirt waren, konnte er in Beziehung auf die Verwendung der Gemeindeeinkünfte zu Gemeindezwecken autonom verfahren, da die sogenannte „Norm" von 1792, welche Bestimmungen über die

Berechtigung der sogenannten Commission der 27 zur Bewilligung von Geldern enthält, wie von dem Ministerium selbst ausgesprochen war, jeder gesetzlichen Basis entbehrte. Der Vorstand war aber eben so fest entschlossen, von dieser unumschränkten Machtvollkommenheit nicht Gebrauch zu machen, als er den hergebrachten Modus, nach dem diese 27 aus der ersten und zweiten Klasse der beitragenden Mitglieder durch das Loos gezogen wurden, für veraltet und den gegenwärtigen Verhältnissen unangemessen erachtete. Der Vorstand entschloß sich daher, das früher von den 27 ausgeübte Recht den Männern zu übertragen, denen die Majorität der Gemeinde ihr Vertrauen geschenkt hatte, den am 24. Juni 1849 gewählten Repräsentanten. — Unter welchen Modalitäten diese die gedachte Function übernommen und welchen Einfluß sie auf die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde ausgeübt, wird weiter unten (S. 61) zusammengestellt werden.

Die Aemter der Gemeindevorsteher, der Repräsentanten und der Vorsteher der einzelnen Anstalten sind unbesoldete (Ehren-)Aemter, und die Betrachtung, wie wenig besoldetete Beamte zu einer so complicirten und ausgedehnten Verwaltung bisher erforderlich waren, legt ein rühmliches Zeugniß für den Gemeinsinn und die uneigennützige Theilnahme der Mitglieder an ihren Instituten ab. Hoffentlich wird diese Opferfreudigkeit, die oft höher anzuschlagen ist als ein Geldbeitrag, auch fernerhin in der Gemeinde nicht vermißt werden. Der Gemeindevorstand hat als besoldete Verwaltungsbeamte nur einen Registrator, einen Hauptbuchhalter und einige Nuntien. Die Funktionen eines „Beglaubten" haben in Folge der neueren Gesetzgebung fast ganz aufgehört. Der Vorstand von 1849 fand auch noch einen besoldeten Rechtsconsulenten, der zugleich Referent und Expedient war, den Dr. jur. Rubo vor, über dessen Entlassung durch den Vorstand einige Worte zu sagen sind.

Bis zum Jahre 1824 bediente sich der Gemeindevorstand in der Regel des Beglaubten, um diejenigen Arbeiten machen zu lassen, welche gewöhnlich dem Expedienten und Secretär obliegen. Bei Gelegenheit einer Neuwahl von Vorstehern, welche am 30. Mai 1824 stattfand, erklärten die gewählten Aeltesten und Vorsteher laut Protokoll vom 4. Juni 1824, das ihnen übertragene Amt nur unter der Bedingung annehmen zu wollen:

„daß ihnen gestattet sei, ein fähiges und der Landesgesetze kundi-

ges Subject bei der Geschäftsführung anzustellen und aus der Gemeindekasse zu besolden."

Sie engagirten hierzu den Dr. jur. Julius Rubo, trugen unter dem 22. August 1824 bei der Commission der Siebenundzwanzig auf die Genehmigung zur Bestallung und Besoldung eines „Consulenten" an und behielten sich vor, demselben eine Instruktion zu ertheilen; die genannte Commission beschloß am 9. September 1824:

„die Bestallung und Besoldung eines Consulenten bei dem Collegium der zeitigen Aeltesten der Judenschaft auf so lange Zeit wie ein solches Subjekt bei der Gemeine von den Aeltesten für nothwendig erachtet werden wird, zu genehmigen, jedoch soll das Honorar des Consulenten nicht die Summe von 400 Thlr. pro anno übersteigen; für den Fall, daß eine höhere Summe erforderlich sein sollte, behält sich die Commission ihre fernere Genehmigung vor."

Dem Dr. Rubo wurden später auch noch die Geschäfte des Referenten und Expedienten übertragen und sein Gehalt nach und nach bis auf 1000 Thlr. erhöht.

Der im Jahre 1849 gewählte Vorstand machte es sich klar, daß einerseits die Möglichkeit, andererseits die Pflicht vorhanden sei, dieses Verhältniß nicht fortdauern zu lassen. Die Gründe, aus denen die Vorstände von 1824 und später die Anstellung eines solchen Hülfsarbeiters für nöthig gehalten, fanden für ihn nicht statt. Die Verwaltungsgeschäfte wurden nach der am 19. September 1849 entworfenen Geschäftsordnung unter die einzelnen Mitglieder des Vorstandes der Art vertheilt, daß jedes derselben einen oder zwei Geschäftszweige zum Decernat und Referat übernahm. In dieser Weise sollte eine gründlichere Kenntniß jedes einzelnen Zweiges Seitens des Decernenten sowohl als auch des Vorstands-Collegiums erzielt und der eigenen Thätigkeit der Vorstandsmitglieder ein weiteres Feld eröffnet werden. Für die Geschäfte des Expedienten war hinreichend durch einen in langjähriger Amtstüchtigkeit erprobten Registraturbeamten gesorgt. Somit blieb nur noch das Bedürfniß eines Rechtsconsulenten, der freilich bei den vielverzweigten Verhältnissen der Gemeinde nicht entbehrt werden konnte. Aber der Vorstand konnte und durfte auch die Möglichkeit, ein jährliches Ersparniß von 700 — 800 Thlr. herbeizuführen, nicht

aus dem Auge lassen, um so mehr, da bei Prozessen, die die Gemeinde zu führen hatte, der Dr. Rubo doch stets durch einen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zum Plaidiren befugten Juristen ersetzt werden mußte. Da er also eingesehen, daß die obenangeführte Bewilligung der Commission der Siebenundzwanzig für ihn ihre Anwendung verloren hatte, so kündigte er unter dem 27. December 1849 dem Dr. Rubo sein Verhältniß zur Gemeinde auf den 1. April 1850, bis zu welchem Tage er sein Gehalt bezog und beantragte bei den Repräsentanten die Bewilligung von 200 — 300 Thlrn. pro anno zur Honorirung eines Rechtsconsulenten. Der Antrag wurde genehmigt, und trotz der damals nicht vorauszusehenden Verwickelungen, in welche die Gemeinde gerieth, der Etat von 300 Thlrn. pro anno nie überschritten.

Der Dr. Rubo strengte gegen den Vorstand einen Prozeß an, der in erster Instanz für, in zweiter gegen und in letzter Instanz für den Dr. Rubo entschieden wurde. Dieser Ausgang des Prozesses mußte dem Vorstand eine um so dringendere Veranlassung werden, den thatsächlichen Bestand zur Kenntniß der Gemeinde zu bringen.

Die Einzelheiten der Verwaltung sind aus den weiter unten folgenden Berichten über die Gemeindeanstalten und das Gemeindevermögen zu entnehmen.

Es sei hier nur noch erwähnt, wie der Vorstand von 1849 und 1851 als Vertreter der größten jüdischen Gemeinde des Vaterlandes sich berufen hielt, auch Verhältnisse, die über die specielle Verwaltung der Gemeinde hinausliegen und die politische und sociale Stellung des jüdischen Glaubensverbandes betreffen, in's Auge zu fassen. Wenn hier auch wenig erzielt worden, so dürfte doch dem Streben nach einer besseren Gestaltung die Anerkennung nicht zu versagen sein.

Zunächst gab die Abänderung der jüdischen Eidesleistung dem Vorstand Veranlassung, auch hier für eine achtungswerthere Stellung der Glaubensbrüder in socialer Beziehung thätig zu sein. Mit einem Comite achtbarer Gemeindemitglieder, das sich von selbst zu diesem Zwecke gebildet, trat der Vorstand am 12. December 1849 zu einer Berathung zusammen; in einer spätern Conferenz am 23. December 1849 wurde die Ausarbeitung eines Entwurfes zu einer Vorstellung wegen Abänderung des Judeneides beschlossen. Der Entwurf wurde gedruckt, sämmtlichen Gemeinden des preußischen Staates zugesandt und dieselben zum Beitritt

aufgefordert. Mehr als 400 Gemeinden traten der Vorstellung bei, die nun vom Vorstand in einer Audienz am 10. April 1850 dem Justiz-Minister überreicht wurde. Es war in dieser Vorstellung ausgeführt, wie die in der preußischen Gesetzgebung für den Judeneid vorgeschriebenen Formen aus der Ansicht hervorgingen, daß nur dem Juden der Eid durch gewisse Verschärfungsmittel heilig gemacht werden müsse, deren das Gewissen anderer Religionsgenossen entrathen könne, während doch nach jüdischer Lehre der Eid durch die ausdrückliche oder umschreibende Anrufung Gottes, ja durch die einfachen Worte: „ich schwöre" ein vollkommen bindender würde und die Zuziehung eines für den religiösen Glauben oder die religiöse Praxis bedeutsamen Gegenstandes, etwa einer Bibel oder Tora-Rolle, oder des Gebetmantels und der Denkriemen ganz unnöthig sei. Eben so wenig könne der Ort, wo der Eid geleistet wird, und die Person, die ihn dem Schwörenden vorspricht, zu seiner Heiligkeit etwas hinzuthun. Ueberhaupt ständen die darauf bezüglichen Bestimmungen der Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10. §§. 327. 335. 336 theils mit der allgemeinen Gesetzgebung, theils mit den Grundsätzen des Judenthums, endlich auch mit dem Prinzipe der Gleichberechtigung aller Staatsangehörigen im Widerspruch. Die Vorstellung schloß mit der Bitte:

„Ein Hohes Ministerium wolle die nothwendigen Schritte veranlassen, damit die ganze Verordnung über den Judeneid als veraltet, mit dem Begriffe des Judenthums vom Eide streitend, dem Grundsatze der Gleichberechtigung zuwiderlaufend, durch die Gesetzgebung aufgehoben und die Formel des Eides für jüdische Staatsbürger dahin normirt werde, daß er, für ihn alles Beiwerks entkleidet, das nur zu einer Zurücksetzung gegen andere Staatsbürger führt, laute:

Ich schwöre bei Gott dem Einigen und Ewigen, daß . . . so wahr mir Gott helfe!

Nachdem auf diese Vorstellung kein Bescheid ergangen, wurde sie vom legitimirten Vorstand am 20. August 1851 erneuert, ohne daß ein besserer Erfolg erzielt worden wäre.

Als aus den Berathungen der Kammern über die ländliche Gemeinde-Ordnung die Absicht kund wurde, die wohlerworbenen Rechte der Juden in Bezug auf Gleichberechtigung durch Ausschließung von Ge-

meindeämtern zu schmälern, hielt es der Vorstand für seine Pflicht, (am 27. December 1852) dem Staats-Ministerium eine desfallsige Vorstellung einzureichen; dieselbe ist ihrer Zeit durch die hiesigen Zeitungen veröffentlicht worden; die diesen Gegenstand betreffende Gesetzgebung ist, wie bekannt, noch nicht zum Abschluß gekommen.

Der Vorstand besteht jetzt aus sechs derjenigen, die im Jahre 1851 in's Amt getreten sind; er verlor im Jahre 1853 ein hochgeschätztes Mitglied, den Buchhändler A. Asher durch den Tod. Die nicht gewöhnliche geistige Befähigung des Verblichenen, seine unermüdliche Thätigkeit für das Gemeindewohl, die ungetheilte Achtung, der er sich in und außerhalb der Gemeinde, in geschäftlichen, wie in gesellschaftlichen Kreisen zu erfreuen hatte, machten seinen Verlust zu einem ganz besonders schmerzlichen; vorzüglich war es die Hebung und Förderung der Humanitäts-Anstalten, worin sein schaffender Geist und sein menschenfreundliches Herz sich gefallen hatte. Sein Andenken wird bei Allen, die ihm näher gestanden, ein heiligendes und erhebendes bleiben.

## II. Die Repräsentanten.

Die nach dem Regulativ von 1849 gewählten Repräsentanten vereinigten in sich die Eigenschaften: 1) der früheren, durch das Loos gezogenen sieben Wahldeputirten; 2) der nach einer bekannten Observanz (S. 54) gebildeten Commission der Siebenundzwanzig, die zu nicht etatsmäßigen Ausgaben ihre Zustimmung zu geben hatten, und sollten 3) in Gemeinschaft mit dem Gemeindevorstande ein Gemeindestatut ausarbeiten. Ueber die von jenen Repräsentanten vollzogenen Wahlen von unbesoldeten Beamten ist schon oben S. 4 gesprochen worden; Einzelheiten sind auch in dem 3. Abschnitte unter den Gemeindeinstituten zu finden. — Für die Bearbeitung des Statuts war eine Präclusivfrist von 6 Monaten, vom Tage des Zusammentritts der Repräsentanten an gerechnet, vorgeschrieben, deren Nichtinnehaltung die Auflösung des Collegiums und die Wahl eines neuen herbeiführen würde.

Das Statut wurde innerhalb dieser Zeit vollendet, dann die ebenfalls in jenem Regulativ vorgeschriebene Revisions-Commission (am 26. Mai 1850) gewählt und von dem Vorstand, den Repräsentanten und dieser Commission das Ganze in einer combinirten Sitzung am 1. März 1851 festgestellt. Die ferneren Schicksale des Statuts, betreffend die Bemühungen um die Bestätigung desselben Seitens der Behörden, sind schon mitgetheilt worden (oben S. 31 ff.).

Für die Bewilligung von Ausgaben, die nicht in dem Etat enthalten waren, sind hier zwei Perioden zu unterscheiden. Die erste umfaßt die Zeit von dem Zusammentritt der Repräsentanten bis dahin, wo dem von ihnen gewählten Vorstande die Anerkennung Seitens der Behörden verweigert wurde, also bis in die Mitte des Jahres 1850. Ueberhaupt sind in dieser Zeit vom Vorstande den Repräsentanten folgende Vorlagen um Geldbewilligungen gemacht worden:

1) Am 5. December 1849: Zahlung von 625 Thlr. an den Schulvorstand, damit derselbe die Forderung des Dr. Zunz für seine Leistungen am Seminar aus der Zeit vom 1. Januar 1849 bis 1. April 1850 befriedige. — Bewilligt in der Sitzung der Repräsentanten vom 28. December 1849.
2) Am 20. December 1849: Die zur Vollendung des im Bau begriffenen neuen Quellbades (Mikweh) nöthige Summe bis zur Höhe von 800 Thlr., zu entnehmen aus der Kasse der Gemeinde-Grundstücke-Verwaltung. — Bewilligt in der Sitzung der Repräsentanten vom 19. März 1850.
3) Am 20. December 1849: Verwendung von 4600 Thlr. Pfandbriefe für die etatsmäßigen Ausgaben (vgl. oben S. 49 und unten Abschnitt 4). — Bewilligt in der Sitzung der Repräsentanten vom 17. Februar 1850.
4) Am 7. Januar 1850: Fortzahlung einer jährlichen Pension von 50 Thlr. an die Wittwe Markstein für das Jahr 1850. — Bewilligt in der Sitzung der Repräsentanten vom 20. Januar 1850.
5) Am 7. Januar 1850: Fortzahlung einer jährlichen Pension von 50 Thlr. an die unverehlichte Emma Sachs, Tochter des verstorbenen Hausvaters des Gemeinde-Krankenhauses Jacob Sachs,

auf das Jahr 1850. — Bewilligt in der Sitzung der Repräsentanten vom 17. Februar 1850.

6) Am 14. Januar 1850: Eine Summe von 200—300 Thlr. pro anno, behufs Besoldung eines Rechtsconsulenten. — Bewilligt in der Sitzung vom 17. Februar 1850. (Vergl S. 56.)

7) Am 7. April 1850: Zahlung eines Honorars von 125 Thlr. Gold an den Justizrath Crelinger für seine Arbeiten und Conferenzen beim Entwurf des Statuts. — Bewilligt in der Sitzung der Repräsentanten vom 22. April 1850.

8) Am 16. April 1850: Eine einmalige nicht wiederkehrende Unterstützung von 100 Thlrn. für den früheren Seminar-Lehrer Lebrecht. — Bewilligt (als eine während der Amtsdauer des jetzigen Vorstandes nicht wiederkehrende Unterstützung) in der Sitzung der Repräsentanten vom 19. Juni 1850.

9) Am 27. April 1850: Eine Pension von jährlich 200 Thlr. für den Dr. Auerbach für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. — Bewilligt in der Sitzung der Repräsentanten vom 19. Juni 1850.

10) Am 2. Juni 1850: Eine Summe bis zur Höhe von 400 Thlrn. pro anno für die Dauer der Amtszeit behufs Errichtung einer neuen Klasse in der Gemeindemädchenschule. — Ist unerledigt geblieben. (Vgl. unten III, B, 3.)

Von der Betheiligung der Repräsentanten an den Schritten um Legitimation des Vorstandes und von den Bemühungen derselben behufs einer freiwilligen Steuer von Seiten der Gemeindemitglieder ist schon oben gesprochen worden (S. 4 ff. 47.)

Nachdem der Vorstand am 28. März 1851 den Repräsentanten mitgetheilt, daß er in kürzester Zeit die Einleitung für die Neuwahl des Vorstandes in der von der Behörde vorgeschriebenen Weise treffen würde, nachdem diese Wahl selbst stattgefunden und die Bestätigung erhalten (oben S. 31), war es überhaupt zweifelhaft geworden, ob und nach welcher Seite hin das Repräsentanten-Collegium noch eine Thätigkeit zu entwickeln habe. Die Befugniß der Repräsentanten, ein Statut für die Gemeinde festzustellen, war niemals, auch nicht von den Behörden, welche dem Vorstande die Legitimation verweigerten, bezweifelt worden (oben S. 10); nach dem Regulativ von 1849 hört die Funktion der

Repräsentanten u. s. w. mit dem Tage auf, an welchem das Statut in Kraft tritt; hierzu fehlte noch die Bestätigung des Statuts durch die Staatsbehörde, worüber die Unterhandlungen schwebten. Dagegen hatten die andern im Regulativ den Repräsentanten zugewiesenen Funktionen offenbar den gesetzlichen Boden verloren.

Als nun auf oben (S. 54) gedachten Beschluß des Vorstandes den Repräsentanten das Amt der früheren Commission der Siebenundzwanzig zugedacht war, suchten diese, indem sie sich bereit erklärten, dem Vorstande in der Ausübung seiner amtlichen Pflichten zur Seite zu stehen, nachzuweisen, daß sie diese Funktion nicht als bloße Vertrauensmänner des Vorstandes zu übernehmen, sondern sie auszuüben ein Recht und eine Pflicht hätten, indem das ihnen auf Grund des Regulativ's von 1849 von der Gemeinde gegebene Mandat noch nicht erloschen, und durch die auf höhere Anweisung geschehene Neuwahl des Vorstandes die anderweitigen inneren Rechtsverhältnisse der Gemeinde, soweit sie theils auf dem Regulativ, theils auf Herkommen und Vertrag beruhen, in keiner Weise alterirt worden seien. Der Vorstand unterließ es, die Erörterung dieser rein theoretischen Frage, die erst bei einer neuen Wandlung praktische Folgen haben sollte, weiter zu führen, gewährte aber jedenfalls den Repräsentanten die von ihnen gestellten Bedingungen, nämlich: daß er den Repräsentanten alle diejenigen Gemeindeausgaben zur Genehmigung vorlegen werde, die von der ehemaligen, observanzmäßig aus 27 Mitgliedern bestandenen Commission noch nicht genehmigt worden seien, und daß er jeden, von den Repräsentanten auf seinen Antrag und in Uebereinstimmung mit demselben gefaßten Beschluß in Ausführung bringen, oder im Falle der Ausführung Hindernisse in den Weg treten sollten, die Repräsentanten davon in Kenntniß setzen wolle, um eine anderweite Beschlußnahme zu veranlassen, jedenfalls aber die Repräsentanten von den Beschlüssen benachrichtigen werde, die er in Beziehung auf etwaige Abänderungen fassen sollte, mit welchen die Repräsentanten seine Anträge an ihn zurückgelangen lassen.

Zugleich ließ er denselben auf ihren Wunsch eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde-Hauptkasse pro 1851 und den Voranschlag pro 1852 zugehen.

Die Thätigkeit der Repräsentanten in dieser zweiten Periode, die

nun ausschließlich den Finanzverhältnissen der Gemeinde gewidmet war, läßt sich an das Obendargestellte leicht anschließen:

11) Am 5. März 1852: Eine Summe von 100 Thlr. jährlich für die Kosten des für die jüdischen Strafgefangenen in der neuen Strafanstalt bei Moabit einzurichtenden Gottesdienstes. — Bewilligt am 28. März, zunächst für das Jahr 1852.

12) Am 15. Juli 1852: Statt des bisherigen auf 2880 Thlr. jährlich observanzmäßig sich belaufenden Zuschußes an die Armencommission fortan vom 1. Juli 1852 an ein solcher von 4000 Thlr. — Abgelehnt am 20. November 1852, und nur ein außerordentlicher Zuschuß von 920 Thlr. für 1852 bewilligt.

13) Am 15. Juli 1852: Eine Summe von 800 Thlr. zu verschiedenen Remunerationen für Gemeindebeamte pro 1852, und zu verschiedenen Extraordinarien. — Abgelehnt und nur 650 Thlr. als Remunerationen für Gemeindebeamte bewilligt.

14) Am 1. August 1852: Creirung der Stelle eines Büreaubeamten mit 300 Thlr. jährlichen Gehaltes. — Abgelehnt am 20. November 1852.

15) Am 19. September 1852: Eine Summe von 2850 Thlr. zur Rückzahlung der auf den Aufruf der Repräsentanten vom 30. November 1850 eingegangenen freiwilligen Gaben an die Geber. Vergleiche oben S. 47 und unten III, B, 5.

16) Am 10. September 1852: Eine Summe von 1985 Thlr. zur theilweisen successiv zu vervollständigenden Ergänzung des von dem früheren Vorstande verwendeten Hypothekenkapitals von 8000 Thlr. (Vergleiche oben S. 49.) — Abgelehnt am 20. November 1852, da der Stand der Einnahmen des laufenden Jahres diese Abzüge nicht zulasse und die Verwendung des Reservefonds für außerordentliche Ausfälle gerechtfertigt erscheine.

17) Am 16. October 1852: Gehaltserhöhung des Schächters Louis Levy von 400 Thl. auf 576 Thlr. vom 1. Januar 1852 für die Dauer der Amtzeits des Vorstandes. — Abgelehnt am 20. November 1852, unter Verweisung auf den Etat von 1853.

18) Am 17. October 1852: Pension von 200 Thlr. für den Dr. Auerbach vom 15. October 1852 ab für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. — Bewilligt am 20. November 1852.

19) Am 9. November 1852: 100 Thlr. Gehaltsvermehrung für den Boten der Beerdigungs-Anstalt, wofür derselbe unter eigner Verantwortlichkeit sich einen Gehülfen anzunehmen habe. — Abgelehnt am 14. April 1853, da das Gehalt des qu. Boten nicht aus der Gemeindekasse bezahlt werde, daher die Angelegenheit nicht zur Competenz der Repräsentanten gehöre.

20) Am 20. December 1852: 100 Thlr. zu Remunerationen für 2 Gemeindebeamte. — Bewilligt am 9. April 1853.

21) Am 15. Februar 1853: Der Einnahme- und Ausgabe-Etat für 1853.

Die Resultate der am 28. März, 4. 9. 14. und 18. April 1853 darüber nach vorangegangener Berathung der Commissionen gefaßten Beschlüsse sind in folgender Uebersicht zusammengefaßt:

a) 110 Thlr. für außerordentliche Zinsen — abgelehnt.

b) 995 Thlr. die bisher aus der Fleischscharrenkasse an die bei diesem Institut beschäftigten Beamten gezahlt worden und auf den Hauptetat pro 1853 gebracht waren, sind abgelehnt und dafür der für 1852 bewilligte Zuschuß von 450 Thlr. zum Fleischscharrenwesen auf denselben gebracht worden.

c) Statt der für Gehaltserhöhungen und Remunerationen von Gemeindebeamten beantragten 1380 Thlr. sind nur 680 bewilligt worden.

d) Die Erhöhung der Ausgabe für den Consulenten um 100 Thlr. wird abgelehnt.

e) Die Creirung eines etatsmäßigen Assistenten für die Registratur mit 200 Thlr. wird abgelehnt und 100 Thlr. für Copialien bewilligt.

f) Der Zuschuß zur Supplement-Synagoge wird von 1000 Thlr. auf 750 Thlr. herabgesetzt.

g) Zuschuß von 500 Thlr. zur Erweiterung der Gemeinde-Mädchenschule bewilligt.

h) Zuschuß von 1000 Thlr. zu einer Religions-Schule mit Rücksicht auf die für denselben Zweck asservirten Gelder abgelehnt.

i) 750 Thlr. für einen Hülfsprediger abgelehnt.

k) Die Erhöhung des Zuschußes zur Armen-Commission bis zu 4000 Thlr. abgelehnt und für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli außer dem bisherigen Zuschuß von 2880 Thlr. ein außerordent-

licher von 600 Thlr. bewilligt; außerdem die Niedersetzung einer gemischten Commission zur Aufstellung geeigneter Maaßregeln für Reorganisation des Armenwesens beantragt.

l) 900 Thlr. für fremde Arme bewilligt.

m) Die verlangten 2250 Thlr. für die Alterversorgungsanstalt auf dem vertragsmäßigen Zuschuß von 2000 Thlr. belassen.

n) Der Zuschuß von 6000 Thlr. zur Krankenverpflegungsanstalt auf 4600 Thlr. herabgesetzt und eine Commission zur Untersuchung der Verwaltung des Krankenhauses niedergesetzt.

o) Der Dispositionsfond statt der beantragten 500 Thlr. auf 400 Thlr. belassen.

p) Der Zuschuß zum Quellbad von 200 Thlr. auf 150 Thlr. ermäßigt.

Diese Beschlüsse selbst, ferner die Erklärung der Repräsentanten, dieselben als ein untheilbares Ganze betrachten zu wollen, und mannigfache Ergänzungen des Ausgabeetats führten noch einen den Etat betreffenden Schriftwechsel zwischen Vorstand und Repräsentanten herbei, der zur Folge hatte, daß 200 Thlr. mehr für Remunerationen von Beamten und für die Hülfs-Synagoge 1000 Thlr. bewilligt wurden.

22) Am 8. März 1853: Nachträgliche Bewilligung der Pension für den Dr. Auerbach vom 1. April 1851 — 15. October 1852. — Bewilligt am 9. April 1853.

23) Am 14. April 1853: 400 Thlr. für einen Untercantor an Stelle des verstorbenen Louis Levy. — Bewilligt am 11. Juli 1853 mit 300 Thlr.

24) Am 27. Juni 1853: Fortzahlung des für den verstorbenen Louis Levy ausgesetzten Gehaltes von 400 Thlr. für die Zeit vom 1. Juli — 1. October 1853 an dessen Wittwe, also mit 100 Thlr. — Bewilligt am 11. Juli 1853.

25) Am 13. September 1853: Eine Summe bis zur Höhe von 2000 Thlr. für die Einfriedigung des jüdischen Begräbnißplatzes. — Bewilligt am 25. September 1853 mit 1600 Thlr. aus den Reservefonds der Alterversorgungs-Anstalt und 400 Thlr. aus Reservefonds der Beerdigungs-Anstalt.

26) Am 19. December 1853: Pension von 250 Thlr. jährlich für die Wittwe Levy vom 1. October 1853 bis ult. Dezember 1854. — Bewilligt am 1. Januar 1854.

27) Am 15. Januar 1854: Nachträgliche Deckung einer bei den beiden Gemeindeschulen im Jahre 1852 entstandenen Etatsüberschreitung von zusammen 227 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. — Bewilligt am 22. März 1854 mit 167 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf., da 60 Thlr. zuviel aus der Schulkasse erhoben worden.

28) Am 21. März 1854: Nachträgliche Deckung einer bei den beiden Gemeindeschulen im Jahre 1853 entstandenen Etatsüberschreitung von zusammen 334 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. — Ist unerledigt geblieben.

Am 17. April 1854 beschlossen die Repräsentanten, da es feststände, daß auf Grund des Regulativ's von 1849 ein Statut nicht zu Stande kommen werde, auch die Wahl von Repräsentanten auf Grund des Gesetzes von 1847 schon stattgefunden habe, zu erklären, daß ihre Funktionen erloschen seien, während der Vorstand erwartet hatte, daß die Repräsentanten die Dauer der ihnen durch die Schreiben vom 5. Januar und 8. April 1852 übertragenen Funktionen an seine eigene Amtsdauer knüpfen würden.

Das Repräsentanten-Collegium bestand bei seiner Auflösung, nachdem sämmtliche Ersatzmänner herangezogen waren, noch aus 19 Mitgliedern. Von den 31 am 24. Juli 1849 Gewählten waren 5 (Asher, Burg, Heymann, Jacob, Salomon) durch Eintritt in den Vorstand; 1 (Lehmann) durch dauernde Abwesenheit von Berlin; 3 (Baswitz, B. J. Liebermann, Ph. Maaß) durch freiwilligen Entschluß; 3 (W. Beer, S. Meyer, B. Rathenow) durch den Tod ausgeschieden.

Der Vorstand hält es für seine Pflicht, der unermüdlichen Thätigkeit, mit der dies Collegium in einer von Verwickelungen und mannigfachen Schwierigkeiten getrübten Zeit ihm zur Seite gestanden, und der Gründlichkeit und eingehenden Sachkenntniß, mit der es die ihm obliegenden Arbeiten erledigte, seine dankende Anerkennung auszusprechen.

## III. Die einzelnen Gemeinde-Anstalten.

### A. Synagogenwesen.

Die spezielle Leitung des Synagogenwesens ist einer Commission übertragen, welche den Namen „Synagogenvorstand" führt, und deren Mitglieder von den Wählern des Vorstandes in Gemeinschaft mit diesem gewählt worden; als Commissarius des Gemeindevorstandes fungirt Herr A. H. Heymann. Das Verhältniß des Synagogenvorstandes zu dem Gemeindevorstand ist durch kein schriftliches Statut geordnet; herkömmlicher Maßen hat ein Synagogenvorsteher auch die Leitung der Unterstützung armer Durchreisender, womit auch die Speisung der hiesigen jüdischen Gefangenen an Festtagen verbunden ist; vergleiche unten C, 2.

Mit dem Vorstande von 1849 wurden fünf Synagogenvorsteher: die Herren L. Ury, G. Landsberger, L. A. Marcuse, L. Mann und August Hirsch gewählt; Letzterer trat späterhin aus, die erstgenannten vier wurden im Jahre 1851 wieder gewählt.

---

#### 1. Die (große) Haupt-Synagoge.

Die in der Heidereutergasse befindliche Synagoge ist die einzige, welche Eigenthum der Gemeinde ist; das allgemein gefühlte Bedürfniß, diese für den gegenwärtigen Umfang der Gemeinde durchaus nicht zureichende Synagoge zu erweitern, hat zu mehrfachen Plänen Anlaß gegeben, die sich bis jetzt nicht haben zur Ausführung bringen lassen. Eben so haben die Versuche zu einer angemessenen Umgestaltung des Gottesdienstes zu keinem Resultate geführt. — Der im Jahre 1853 an die Repräsentanten gestellte Antrag auf Anstellung eines Hülfspredigers ist von diesen abgelehnt worden (oben S. 62).

Die Einnahmen der großen Synagoge bestehen in Mizwot-Geldern, Sammlungen in den Büchsen, einem Legate, freiwilligen Zuwendungen, einem Zuschuß aus der von Herrn Ury verwalteten Stiftung Ner Ta-

mid und einem Zuschuß aus der Gemeindehauptkasse, der etatsmäßig auf 1200 Thlr. festgesetzt, und zunächst zur Unterhaltung des Sängerchor's bestimmt ist. Die Einnahmen für die Plätze, deren Ertrag jenen Zuschuß meist übersteigt, fließen in die Kasse der Verwaltung der Gemeindegrundstücke. — Die Ausgaben sind aus der umstehend folgenden Zusammenstellung zu ersehen; die Gehalte für Prediger und Vorsänger werden aus der Gemeindehauptkasse gezahlt; bauliche Reparaturen u. dgl. besorgt die Verwaltung der Gemeindegrundstücke aus ihren Mitteln.

# Uebersicht

## der Einnahmen und Ausgaben der Hauptsynagoge in den Jahren 1849—1853.

## Einnahme.

| | 1849. | | | 1850. | | | 1851. | | | 1852. | | | 1853. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ |
| 1. Aus der Gemeinde-Hauptkasse | 1100 | — | — | 1200 | — | — | 1200 | — | — | 1240 | 3 | 8 | 1350 | — | — |
| 2. Von der Salomon Aron Cohn'schen Stiftung | 10 | — | — | 10 | — | — | 10 | — | — | 10 | — | — | 10 | — | — |
| 3. Mizwotgelder | 560 | 27 | 6 | 543 | 22 | 6 | 623 | 22 | 6 | 644 | 7 | 6 | 625 | 21 | 3 |
| 4. Aus den Büchsen in der Synagoge | 115 | 7 | 6 | 174 | 15 | — | 190 | 23 | 3 | 194 | 20 | — | 159 | 9 | — |
| 5. Milde Gaben | 48 | — | — | 38 | — | — | 20 | — | — | 35 | 20 | — | — | — | — |
| 6. Vom Institut Ner Tamid (zu Lichten) | 96 | 5 | — | 62 | 25 | — | 47 | 4 | 11 | 61 | 17 | 1 | 60 | 8 | 8 |
| Summa | 1930 | 5 | 5 | 1999 | 2 | 6 | 2091 | 10 | 8 | 2187 | 8 | 3 | 2205 | 8 | 11 |

# Ausgabe.

| | | 1849. | | | 1850. | | | 1851. | | | 1852. | | | 1853. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Rt. | ₰ |
| 1. | Für den Sängerchor nebst Remunerationen . . . . | 909 | — | — | 948 | — | — | 1080 | — | — | 1076 | — | — | 1091 | — | — |
| 2. | Beleuchtung . . . . . | 328 | 1 | 6 | 347 | 8 | 6 | 315 | 12 | — | 363 | 1 | 5 | 313 | 9 | 6 |
| 3. | Wein, besondere Dienstleistungen zu den Feiertagen, geringe Reparaturen und kleine Ausgaben . , . . | 34 | 20 | — | 61 | 27 | — | 44 | 25 | — | 40 | — | — | — | — | — |
| 4. | Für das Vorlesen der Tora*) . . . . . | 100 | — | — | 100 | — | — | 100 | — | — | 100 | — | — | 100 | — | — |
| 5. | Remunerationen an Feiertagen für Vorsänger, Nuntien und Aufseher . . . . . | 43 | — | — | 90 | 5 | — | 68 | — | — | 43 | — | — | 127 | 5 | 3 |
| 6. | Lohn an Aufseher, für Besorgung der Beleuchtung und Reinigung der Synagoge . . . . . | 305 | 20 | — | 263 | 10 | — | 261 | 10 | 6 | 341 | — | — | 365 | 27 | — |
| 7. | An bedürftige Synagogenbesucher . . . . . | 47 | — | — | 37 | — | — | 36 | — | — | 47 | — | — | 36 | — | 6 |
| 8. | Tapezier, Gärtner, Buchdrucker, Buchbinder, für verschiedene Geräthschaften . . . . . | 109 | 10 | 6 | 105 | 29 | 3 | 127 | 26 | — | 117 | 16 | 6 | 119 | 29 | — |
| 9. | Einziehen der Mizwotgelder . . . . . | 53 | 13 | 5 | 45 | 12 | 9 | 58 | 7 | 2 | 49 | 20 | — | 51 | 27 | 8 |
| | Summa | 1930 | 5 | 5 | 1999 | 2 | 6 | 2091 | 20 | 8 | 2187 | 8 | 3 | 2205 | 8 | 11 |

*) Seit dem im Jahre 1852 erfolgten Tode des Untercantors Levy, welcher das Vorlesen aus der Tora besorgte, wird diese Funktion von einem Gemeindemitgliede unentgeldlich versehen und die dafür ausgesetzte Summe bekam bis Ende 1853 die Wittwe Levy.

## 2. Die Supplementsynagoge.

Da an den sogenannten hohen Festtagen die Hauptsynagoge durchaus nicht für die Zahl der Besucher zureichte, so wurden schon in früheren Jahren Lokale zur Verrichtung des Gottesdienstes an diesen Feiertagen gemiethet; so 1845 und 1846 ein Wollboden, 1847 und 1848 der SaalKönigsstraße 32, 1849 der Saal des Gesellschaftshauses. Doch wurde das Unpassende, das in diesen nothgedrungen wandelnden Gottesdiensten und in den sonstigen Bestimmungen der Lokale lag, tief empfunden. Im Jahre 1850 wurde in dem Garten des Hauses Gr. Hamburgerstraße 11 von Privatleuten ein geräumiges Gebäude als Supplementsynagoge errichtet und der Gemeinde zur Aushülfe an den Feiertagen zur Verfügung gestellt. Am 1. September 1850 wurde dies Gebäude, das circa 1800 Sitzplätze enthält, eingeweiht und seitdem (mit wenigen Ausnahmen) an allen Festen des Jahres Gottesdienst darin gehalten; die Leiter desselben, zu welchem Amt zwei Synagogenvorsteher deputirt waren, bemühten sich, durch Verstärkung des Sängerchors, durch Verkürzung des Gebetritual's und durch die äußere Anordnung die Würde des Gottesdienstes zu erhöhen und den Bedürfnissen der Gegenwart gerecht zu werden. Die Predigten wurden zum Theil von dem Rabbinatsassessor und Gemeindeprediger Dr. Sachs, zum Theil von besonders dazu designirten Hülfspredigern gehalten.

Die Vermiethung der Plätze in dieser Hülfssynagoge geschah in den beiden ersten Jahren (1850 und 1851) durch die Eigenthümer des Gebäudes unter Mitwirkung des Synagogenvorstandes; die Gemeindehauptkasse gab zu den Kosten des Gottesdienstes einen Zuschuß im Jahre 1850 von 188 Thlr.*) und die Kasse der Verwaltung der Grundstücke einen desgl. von 300 Thlr.; im Jahre 1851: die Hauptkasse für den Gottesdienst am Wochenfest einen Zuschuß von 140 Thlr., und für die Feiertage des Monats Tischri einen Zuschuß von 500 Thlr., zusammen also für 1851: 640 Thlr. — Am 15. April 1852 schloß der Vorstand mit den Eigenthümern der Supplementsynagoge einen Vertrag, wonach diese ihm das Gebäude auf die Zeit vom 18. März 1852 bis zum 31. August 1854 vermietheten, wogegen der Vorstand sich verpflichtete, für die Zeit

*) Der aber erst im Jahre 1851 bezahlt wurde.

vom 18. März 1852 bis zum 1. Januar 1853 die Summe von 1800 Thlr., für die Zeit vom 1. Januar 1853 bis 1. April 1854 die Summe von 1750 Thlr. und für die Zeit vom 1. April 1854 bis zum 31. August 1854 noch 50 Thlr. zu zahlen; ferner sollte der Vorstand für die Zeit vom 18. März 1852 bis 31. Dezember 1852 noch 300 und für die Zeit vom 1. Januar 1853 bis 31. Dezember 1853 ebenfalls 300 Thlr. zahlen, wenn durch das Vermiethen der Plätze in jedem dieser Zeiträume die Summe von 2100 Thlr. eingenommen würde, so wie überhaupt jeder die Summe von 1800 Thlr. übersteigende Ueberschuß an Miethe bis zur Höhe von 300 Thlr. den Vermiethern zufallen solle. Für den Fall, daß die Vermiether die ihnen aus der Einnahme für Vermiethen der Plätze zugesicherte mehre Miethe von 300 Thlr. nicht erhalten sollten, verpflichtete sich der Vorstand, denselben den daran fehlenden Betrag, event. die ganze Summe von 300 Thlr. als ein zinsfreies Darlehn gegen hinreichende näher bezeichnete Sicherheit bis zum Jahre 1854 zu zahlen. Beleuchtung und Reinigung hatte der Vorstand, Reparaturen der eine der Vermiether (Besitzer des Grundstücks) zu tragen.

Da der Miethsertrag für die Plätze in der Supplementsynagoge im Jahre 1852 die Höhe von 1894 Thlr. 15 Sgr. erreichte, so erhielten die Vermiether in diesem Jahre außer diesem Ertrage noch die Summe von 205 Thlr. 15 Sgr. aus der Gemeindehauptkasse als zinsfreies Darlehn (das im Jahre 1854 zurückzuzahlen ist). Die Kosten für den im Jahre 1852 am Pesach, Schabuot und den Feiertagen des Monats Tischri abgehaltenen Gottesdienst betrugen 994 Thlr. 15 Sgr., in welcher Summe auch die Ausgaben für die in noch besonderen Hülfslokalen stattgefundenen gottesdienstlichen Veranstaltungen einbegriffen sind.

Im Jahre 1853 belief sich der Miethsertrag für die Plätze in der Hülfssynagoge auf 2232 Rthlr.; die Vermiether erhielten demgemäß 2050 Thlr. Zu den Kosten für den in diesem Jahre am Schabuot und im Tischri in der Supplementsynagoge und den besonderen Hülfslokalen veranstalteten Gottesdienst gab die Gemeindehauptkasse einen Zuschuß von 926 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf.

### 3. Gottesdienst in der Neuen Strafanstalt bei Moabit.

Nachdem der Vorstand Kenntniß erhalten, daß in der Neuen Strafanstalt bei Moabit eine Anzahl von 14 — 16 jüdischen Gefangenen sich befinde, auch die Direktion dieser Anstalt sich in humaner Weise bereit erklärt hatte, den Anordnungen zu einem Gottesdienst für diese Gefangenen gern entgegen zu kommen, beschloß der Vorstand, einen solchen für die Gefangenen einzurichten, und übertrug, nachdem die Repräsentanten dazu eine Summe von 100 Thlr. bewilligt, dem Lehrer Wolf an der Mädchenschule die Funktion eines Predigers für die Gefangenen. Seit dem April 1852 wird in Folge dessen an jedem Sabbat und jüdischen Festtag für die jüdischen Gefangenen jener Strafanstalt in einem dazu eingerichteten Zimmer Gottesdienst mit Predigt gehalten. Der Prediger Wolf wird hierbei durch einen Vorbeter unterstützt. Die Kosten dieser Einrichtung betrugen im Jahre 1852: 112 Thlr. 15 Sgr.; im Jahre 1853: 150 Thlr.

Die in hiesiger Gemeinde bestehenden Privatsynagogen entbehren eines jeden Zusammenhanges mit der Gemeindeverwaltung.

---

## B. Gemeindelehranstalten.

### 1. Allgemeine Verhältnisse.

Die obere Aufsicht und Leitung des gesammten hiesigen jüdischen Schulwesens, also auch der Gemeindelehranstalten wird von der städtischen Schuldeputation, der ein Gemeindemitglied (seit 1852 der Rabbinats-Assessor Dr. Sachs) beigeordnet ist, geführt. Ein Special-Aufseher (seit 1850 der Direktor Bonnell) ist als ein beständiger Commissarius der Schuldeputation für die jüdischen Schulen der Aufseher der technischen und didaktischen Angelegenheiten. Der Vorstand hat zu seinen Schulanstalten die Stellung des Patrons und berichtet in den das Didaktische und Technische betreffenden Angelegen-

heiten durch den Special-Aufseher, in allen übrigen selbstständig an die Schuldeputation.

Nach innen läßt der Vorstand die administrative Leitung durch eine Commission ausüben, die zugleich jedesmal die Verwaltung der Talmud-Tora-Stiftungen führt und daher „Vorstand des Talmud-Tora-Instituts und der Gemeinde-Schulen" oder kurzweg „Schulvorstand" heißt.*) Die Stellung desselben zum Gemeindevorstand und den Schulen ist durch ein im Jahre 1844 zwischen dem damaligen Vorstande und dem damaligen Talmud-Tora-Vorstande geschlossenes Abkommen geregelt. Hiernach besteht der Schulvorstand aus 3 Talmud-Tora-Vorstehern, die von dem Wahl-Collegium, aus dem der Vorstand hervorgeht, in Gemeinschaft mit dem Vorstand gewählt werden, aus einem Mitgliede des Rabbinats und einem Sachverständigen, welche beiden letzteren von den 3 Talmud-Tora-Vorstehern in Gemeinschaft mit dem Vorstande gewählt werden. Der Schulvorstand verwaltet die den Schulanstalten gehörigen Fonds, macht jährlich einen vom Gemeinde-Vorstande zu bestätigenden Voranschlag und schlägt die Lehrer und das Dienstpersonal der Schulen dem Vorstande zur Bestätigung vor. Der Rendant der Schulkasse ist nicht nothwendiges Mitglied des Schulvorstandes. Die Mitglieder des Schulvorstandes werden immer auf die Amtsdauer des Gemeinde-Vorstandes gewählt. Im Jahre 1849 wurden die damals im Amte befindlichen Mitglieder des Schulvorstandes Herren Dr. Sachs, Salomon, Dr. Samson, Wolters, (Rendant) und Dr. Zunz wiedergewählt; im März 1850 trat statt des ausscheidenden Dr. Samson der Dr. D. Cassel ein; statt des im Juni 1850 ausscheidenden Dr. Zunz wurde keine Neuwahl veranstaltet.

Im Juli und August 1851 wurden die Herren Dr. D. Cassel, J. T. Goldberger, Dr. S. Gumbinner, Dr. Sachs und Salomon, zum Rendanten Herr G. Bleichröder gewählt; an Stelle des letzteren übernahm von November 1852 ab Herr Goldberger die Rendantur. Im März 1852 schieden die Herren DD. Sachs und Cassel aus dem Schulvorstande, ohne durch eine Neuwahl ersetzt zu werden.

Der Vorstand von 1849 fand bei seinem Amtsantritte drei Lehrinstitute vor:

*) Für die neuerdings errichtete Religionsschule ist in Folge besonderer Verhältnisse ein eigenes „Curatorium" gebildet worden. S. unten.

1) das Schullehrer-Seminar; 2) die Gemeinde-Knaben-Schule; 3) die Gemeinde-Mädchen-Schule; davon war die erste bereits in der Auflösung begriffen; eine vierte Anstalt: die Religions-Schule ist am Anfang des Jahres 1854 in's Leben getreten.

## 2. Das Schullehrer-Seminar.

Das im Jahre 1840 gegründete, unter Leitung des Dr. Zunz stehende Schullehrer-Seminar wurde aus den Mitteln der Talmud-Tora und einem Zuschuß von 500 Thlr. aus der Gemeinde-Hauptkasse erhalten. Am 24. August 1848 benachrichtigte der damalige Vorstand den Schulvorstand, daß das Seminar bis zum 1. Januar 1849 aufzulösen sei; der Schulvorstand protestirte unter dem 7. September 1848 dagegen, worauf der Vorstand unterm 10. September erklärte, daß er bei seinem Beschluß beharre, und den Schulvorstand ersuchte, alle bisherigen Verbindlichkeiten bis zum 1. Januar 1849 unter eigener Verantwortlichkeit aufzulösen. Dies geschah nicht, das Seminar bestand in beschränkter Ausdehnung (nur eine Klasse) bis zum 31. März 1850, zu welcher Frist der Vorstand von 1849 den noch am Seminar beschäftigten Lehrern kündigte, und nur noch dem Dr. Zunz, weil selbigem nicht gekündigt war, das ihm vom 1. Januar 1849 bis zum 31. März 1850 gebührende Honorar zahlte (siehe oben S. 59); dem Lehrer Lebrecht wurde vom Schulvorstand eine Gratifikation von 50 Thlr. und vom Gemeinde-Vorstand eine Summe von 100 Thlr. bewilligt (siehe oben S. 60). Der aus der Seminar- (eigentlich Talmud-Tora-) Kasse verbliebene Bestand mit 488 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. wurde vom Rendanten Wolters in die Gemeinde-Hauptkasse abgeliefert, aus der er im Jahre 1854 an die Talmud-Tora-Kasse zurückgezahlt wurde.

Die Städtische Schuldeputation hatte unter dem 15. Juni 1849 dem damaligen Vorstande angezeigt, daß das Königliche Schulcollegium bereit sei, zu veranstalten, daß das hiesige Seminar für Stadtschulen Schulamtspräparanden, welche die nöthige Bildung haben, und Hos-

pitanten aufnehmen wolle*), und daß die praktischen Uebungen in den jüdischen Gemeinde-Schulen unter Oberaufsicht des Dirigenten des hiesigen Seminars stattfinden sollten und kam auch unter dem 17. December 1849 auf jene Verfügung zurück. Indeß konnte hierauf bei der bevorstehenden Reorganisation des jüdischen Schulwesens überhaupt nicht eingegangen werden und auch die Verhandlungen des Gemeinde-Vorstandes mit dem Schulvorstande über eine Reconstruction des Seminars zerschlugen sich.

---

### 3. Gemeinde-Knabenschule.

Die von dem Rektor B. Auerbach geleitete Gemeindeknabenschule befand sich, wie allgemein bekannt, seit längerer Zeit in einem beklagenswerthen Verfall, und der Vorstand von 1849 erachtete es für eine dringende Pflicht, diese Anstalt, für welche die Gemeinde jährlich eine zu ihren Leistungen in gar keinem Verhältniß stehende Summe verausgabte, vollständig zu reorganisiren. Er konnte damals nicht erwarten, daß seine Bemühungen, die später einen so glänzenden Erfolg erzeugten, auf so schwer zu überwindende Hindernisse Seitens der Schulbehörden stoßen und in der Gemeinde selbst so unbegründete Urtheile hervorrufen würden. Er traf mit Herrn A. Horwitz, damals Vorsteher einer höheren Knabenschule, ein Abkommen, wonach dieser — nach Auflösung seiner eigenen Anstalt — die Gemeinde-Knabenschule in 3 Klassen für eine jährliche Summe von 1600 Thlr. für Unterricht, Heizung, Beleuchtung und Reinigung übernehmen sollte, beabsichtigte ferner, die Lokale der Gemeinde-Knabenschule und der Gemeinde-Mädchenschule wechseln zu lassen, und für die Schüler und Schülerinnen derselben einen gemeinsamen Gottesdienst einzurichten. Zu diesem Zwecke kündigte er dem Herrn B. Auerbach unter dem 25. März 1850 sein Amt als Rektor der Knabenschule zum 1. October 1850 und veranlaßte auch die Kündigung der anderen Lehrer durch den Schulvorstand zum 1. Juli 1850

*) Gegenwärtig wird keinem jüdischen Schulamtspräparanden auch nur das Hospitiren in dem gedachten Seminar gestattet.

unter Vorbehalt angemessener Verwendung der noch brauchbaren Lehrkräfte für die reorganisirte Anstalt. Für den schon am 1. April 1850 aus dem Amte tretenden Dr. Auerbach wurde unter dem 27. April 1850 bei den Repräsentanten eine jährliche Pension von 200 Thlr. beantragt. (S. oben S. 60.)

In Folge dessen gelangte am 26. April 1850 eine vom 20. April 1850 datirte Verfügung der Städtischen Schuldeputation an den Vorstand, worin derselbe angewiesen wurde, sich jeder eigenmächtigen Aenderung der bestehenden Verhältnisse der jüdischen Gemeindeschulen unbedingt zu enthalten; welche Folgen der ohne Wissen der Behörde erfolgten Kündigung des Rektors B. Auerbach zu geben sei, werde von den hierüber besonders einzuleitenden Verhandlungen abhängen; der Direktor Bellermann (damals Specialaufseher) und der Rektor Auerbach seien angewiesen, keine eventuellen Veränderungen im Schulwesen zu gestatten, wenn nicht die Genehmigung der Städtischen Schuldeputation nachgewiesen sei.

Der Vorstand antwortete hierauf unter dem 1. Mai 1850, wie er es für seine Pflicht halte, dahin zu streben, daß jedem Gemeinde-Mitgliede die bis dahin nicht vorhandene Möglichkeit geboten werde, seinen Kindern in Gemeinde-Anstalten einen guten Elementar- und Religionsunterricht ertheilen zu lassen, und wie er voraussetze, daß ein solches Streben sich der Billigung der Städtischen Schuldeputation erfreuen werde. Für die Behauptung, daß unter der gegenwärtigen Leitung von der Schule keine besseren Erfolge zu erwärten seien, provocirte er einerseits das sachgemäße Urtheil der Städtischen Schuldeputation und berief sich andrerseits auf das Gutachten des Stadtrath Dr. Veit, das derselbe bei Gelegenheit einer Revision der Schule am 26. Februar und 25. März 1840 in seiner Eigenschaft als Gemeinde-Aeltester zu den Acten gegeben, ohne damals mit seinen Anträgen bei seinen Collegen durchdringen zu können. Er fügte endlich einen Bericht über den Reorganisationsplan bei und stellte die Errichtung einer zweiten höheren Knabenschule in Aussicht. — Die Städtische Schuldeputation erließ darauf am 4. Mai 1850 eine zweite Verfügung an den Vorstand, worin sie demselben zu eröffnen für gut befand, daß er ganz unberechtigt sei, ohne ihre und des Königlichen Schul-Collegii Genehmigung irgend welche wesentliche Veränderung in den jüdischen Gemeindeschulen in Ausführung

zu bringen; es komme jetzt zunächst darauf an, 1) festzustellen, ob der Rector Auerbach wirklich nicht geeignet sei, einer etwa neu zu organisirenden Unterrichts-Anstalt vorzustehen, wozu vor Allem nöthig sei, 2) den vollständigen Plan der beabsichtigten neuen Unterrichts-Anstalt vorzulegen; 3) festzustellen, ob es überhaupt zulässig sei, das Unterrichtswesen förmlich in Entreprise zu geben; 4) und 5) das Verhältniß der beiden Knabenschulen zu einander festzustellen und die Leiter beider Anstalten zu bezeichnen, 6) die projectirte Translokation bis nach erfolgter Prüfung und Genehmigung des Ganzen zu unterlassen. Ein Vorgehen mit der Ausführung der Projecte wurde dem Vorstande mehre Male untersagt.

Der Vorstand antwortete am 27. Mai, wie sehr er bedauere, daß seine Maaßnahme in Bezug auf die jüdischen Schulangelegenheiten und sein Bericht vom 1. Mai eine Mißdeutung erfahren habe, die seiner Absicht völlig fremd gewesen und die jedenfalls die verletzende Form der jüngsten Verfügung nicht rechtfertige, wenn berücksichtigt werde, was bisher von Seiten der jüdischen Gemeinde für das jüdische Schulwesen freiwillig geschehen sei. Die jüdische Schule, um deren Reorganisation es sich hier handle, sei eine Privatschule und der Aufsicht der Behörden nur in soweit unterworfen, als Privat-Schul-Anstalten überhaupt derselben unterlägen. Dieser Aufsicht sich zu entziehen, habe nie in der Absicht des Vorstandes gelegen. Zur Kündigung des Rectors Auerbach sei der Vorstand unzweifelhaft befugt gewesen, da der Contract desselben nach §. 4. die ausdrückliche Bestimmung enthalte: daß es dem Gemeinde-Vorstande freistehe, denselben nach einer sechsmonatlichen Kündigung seiner Funktionen zu entlassen. Von dem Vorstande könne nur verlangt werden, daß an dessen Stelle ein anderer, gehörig qualifizirter Lehrer als Leiter dieser Schule engagirt werde, wie durch das Engagement des Schul-Vorstehers A. Horwitz geschehen sei. Der Vorstand würde übrigens einem etwaigen Pensionirungsantrage des Rectors Auerbach aus Rücksichten der Billigkeit gern entgegenkommen, obgleich der obenerwähnte Contract nicht dazu verpflichte. — Sollte nach dem über die anderen Punkte gegebenen Bericht noch eine Aufklärung nothwendig sein, so bitte der Vorstand, eine commissarische Verhandlung mit ihm eintreten zu lassen, die schneller als eine weitere Correspondenz zum Ziele führe.

Die Schuldeputation wies darauf unter dem 9. Juni 1850 den Vorstand wiederum an, sich der Ausführung der in Rede stehenden Maaßregeln zu enthalten, da sie in dieser Beziehnng an das Schul-Collegium berichtet habe und die Entscheidung desselben abzuwarten sei.

Der Vorstand forderte am 24. Juni den Rector Auerbach auf, am 1. Juli aus dem Amte zu treten und das Schul-Local nebst dem gesammten Inventarium dem Schulvorstand übergeben zu wollen; den Zöglingen der Waisenhäuser würde wie bisher freier Unterricht und die Theilnahme am Gottesdienst verbleiben; sein Gehalt werde er bis zum 1. October fortbeziehen. Derselbe erwiederte am 26. Juli, er könne und dürfe nach einer ihm zugegangenen Verfügung der Schuldeputation dieser Aufforderung nicht nachkommen, vielmehr werde der Unterricht in der Lehranstalt unbehindert vom 1. Juli c. ab fortgesetzt werden, bis er von dem Specialaufseher, von der Städtischen Schuldeputation und dem Schulcollegio weitere Anweisung erhalten habe. — Die Schuldeputation veranlaßte ferner unter den 29. Juni den damaligen Specialrevisor, Director Krech, den Rektor Auerbach zu ermächtigen, an Stelle mehrer Lehrer der Knabenschule, die in Folge ihrer Stellung zu dem Gemeinde-Vorstande auf die Weisung desselben aus dem Amte traten, andere zu engagiren, und setzte davon den „provisorischen" Vorstand der jüdischen Gemeinde in Kenntniß. Der Vorstand wies nicht blos unter dem 30. Juni diese Bezeichnung als ungerechtfertigt zurück, sondern erklärte auch, daß für den Fortgang der Gemeinde-Knabenschule durch Anstellung des Dirigenten A. Horwitz und der bereits der Schuldeputation präsentirten Lehrer Fürsorge getroffen sei; daß der Rektor Auerbach nicht berechtigt sei, Lehrer anzustellen, und legte gegen jede nicht gesetzliche Einmischung und Beeinträchtigung der Gemeinderechte in Gemeinde-Schulangelegenheiten Verwahrung ein.

Die Städtische Schuldeputation erwiederte hierauf am 6. Juli:

> Auf den Bericht vom 30. Juni erwiedern wir dem Vorstande, daß, da der Vorstand nicht selbst dafür gesorgt hat, daß in der vom Rektor B. Auerbach geleiteten Schule andere Lehrer angenommen werden, es sich von selbst versteht, daß die einstweilen vom Rektor Auerbach angenommenen Lehrer auf Kosten der jüdischen Gemeinde besoldet werden und zwar aus den bisher

für diese Stellen bestimmten Fonds im Etat, welcher, da wir die Aenderung des Unterrichtswesens im Einverständnisse mit dem Königlichen Schulcollegio zur Zeit ausdrücklich untersagt haben, von dem Vorstande einseitig um so weniger geändert werden kann, als hierdurch eine Widersetzlichkeit gegen die obrigkeitlichen Anordnungen angebahnt werden würde.

Will der Vorstand also vermeiden, daß für Lehrer aus den diesseitigen Fonds Zahlungen geleistet werden müssen, welche nicht vom Vorstande gewählt sind, so veranlassen wir den Vorstand, die von ihm gewünschten Lehrer anzugeben. Geschieht dies nicht, so können wir das beobachtete Verfahren des Vorstandes nur als einen Versuch betrachten, unsere Anordnungen indirect außer Wirksamkeit zu stellen. Wir werden übrigens den Vorstand nur so lange noch als Vertreter der jüdischen Gemeinde ansehen, bis uns auf die amtliche desfalsige Anfrage bei der Polizei-Behörde über den Legitimationspunkt des Vorstandes Antwort zugegangen sein wird.

Sollte sich alsdann ermitteln, daß kein gesetzlich legitimirtes Gemeindeorgan vorhanden ist, welches die bestehenden jüdischen Schulen zu vertreten hat, so werden wir alsdann die weiteren uns obliegenden Anordnungen treffen. Dem Vorstande ist inzwischen mitgetheilt worden, daß dem Herrn Director Krech von jetzt ab die Stelle des Herrn Director Bellermann als Specialcommissarius der Commune bei den jüdischen Schulen übertragen worden ist.

Berlin, den 6. Juli 1850.

Städtische Schuldeputation
(gez.) Harnecker.

An den
Vorstand der jüdischen Gemeinde.

Zugleich wurde folgender Erlaß des Schulcollegiums an die Schuldeputation dem Vorstande abschriftlich mitgetheilt:

Der Schuldeputation erwiedern wir auf den Bericht vom 9. d. Mts., betreffend die von dem Vorstande der jüdischen Gemeinde beabsichtigte Reorganisation der hiesigen jüdischen Gemeindeschulen, daß wir mit den von der Schuldeputation in dieser

Angelegenheit erlassenen inhibirenden Verfügungen einverstanden sind. Denn abgesehen davon, daß dem gegenwärtigen Vorstande zur Zeit noch die erforderliche Legitimation Seitens des Königlichen Polizei-Präsidii mangelt, stützt er die von ihm beanspruchte selbstständige Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten auf Artikel 15 der Verfassung, scheint jedoch dabei zu übersehen, daß nach Artikel 112 derselben Urkunde bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Unterrichts-Gesetzes es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden Bestimmungen verbleibt, ihm also ein eigenmächtiges Umgehen bisher geltender Instanzen nicht gestattet werden kann.

Uebrigens haben wir das Königliche Polizei-Präsidium um Aeußerung über die Legitimation des gegenwärtigen Vorstandes der jüdischen Gemeinde ersucht, und werden von dem uns zugehenden Bescheide der Schuldeputation seiner Zeit Mittheilung machen.

Berlin, den 21. Juni 1850.

Königliches Schulcollegium der Provinz Brandenburg

(gez.) Heindorf.

An die

Schuldeputation des hiesigen Magistrats.

Abschrift erhält der Vorstand der jüdischen Gemeinde zur Kenntnißnahme.

Berlin, den 6. Juli 1850.

Städtische Schuldeputation

(gez.) Harnecker.

An den

Vorstand der jüdischen Gemeinde.

Der Vorstand legte hierauf unter dem 8. Juli noch einmal den ganzen Sachverhalt der Städtischen Schuldeputation vor, präsentirte ihr nochmals diejenigen Lehrer, welche außer dem Dirigenten Horwitz an der Schule unterrichten sollten, erklärte, daß er diese nach den gegen sie eingegangenen Verpflichtungen honoriren, andere aber, als die Angegebenen als für Rechnung der Gemeinde unterrichtend nicht anerkennen und folglich aus der Gemeindekasse nicht honoriren könne.

Den hierauf von der städtischen Schuldeputation unter dem 20.

Juli und 17. August 1850 ergangenen Aufforderungen der von den früheren Vorstehern im Etat festgestellten Besoldungen an die Lehrer der Knabenschule auszuzahlen und die Aufnahmescheine neuer Schüler nicht mit dem Namen des Dirigenten A. Horwitz, sondern mit dem des noch in Thätigkeit stehenden Dirigenten B. Auerbach zu versehen, konnte der Vorstand unter dem 17. September nur wieder entgegnen, daß er aus den früher angegebenen Gründen diesen Weisungen nicht nachkommen könne, ohne in einem ähnlichen Widerspruch zu gerathen, wie der in welchem die Schuldeputation sich seines Dafürhaltens befinde, wenn dieselbe einerseits ihm die Legitimation als Vorstand bestreite, anderseits ihn zu Dispositionen auffordere, die nur von dem legitimirten Vorstande ausgehen könnten.

In der That konnte der Vorstand nicht anders verfahren, als daß er den von ihm engagirten Lehrern das denselben gebührende Honorar auszahlte, während er jede Zahlung an die von ihm nicht angestellten Lehrer verweigerte. Auch als ihm durch das Polizei-Präsidium ein von dem Schulcollegio unter dem 20. August an diese Behörde gerichtetes Schreiben, worin der Stand der Sache auseinandergesetzt und demselben anheimgegeben wurde, die Befriedigung der Lehrer auf dem Wege der Exekution herbeizuführen, die gegen die im Besitz des Hauptrendanten befindliche Schulkasse zu vollstrecken wäre, zur Erklärung vorgelegt wurde, konnte er wieder nur seine Berechtigung hervorheben, Lehrer, die gesetzlich qualifizirt seien, nach seiner Wahl anzustellen, während es andern Personen, die Forderungen an ihn zu stellen hätten, überlassen bleiben müsse, sie im Wege Rechtens geltend zu machen. In Folge dessen unterblieb die beantragte Exekution.

Mit dem seit dem 1. October in Funktion getretenen Specialrevisor Direktor Bonnell, dessen lebendige Theilnahme für die Förderung des Gemeinde-Schulwesens dankbar anerkannt werden muß, wurde am 24. November 1850 durch ein Vorstandsmitglied ein Abkommen verabredet, wonach 1) die vom Vorstande beabsichtigte Reorganisation zum 1. Dezember 1850 ins Leben treten, 2) in Betreff des von den fungirenden Lehrern vom 1. Juli bis 30. November in Anspruch genommenen Honorars von Seiten des Gemeinde-Vorstandes vorgeschlagen wurde a) entweder die Hälfte desselben an die Städtische Schuldeputation zu zahlen oder b) es der Entscheidung der richterlichen Behörde zu überlassen, wer

ur Zahlung des Honorars verpflichtet sei, 3) den Rektor Auerbach aus seiner Stellung ehrenvoll zu entlassen, wobei darauf hingewiesen wurde, daß derselbe als Director der Waisenanstalten 800 Thlr. als Gehalt jährlich empfangen werde. Dieses Abkommen erlangte nicht die Bestätigung der Schuldeputation. — Ebensowenig führte ein fortgesetzter Schriftwechsel mit dem Schulcollegium und eine unter dem 29. Januar 1851 dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eingereichte Beschwerde eine Veränderung in dem abnormen Zustand der Knabenschule herbei; das an den Dirigenten Horwitz auf Grund des Abkommens vom 7. April 1850, in Folge dessen derselbe seine Anstalt aufgelöst hatte, zu zahlende Honorar wurde, nachdem die von ihm engagirten und nun in andere Beschäftigung getretenen Lehrer auf das ihnen zukommende Gehalt verzichtet, auf dessen persönliches Gehalt reducirt. (S. 90.) Von dem Zustande der Knabenschule selbst hatte der Vorstand natürlich keine amtliche Kenntniß; die eingehenden Schulgelder wurden von dem Rektor B. Auerbach eingezogen und für Bedürfnisse der Anstalt verwendet.

Nach geschehener Neuwahl reichte der nun legitimirte Gemeinde-Vorstand dem Schulcollegio am 11. August eine Vorstellung ein, worin er den von seinen Amtsvorgängern projektirten Reorganisationsplan wieder aufnahm und nochmals seine Berechtigung zu den von ihm getroffenen Anordnungen, besonders zum Wechsel des Lehrerpersonals, nachwies. Indeß erhoben sich jetzt neue Schwierigkeiten gegen die Ausführung der vom Vorstand beabsichtigten Reorganisation. Die Städtische Schuldeputation verlangte im Auftrage des Ministeriums, daß die Verhältnisse der jüdischen Gemeindeschulen durch ein besonderes Statut regulirt würden, und forderte den Vorstand auf, seine Ansichten, Wünsche und Anträge in den gedachten Beziehungen vorzulegen und Deputirte zu ernennen, mit denen zur Erledigung dieser Angelegenheiten in Berathung getreten werden könnte. Der Vorstand erklärte, die Verhältnisse der Gemeindeschulen von denen der Gemeinde überhaupt, für die ein Statut ausgearbeitet sei und der hohen Behörde zur Bestätigung vorliege, nicht trennen zu können, und beantragte nochmals die Aufhebung des Inhibitoriums vom 6. Mai 1850, event. schleunige Räumung des Gemeindelokals, Rosenstraße No. 12, da hierüber dann anders verfügt werden solle.

Bedenken anderer Art, welche das Schulcollegium unter dem 16. August 1851 erhob, erforderten einen neuen umständlichen Schriftwechsel, in Folge dessen das Schulcollegium am 12. September 1851 erklärte, sich das Weitere bis nach Eingang des von der Schuldeputation zu erstattenden Berichts vorbehalten zu müssen. — Um diese scheinbar unlösbare Verwickelung einem erwünschten Ende nahe zu bringen, ging der Vorstand auf das Verlangen der Schuldeputation insoweit ein, daß er derselben am 19. September anzeigte, er habe behufs der mündlichen commissarischen Erledigung zu seinen Deputirten den Gemeinde-Vorsteher Salomon und die Mitglieder des Schulvorstandes DD. Sachs, Cassel und Gumbinner ernannte. Er erklärte ferner, da die Schuldeputation am 22. October zuvor auf die Einreichung eines generellen Organisationsplanes drang, unter dem 27. October, daß er auf jede Reorganisation der Knabenschule verzichte und sich einfach auf den Personenwechsel hinsichtlich des Lehrerpersonals beschränke, und bat um schleunige Eröffnung der commissarischen Berathungen. Diese Conferenz fand endlich am 10. November 1851 auf dem Berlinischen Rathhause statt, und es wurde zwischen den obengenannten Abgeordneten des Vorstandes und den Abgeordneten der Schuldeputation', Stadtschulrath Schulze, Stadtrath Harnecker, Dr. Veit ein Protokoll vereinbart, dessen Grundzüge waren:

daß der Rektor Auerbach nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, die für Staatsbeamte und für Lehrer zur Anwendung kommen, pensionirt werde,

daß den Lehrern, die an der Gemeinde-Knabenschule seit dem 1. Juli unterrichtet, das nach den früheren Etatsansätzen zu berechnende Honorar zur einen Hälfte sofort, zur andern, sobald die Staatsbehörden die Gemeinde zur Einziehung der Gemeindebeiträge in den Stand gesetzt haben würden, gezahlt werden solle,

daß gegen die wissenschaftliche Qualification des A. Horwitz als Vorsteher der Schule kein Bedenken obwalte und die Bestätigung desselben nach dem vom Gemeinde-Vorstand abgestatteten Bericht bei dem Schulcollegio muthmaßlich keinen Anstand finden werde,

daß Auerbach vom 1. Januar 1852 an pensionirt und Horwitz in sein Amt eingeführt werde.

Der Vorstand, dem dies Protokoll von der Städtischen Schuldeputation mitgetheilt wurde, erklärte sich mit dem Abkommen einverstanden unter der Bedingung, daß der beregte Wechsel in der Leitung der Schule am 1. Januar 1852 eintrete. — Nachdem die Schuldeputation dem Gemeinde-Vorstande auch noch die protokollarische Verhandlung, die sie mit dem Rektor Auerbach und den übrigen an der Gemeinde-Knabenschule seit dem 1. Juli 1850 beschäftigten Lehrern hatte aufnehmen lassen, mitgetheilt, erfolgte am 31. Dezember die Uebernahme des Schullokals und Inventars an den Schulvorstand und langte am 2. Januar 1852 die vom 20. Dezember 1851 datirte Bestätigung des Dirigenten Horwitz durch das Schulcollegium an; der achtzehnmonatliche Conflikt war zu Ende geführt.

Ein Rückblick auf die großen Schwierigkeiten dieser für die Gemeinde so wichtigen und von erfreulichen Folgen für das Gemeinde-Schulwesen begleiteten Angelegenheiten verpflichtet den Vorstand noch, dem um Förderung des Gemeindewohls seit Jahren hochverdienten Herrn Dr. Veit den lebhaften Dank für seine Bemühungen zur Herbeiführung einer Lösung jener Wirren hiermit auszusprechen.

Der Gesammtbetrag der dem Rektor Auerbach seit dem 1. October 1850 und den übrigen Lehrern seit dem 1. Juli 1850 nachträglich zu zahlenden Honorare, einschließlich des Lehrers Jeretzky als Vorbeters bei dem Gottesdienste und einiger Kosten, betrug c. 500 Thlr.; davon wurde die eine Hälfte sofort, die andere Hälfte, nachdem der Gemeinde das Recht der exekutivischen Einziehung der Beiträge belassen worden, ausgezahlt. Der Rektor Auerbach und der Lehrer Rosenhain wurden jeder mit 200 Thlr. jährlich pensionirt.

Das Abkommen mit dem Dirigenten A. Horwitz vom 7. April 1850 wurde aufgehoben und derselbe zuerst zeitweilig, später auf Lebenszeit angestellt.

Am 18. Januar 1852 wurde der neue Dirigent in Gegenwart der Gemeinde-Collegien und der Abgeordneten der Schulbehörden in sein Amt eingeführt. Der Tags darauf, am 19. untersuchte und festgestellte Befund der Schule ergab Folgendes:

Die Anstalt zählte bei 4 Klassen 116 Schüler, darunter 37 zahlende. Das allgemeine Pensum ging über das einer Elementarschule in

keiner Weise hinaus, und die Religionskenntniß war selbst hinter den Leistungen einer jüdischen Elementarschule weit zurückgeblieben.

Einer klar in die Sache eingehenden und umgestaltungsfähigen Leitung und Verwaltung mußte es auf den ersten Blick einleuchten, daß hier ein dreifaches Mißverhältniß obwalte: Einer Berliner Gemeinde-Lehranstalt entspreche weder die Frequenz, noch das Pensum — nach der allgemeinen, wie nach der jüdischen Seite — noch auch die überwiegende Immunität der Schüler, die die Anstalt nach außen abschließen, sie zu einer Armenschule stempeln und im Innern allen Aufschwung und alles Selbstgefühl niederhalten mußte. Die neue Leitung der Anstalt hat bei solcher Erkenntniß und Würdigung der vorgefundenen Verhältnisse nicht gezaudert, die neue Entwickelungsbahn mit Entschiedenheit zu betreten und beharrlich auf derselben fortzuschreiten, so daß nach kaum 2½ jähriger Frist Frequenz, Pensum, Zahlungsfähigkeit, und somit der ganze innere Geist der Anstalt in dem Maaße gestiegen ist, daß sie in jeder Beziehung auf dem Wege ist, eine Musterschule zu werden.

Die nachfolgenden Details dienen sowohl zur Begründung dieses allgemeinen Urtheils, wie zur Veranschaulichung der nach und nach stattgehabten Erweiterung und Fortentwickelung der Schule.

Schon im Mai desselben Jahres war die Schülerzahl bereits auf 184 gestiegen und bei dieser Vermehrung um 58 Schüler — die Hälfte des gesammten früheren Schülerbestandes — die Nothwendigkeit eingetreten, eine neue Klasse zu errichten, so daß die Anstalt seit dem 1. Juni 1852 5 Klassen zählt. Im April 1853 hatte sich jedoch die Frequenz wieder so gesteigert und der Unterricht in der Weise erweitert, daß die Einrichtung einer neuen oberen Klasse unabweislich nothwendig wurde, so daß die Anstalt seit dem 1. April 1853 6 Klassen zählt, mit dem wesentlichen Fortschritte, daß durch Hineinziehung des lateinischen Unterrichtes in die beiden oberen Klassen die Schüler für die mittlere Gymnasialklasse vorbereitet werden können.

In den ersten Monaten 1854 ist die untere Klasse wiederum in der Weise überfüllt gewesen, daß die Städtische Schuldeputation auf die Errichtung einer siebenten Klasse drang. Am 1. Mai 1854 hat diese Erweiterung stattgefunden, mit dem wesentlichen Fortschritte im Lehrplan, daß die oberen Klassen, wie schon früher dem Gymnasium, sich nunmehr auch entschieden der Realschule nähern.

Im gegenwärtigen Augenblick stellt sich das Gesammtbild der Anstalt folgendermaßen dar:

Die Anstalt zählt 7 Klassen, 247 Schüler (mit 84 Thlr. Schulgeld im Monat Juli), 11 Lehrer und zwar, außer dem Dirigenten Horwitz: Dr. Cassel, (zugleich Prediger bei dem mit der Anstalt verbundenen Gottesdienste), Dr. Rosin, Dr. Groß, Dr. Frankfurther, Dr. Simon, Spiro, Cohn, Heskel (in Vertretung), Heinemann, Lewandowsky, über deren Verwendung der Lectionsplan (S. 87) Auskunft giebt.

Noch kann als wesentlich angeführt werden, daß das frühere System der unverhältnißmäßig vielen Stundenlehrer mit dem System angestellter Lehrer mit festem Gehalte, deren Zahl dem Umfange der Anstalt entspricht, vertauscht ist, wodurch bei geförderter materieller Lage der Lehrer auch die Kraft und die Einheitlichkeit der Anstalt in einem hohen Grade gewonnen hat.

In Betreff des hebräischen Unterrichts ist noch besonders zu bemerken, daß der Talmud-Tora-Vorstand, um dem oben angeführten schwachen Befund in diesem Gegenstande rasch und künftig zu begegnen, in der Zeit vom 15. Februar 1852 bis zum 1. April 1853 einen hebräischen Extraunterricht in 3 Cursen mit 12 wöchentlichen Stunden einrichtete. — Vom 1. Juni 1853 ab hat jedoch der Talmud-Tora-Vorstand durch den Anschluß der Samuel Hirsch'schen Stiftung an die Gemeindeknabenschule für die Förderung des hebräischen Unterrichts nach Dankenswertheres gethan. Der Unterricht der Stiftung wird in 3 Cursen mit 6 wöchentlichen Stunden a) im Hebräischlesen, b) im Pentateuch, c) in der Mischna ertheilt und zwar vom Dirigenten der Anstalt, der zugleich Inspicient der Stiftung ist, vom Dr. Frankfurther und Dr. Cassel.

Es folgt nunmehr der Lectionsplan der Anstalt und die Einnahme und Ausgabe derselben in den Jahren 1849, 1852 und 1853.

# Lectionsplan

der Gemeinde-Knabenschule im Sommer-Semester 1854.

| | Gegenstand. | I. Kl. | II. Kl. | III. Kl. | IV. Kl. | V. Kl. | VI. Kl. | VII. Kl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Wöchentliche Stunden. | | | | | | |
| 1. | Religion: | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| 2. | Hebräisch: | 6 | 5 | 6 | 6 | 5 | 5 | 5 |
| 3. | Deutsch: | 4 | 4 | 5 | 8 | 7 | 8 | 7 |
| 4. | Französisch: | 4 | 4 | 4 | 2 | 2 | — | — |
| 5. | Latein: | 4 | 4 | 2 | — | — | — | — |
| 6. | Rechnen: | 3 | 3 | 3 | 4 | 4 | 4 | 5 |
| 7. | Geometrie: | 2 | 2 | 2 | — | — | — | — |
| 8. | Geschichte: | 2 | 2 | 2 | — | — | — | — |
| 9. | Geographie: | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — |
| 10. | Naturkunde: | 2 | — | — | — | — | — | — |
| 11. | Denk- und Sprechübungen: | — | — | — | — | 2 | 2 | 2 |
| 12. | Schreiben: | — | 3 | 3 | 5 | 4 | 5 | 5 |
| 13. | Zeichnen: | 2 | 2 | 2 | — | — | — | — |
| 14. | Gesang: | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — |
| | | 35 | 35 | 35 | 31 | 30 | 26 | 26 |

# I. Einnahme.

| | | 1849. | | | 1852. | | | 1853. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ |
| 1. | Bestand vom vorigen Jahre | 225 | 11 | 11 | 102 | 1 | 1 | — | — | — |
| 2. | Aus der Gemeinde-Hauptkasse | 2274 | 18 | — | 2577 | — | — | 2818 | 23 | — |
| 3. | Zinsen von Kapitalien | 410 | — | — | 305 | — | — | 305 | | — |
| 4. | Zuschuß aus Talmud-Tora | | | | — | — | — | 150 | | — |
| 5. | Schulgelder | 203 | 22 | 6 | 516 | 25 | 9 | 684 | 28 | — |
| 6. | Für Kalender | 163 | 25 | — | — | — | — | — | — | — |
| 7. | Freiwillige Beiträge | 170 | 20 | — | 74 | 22 | 6 | 69 | 20 | — |
| 8. | Sonstige Zuwendungen | 50 | — | — | 68 | — | — | 18 | 3 | — |
| | Summa | 3498 | 7 | 5 | 3644 | 19 | 4 | 4046 | 14 | — |

## Bemerkungen.

**Ad I, 1—4.** Vor dem Jahre 1852 wurden die Einkünfte der Talmud-Tora für das Seminar und die Knabenschule promiscue verwendet, daher letztere auch gewöhnlich mit einem Plus abschloß. Mit dem Jahre 1852 zogen die damaligen Vorsteher des Talmud-Tora-Instituts die aus ihren Mitteln gegebenen Beiträge zurück und die Schule blieb auf ihre eigenen Einnahmen und auf den etatsmäßig auf 2500 Thlr. jährlich festgesetzten Zuschuß aus der Gemeinde-Hauptkasse beschränkt. Die Ueberschreitung dieses Zuschusses im Jahre 1852 um 77 Thaler ist durch die im Juni 1852 errichtete fünfte Klasse verursacht und von den Repräsentanten bewilligt worden (oben S. 65.) Die Ueberschreitung wäre viel größer ausgefallen, wenn nicht die Schulgelder sich in so bedeutendem Maaße gegen früher gehoben hätten. — Für das Jahr 1853, in welchem in April wieder eine neue Klasse errichtet wurde, bewilligte der Talmud-Tora-Vorstand als Schulgeld für 33 Freischüler einen Zuschuß von 200 Thlrn. pro anno, also für 3 Quartale 150 Thlr.

**Ad I, 5.** Das Schulgeld betrug früher 15 Sgr. monatlich für die zahlenden Schüler. Mit der Reorganisation der Schule wurden verschiedene Sätze von 1 Thaler bis 5 Sgr. herab eingeführt. Außer dem Schulgelde hat jeder Schüler (außer den ganz Armen) monatlich 2½ Sgr. zu entrichten, wofür er sämmtliche Schreibmaterialien geliefert erhält, deren er für die Schule bedarf. Diese 2½ Sgr. werden mit dem Schulgelde eingezogen und ist deren Summe in den Posten 5 für 1852 und 1853 mit enthalten. Vergl. ad II, 2.

**Ad I, 6.** Die Einnahme von 163 Thlr. 25 Sgr., welche die Gemeinde für das früher besessene Recht, einen Kalender herauszugeben, von der Kalenderdeputation bezog, hat in Folge eines Beschlusses der Kammern aufgehört.

# II. Ausgabe.

| | 1849 | | | 1852. | | | 1853. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ |
| 1. Gehalte und Remunerationen für das Lehr- und Dienstpersonal | incl. Miethsentschädigung von 120 Thlr. f. d. Rektor. 2607 | — | — | 2563 | 17 | 6 | incl. 100 Rt. Vorschuß auf 1854 für einen Lehrer. 3104 | 22 | 6 |
| 2. Unterrichtsbedürfnisse | 110 | 6 | 6 | 310 | 9 | 4 | 281 | 19 | — |
| 3. Heizung, Beleuchtung und Reinigung | 225 | 18 | 6 | 258 | 18 | — | 310 | 10 | — |
| 4. Lokalunterhaltung und Extraordinaria | 223 | 19 | 1 | 312 | 4 | 6 | 150 | 22 | — |
| 5. Pension für einen ehemaligen Lehrer | — | — | — | 200 | — | — | 200 | — | — |
| Summa | 3166 | 14 | 1 | 3644 | 19 | 4 | 4046 | 14 | — |

## Bemerkungen.

**Ad II, 1.** Durch angemessene Vertheilung des Unterrichts unter eine geringere Anzahl von Lehrern, erreicht der Lehrerbesoldungsetat pro 1852, trotz der im Juni 1852 errichteten neuen Klasse, nicht den von 1849, während den einzelnen Lehrern eine größere Einnahme als früher erwächst. (Vergl. oben S. 86.)

**Ad II, 2.** In den Unterrichtsbedürfnissen für 1852 und 1853 sind die den Schülern nach Obigem (ad 1, 5) zu liefernden Schreibmaterialien, und in dem für 1852 die bei der Reorganisation nothwendig gewordene Beschaffung von Lehrobjecten (als Wandkarten u. s. w.) mit einbegriffen.

**Ad II, 4.** Die bei der Reorganisation im Jahre 1852 und für die neue Klasse nöthig gewordene Anschaffung von Utensilien (für mehr als 200 Thaler) rechtfertigt diesen höheren Satz. Schließlich ist zu bemerken, daß, da über den Rechnungsabschluß für 1853 die Verhandlungen zwischen dem Gemeinde- und dem Schulvorstand noch schweben, der Zuschuß von 2818 Thlr. (oben I, 2) noch nicht als ein definitiver anzusehen ist. (oben S. 65.)

Der finanzielle Stand der Gemeinde-Knabenschule in den Jahren 1850 und 1851 ist in obiger Uebersicht nicht mit einbegriffen, weil die Schule nur in der ersten Hälfte von 1850 sich in normalen Verhältnissen befand. Vom 1. Juli 1850 bis ult. December 1851 flossen die besonderen Einnahmen der Schule (aus den der Schule selbst und dem Talmud-Tora-Institut gehörigen, bis dahin für die Schule verwendeten Fonds und der Zahlung der Kalenderdeputation pro 1850) mit zusammen 877 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. in die Gemeindehauptkasse, welche auch 1) den etatsmäßigen Zuschuß für die erste Hälfte 1850, 2) das Gehalt des Rektors Auerbach für das 3. Quartal 1850, 3) die Gehalte für den Dirigenten Horwitz und (für eine Zeit*)) der designirten Lehrer, 4) die rückständigen Gehalte der Lehrer, die an der Schule vom 1. Juli 1850 bis ult. December 1851 unterrichtet hatten, zahlte, und zwar:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| im Jahre 1850: | 1566 | Thlr. | 19 | Sgr. | 2 | Pf. |
| = = 1851: | 819 | = | 8 | = | — | = |
| = = 1852: | 3251 | = | 29 | = | 8 | = |
| = = 1853: | 216 | = | — | = | — | = |
| | 5853. | 26. | 10. | | | |
| Davon sind abzuziehen die vereinnahmten | 877. | 26. | 3. | | | |
| | 4976. | —. | 7. | | | |

Bei normalen Verhältnissen hätte die Hauptkasse für die beiden Jahre 1850 und 1851 zusammen 5000 Thlr. zu zahlen gehabt.

Unter Leitung des Dirigenten Herrn Horwitz und des Gemeinde-Hauptrendanten Herrn Benda besteht ein Verein zur Bekleidung armer Schulkinder, der im Jahre 1852 einnahm: 165 Thlr. und eben so viel verausgabte; im Jahre 1853 254 Thlr. einnahm und eben so viel verausgabte und 100 Thlr. Capitalvermögen besitzt.

*) Von den vier designirten Lehrern unterrichtete einer unter Leitung des Rektor Auerbach weiter, wurde also erst 1852 bezahlt; einer erhielt das ihm zugesicherte Gehalt (8 Thlr. monatlich) bis zum 30. September 1850, zwei (zu 25 und 3 Thlr.) bis zum 31. December 1850.

## 4. Gemeinde-Mädchenschule.

Die Gemeinde-Mädchenschule (Heidereutergasse 5) bestand bis 1849 aus 3 Klassen, an welcher außer dem Hauptlehrer Engelmann noch die Lehrer Dr. Auerbach, Jeretzki und für Handarbeiten die Lehrerinnen Fräulein Burgheim, Lomnitz und Meyerhof wirkten. Die Nothwendigkeit, der Ueberfüllung der Klassen durch Errichtung einer neuen zu begegnen, hatte schon im Juni 1850 zu einem Antrage an die Repräsentanten geführt, der in Folge obenbesprochener Ereignisse unerledigt blieb (oben S. 60). Im April 1851 bewilligte der damalige Talmud-Tora-Vorstand dem Gemeindevorstand unter Vorbehalt späterer Rückzahlung einen Zuschuß von 400 Thlr. pro anno, mit dessen Hülfe eine vierte Klasse errichtet wurde; im Jahre 1854 ist die Schule, an der nun, außer den oben angegebenen, die Lehrer Wolff, Guttmann und für Handarbeiten Fräulein Engelmann wirken, wieder um eine Klasse erweitert worden. Die Zahl der Schülerinnen betrug im Juli 1854: 192, das in diesem Monat eingehende Schulgeld: 52 Thlr.

Den Lectionsplan der Anstalt für das Sommer-Semester 1854 und die Einnahme und Ausgabe der letzten fünf Jahre ergeben folgende Uebersichten:

# Lectionsplan

## der Gemeinde-Mädchenschule im Sommer-Semester 1854.

| Gegenstände: | I. Kl. | II. Kl. | III. Kl. | IV. Kl. | V. Kl. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Wöchentliche Stunden. | | | | |
| Religion u. bibl. Geschichte | 7 | 3 | 5 | 4 | 4 |
| Gebetübersetzung | | 4 | | | |
| Deutsch | 5 | 4 | 6 | Schrbn. 9 Lesen | 8 Schreiblesen |
| | | 2 Orthographie | 2 Orthographie | 3 Orthographie | — |
| Französisch | 3 | 2 | 1 | — | — |
| Rechnen | 3 | 3 | 3 | 3 | 2 |
| Naturkunde | 2 | — | — | — | — |
| Geographie | 2 | 2 | 2 | — | — |
| Verstandesübungen | — | — | — | — | 2 |
| Schreiben | 3 | 4 | 3 | (s. oben.) | s. oben.) |
| Gesang | 2 | 2 | — | — | — |
| Handarbeiten | 10 | 10 | 8 | 8 | 8 |
| | 37 | 36 | 30 | 26 | 25 |

# Einnahme.

| | 1849. | | | 1850. | | | 1851. | | | 1852. | | | 1853. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. |
| 1. Bestand vom vorigen Jahre | 95 | 10 | 9 | 21 | 8 | 10 | | | | 31 | 28 | 3 | | | |
| 2. Aus der Gemeinde-Hauptkasse | 1404 | 18 | 10 | 1515 | 5 | 11 | 1500 | — | — | 1589 | 15 | 6 | 1995 | 21 | 9 |
| 3. Zinsen von Capitalien | 63 | 26 | 3 | 63 | 26 | 3 | 63 | 26 | 3 | 63 | 26 | 3 | 63 | 26 | 3 |
| 4. Freiwillige Beiträge | 20 | — | — | 20 | — | — | 20 | — | — | 27 | 15 | — | 20 | — | — |
| 5. Schulgelder und für gelieferte Unterrichtsbedürfnisse | 240 | 15 | — | 239 | 15 | — | 302 | 22 | — | 415 | 15 | — | 533 | 2 | 6 |
| 6. Legat | 100 | — | — | 100 | — | — | 100 | — | — | 100 | — | — | 100 | — | — |
| 7. Zuschuß aus Talmud-Tora | | | | | | | 300 | — | — | 400 | — | — | | | |
| Summa | 1924 | 10 | 10 | 1959 | 26 | — | 2286 | 29 | 3 | 2628 | 10 | — | 2712 | 20 | 6 |



**Bemerkungen.**

Ad I, 2. Der etatsmäßige Zuschuß von 1500 Thlr. pro anno ist für das Jahr 1853 unter Zustimmung der Repräsentanten auf 2000 Thlr. erhöht worden. (oben S 63) Von den vom Talmud-Tora-Vorstand für die Jahre 1851 und 1852 geleisteten Vorschuß zusammen von 700 Thlr. hat derselbe auf 500 Thlr. Verzicht geleistet.

Ad I, 5. Das Schulgeld beträgt 15 Sgr. monatlich; auch hier werden, wie bei der Knabenschule, für die Schreibmaterialien von jeder Schülerin 2½ Sgr. gezahlt, die einen Theil des Postens II, 2 bilden.
Zwei Lehrerinnen haben freie Wohnung in dem Schulhause.
Auch für die Mädchenschule ist der Rechnungsabschluß für 1853 nicht als erledigt zu betrachten.

# Ausgabe.

| | 1849. | | | 1850. | | | 1851. | | | 1852. | | | 1853. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ |
| 1. Gehalte und Remunerationen an Lehr- und Dienstpersonal . . . . . | 1716 | 10 | — | 1697 | 10 | — | 1980 | 16 | 6 | 2218 | 22 | 6 | 3307 | 10 | — |
| 2. Unterrichtsbedürfnisse . . . . . | 12 | 9 | 6 | 8 | 24 | 3 | 20 | — | 3 | 154 | 22 | 6 | 185 | 12 | — |
| 3. Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Lokalunterhaltung ꝛc. . | 174 | 22 | 6 | 253 | 21 | 9 | 254 | 14 | 3 | 234 | 24 | 9 | 219 | 28 | 6 |
| Summa | 1903 | 12 | — | 1959 | 26 | — | 2255 | 1 | — | 2628 | 10 | — | 2712 | 20 | 6 |

Mit der Erweiterung der Anstalt (zwei Klassen derselben befinden sich im Lokal des ehemaligen Seminars) hat die Leitung derselben sich auch und nicht ohne Erfolg bemüht, die Schule von der bloßen Elementarschule zum Range einer Mittelschule zu erheben. Besondere Aufmerksamkeit wird der Ausbildung der Schülerinnen in weiblichen Handarbeiten unter besonderer Theilnahme einiger würdigen Damen aus der Mitte der Gemeinde gewidmet.

## 5. Die Religionsschule.

Als der Vorstand von 1851 sich in einem Schreiben an die Repräsentanten vom 19. September 1852 bereit erklärte, die in Folge des Aufrufs vom 30. November 1850 eingegangenen freiwilligen Beiträge in Höhe von 2850 Thlrn. zurückzuzahlen und um die Zustimmung der Repräsentanten zu dieser Ausgabe nachsuchte, wurde ihm diese nicht bloß gewährt (oben S. 62), sondern die Repräsentanten sprachen es zugleich aus, daß ein großer Theil der Gemeindemitglieder, die jenem Aufrufe Folge geleistet, den Wunsch hege, jene Summen zu einem anderweitigen gemeinnützigen Zwecke verwendet zu sehen. Sie seien daher bereit, eine Aufforderung des Inhalts zu erlassen, daß jene Beiträge zur Begründung einer Religionsschule der Gemeinde bestimmt werden mögen, wobei es sich von selbst verstehe, daß es dem Ermessen jedes Einzelnen überlassen bleibe, hierauf nicht einzugehen und seinen Beitrag zurückzufordern. Der Vorstand war hiermit einverstanden und berief ein Collegium von Sachverständigen (Dr. Veit, Dr. Sachs, Schulvorsteher Horwitz, Dr. Cassel) zur Berathung dieser Angelegenheit, und in Folge dessen zur Entwerfung eines Planes der zu gründenden Anstalt. Auf die an die Einzahler erlassene Aufforderung, mit der zugleich eine ähnliche der Armen-Commission der jüdischen Gemeinde verbreitet wurde, die sich diese Beiträge für ihre Zwecke erbat, wurden für die Religionsschule 1695 Thlr. 25 Sgr. bestimmt; 855 Thlr. 15 Sgr. wurden von den Einzahlern der Armen-Commission, 27 Thlr. der Alterversorgungs-Anstalt, 17 Thlr. 15 Sgr. dem Auerbach'schen Waisenhause zugewendet, 251 Thlr. zurückgefordert. Ungeachtet der von dem Schulvorstande der Gemeinde erhobenen Schwierigkeiten und

obgleich die Forderung eines Zuschusses von 1000 Thlr. aus der Gemeindekasse von den Repräsentanten abgelehnt war (oben S. 63), schritt der Vorstand in Gemeinschaft mit dem von ihm zur speciellen Verwaltung dieser Anstalt gewählten Curatorium (bestehend aus den Herren Dr. Sachs, Dr. Veit, Dr. M. Meyer, H. Jacob und P. L. Abraham) zur Ausführung des allgemein gewünschten Unternehmens. Die Leitung der Schule wurde dem Dr. Rosin übergeben, außer welchem noch die Lehrer Dr. Frankfurther, Heilbronn und Guttmann wirken. Die Anstalt für Knaben wurde am 4., für Mädchen am 7. Januar 1854 mit 43 Schülern und 28 Schülerinnen, zusammen 71 Zöglingen eröffnet, und gewinnt in stiller segensreicher Wirksamkeit immer weitere Ausdehnung. Sowohl für Knaben als für Mädchen wurde bei der Eröffnung eine zweite und eine dritte Klasse eingerichtet (eine erste Klasse war aus den angemeldeten Zöglingen zu bilden nicht möglich). Die 3. Klasse ist für das Hebräische noch in zwei getrennte Abtheilungen abgestuft worden, so daß in IIIB Anfänger im Hebräischen eintreten konnten. Anfang Juni 1854 besuchten die Anstalt: 77 Schüler, 46 Schülerinnen, zusammen 123 Zöglinge. Bei den Knaben sind sowohl durch die Frequenz, als auch durch die Verschiedenheit des Wissens drei vollständig getrennte Curse nöthig geworden: II. Klasse, III. Klasse A, III. Klasse B. — In IIIA und IIIB ist der Unterricht im Hebräischen sowohl, als in der biblichen Geschichte gleichzeitig, so daß die Schüler immer diejenige Abtheilung inne haben, welche in den zwei einzelnen Gegenständen ihnen angemessen ist. — Für Mädchen ist die Abstufung dieselbe geblieben. Das Nähere ergiebt sich aus folgendem Lectionsplan für das Sommer-Semester 1854:

| Gegenstände. | Knaben. | | | Mädchen. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | II. Kl. | III. Kl. B. | III. Kl. A. | II. Kl. | III. Kl. B. | III. Kl. A. |
| | Wöchentl. Stunden. | | | Wöchentl. Stunden. | | |
| Religion u. bibl. Geschichte . | 2 | — | — | 2 | | |
| Biblische Geschichte . . . | — | 2 | 2 | — | 1 | |
| Hebräisch . . . . . | 4 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| | 6 | 4 | 4 | 4 | 3 | 3 |

Der Unterricht findet Sonnabend und Mittwoch Nachmittag und Sonntag Vormittag statt. Das Schulgeld beträgt 15 Sgr. monatlich. Eine Uebersicht der finanziellen Zustände der Anstalt ist bei dem kurzen Bestehen derselben noch nicht zu geben.

## 6. Talmud-Tora.

Die in der Gemeinde unter dem Namen Talmud-Tora bestehenden, für den Unterricht der Jugend in der Kenntniß des religiösen Schriftthums im weitesten Sinne bestimmten Stiftungen werden von einem Collegium verwaltet, das — wie oben S. 73 bemerkt — zugleich die specielle Verwaltung der Gemeindeschulen leitet. Nachdem sich seit einer Reihe von Jahren die Praxis gebildet hatte, daß die Verwaltung dieser Gelder unter Oberaufsicht des Gemeinde-Vorstandes geführt und diesem jährlich Rechnung über die Verwendung derselben gelegt wurde, machte der im Jahre 1851 gewählte Talmud-Tora-Vorstand die Ansicht geltend, daß das Talmud-Tora-Institut ein selbstständiges, mit Corporationsrechten versehenes, der Aufsicht des Gemeinde-Vorstandes nicht unterworfenes sei. In Verbindung hiermit stand die zur Ausführung gebrachte Ansicht, daß — gleichfalls der bisherigen Praxis entgegen — das Abkommen vom 15. April 1844 (oben S. 73) sich nur auf die Leitung der Gemeindeschulen, nicht auf die Wirksamkeit des Talmud-Tora-Vorstandes beziehe und daß die dem Schulvorstand auf Grund jenes Abkommens beigegebenen Mitglieder: der Rabbinatsassessor und der Sachverständige, an der Verwaltung der Talmud-Tora-Gelder keinen Antheil hätten. In Folge dieser Auffassung erklärten, wie oben erwähnt, die in gedachter Eigenschaft in den Schulvorstand gewählten Herren Dr. Sachs und Dr. Cassel ihren Austritt aus diesem Collegium. Der Gemeinde-Vorstand konnte zwar diese Ansicht als begründet nicht anerkennen, aber die mannigfachen ihn in Anspruch nehmenden Wirren in der Gemeinde ließen diese Angelegenheit nicht zum Austrage bringen und mußte er sie der bevorstehenden neuen Organisation der Gemeinde zur definitiven Erledigung überlassen.

Ueber die Verwendung der Talmud-Tora-Mittel vom Jahre 1852 an kann demnach hier nicht berichtet werden, da dem Vorstand keine amtliche Kenntniß darüber zugekommen ist.

---

## C. Armenwesen.

### 1. Die Armen-Commission.

Die Sorge für die Armen der hiesigen jüdischen Gemeinde liegt in den Händen einer aus 24 Gemeide-Mitgliedern (gegenwärtig die Herren Commerzienrath C. Heymann, Vorsitzender, S. Abraham, Sam. Aron, M. S. Baswitz, Jean Benda, L. Borchardt, L. Burg, S. Cracau, J. Gerb, M. H. Gewer, H. Henoch, Hoffstädt, Joachimsthal, J. A. König, H. L. Löwenberg, J. Meyer, A. Meyer, M. Meyer, M. H. Neumann, Steinthal, M. Valentin, Sam. Wolff, M. Wolff, W. Wolffenstein) bestehenden Commission, zu der noch ein Deputirter des Gemeindevorstandes (Commerzienrath Ph. Meyer) hinzutritt. Sie hat ihre eigene Registratur im Gemeindehause, verwaltet die ihr aus Legaten, laufenden Beiträgen und außerordentlichen Geschenken, sowie einem Zuschuß aus der Gemeindehauptkasse zufließenden Mittel nach einer besondern Instruktion und legt jährlich dem Gemeinde-Vorstande Rechnung ab. Der Zuschuß aus der Gemeindehauptkasse beträgt etatsmäßig 2880 Thr. jährlich; im Jahre 1852 ist derselbe um 920 Thlr. und 1853 um 600 Thlr. vermehrt worden. Das Nähere über die ausgebreitete Thätigkeit dieser Commission ist aus den von Zeit zu Zeit, zuletzt am 8. April 1852, veröffentlichten Berichten derselben zu ersehen.

Die Kasse der Armen-Commission schloß am Ende des Jahres 1848 ab mit einem Bestande von . . . 9935 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. nämlich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) Gewöhnlicher Fonds: Staatsschuldscheine | 3725 Thlr. | — Sgr. | — Pf. |
| 2) Leßmann'scheStiftung:Staatsschuldscheine | 5725 " | — " | — " |
| 3) baar in der Kasse . . . . . | 363 " | 10 " | 1 " |
| | 9813 Thlr. | 10 Sgr. | 1 Pf. |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Transport | 9813 | Thlr. | 10 | Sgr. | 1 Pf. |
| 4) in der Leßmann'schen Stiftung . . . . . | | 122 | = | 4 | = | 2 = |
| | | 9935 | Thlr. | 14 | Sgr. | 3 Pf. |

Sie schließt am Ende des Jahres 1853 ab mit einem Bestand von 8900 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.

nämlich:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) Gewöhnlicher Fonds: a) Staatsschuldscheine | 2775 | Thlr. | — | Sgr. | — Pf. |
| b) freiwillige Anleihe | 200 | = | — | = | — = |
| 2) baar in der Kasse . . . . . | 72 | = | 4 | = | 3 = |
| 3) in der Leßmann'schen Stiftung . . . . . | 128 | = | 11 | = | 3 = |
| | 8900 | Thlr. | 15 | Sgr. | 6 Pf. |

## 2. Unterstützung armer Durchreisender.

Die Unterstützung armer Durchreisender und die Speisung der Gefangenen an den jüdischen Festen liegt, wie oben bemerkt, in den Händen eines Synagogenvorstehers, des Herrn Ury, der dieses mit großer und mannigfacher Mühwaltung versehene Amt schon seit einer Reihe von Jahren versieht.

Es folgen die Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben der Armenkommission (S. 100 und 101), so wie der Unterstützung armer Durchreisender (S. 102).

# Einnahme,

| | | 1849. | | | 1850. | | | 1851. | | | 1852. | | | 1853. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ |
| I. | Baarer Bestand am Ende des vorhergehenden Jahres | 485 | 14 | 3 | | | | 229 | 13 | 9 | | | | 158 | 7 | 6 |
| II. | Aus der Gemeinde-Hauptkasse | 2880 | – | – | 2880 | — | — | 2880 | — | — | 2880 | — | — | 2880 | — | — |
| III. | Außerordentlicher Zuschuß aus derselben | | | | | | | | | | 920 | — | — | 600 | — | — |
| IV. | Zinsen von Capitalien | 96 | 28 | 3 | 119 | 21 | 6 | 101 | 19 | — | 95 | 11 | 3 | 95 | 11 | 6 |
| V. | Freiwillige Beiträge | 1786 | 15 | — | 1667 | 7 | 6 | 1765 | 14 | 6 | 1632 | 13 | 8 | 1629 | 7 | 6 |
| VI. | Geschenke und Legate | 904 | 16 | 6 | 805 | 19 | 1 | 414 | 11 | 6 | 587 | 6 | — | 698 | 12 | — |
| VII. | Zu sofortigen Vertheilungen | 270 | — | — | 100 | — | — | 161 | 5 | 6 | 300 | — | — | 433 | — | — |
| VIII. | Erstattung von der Armendirektion | 27 | — | — | 72 | — | — | | | | | | | | | |
| XI. | Zurückgezahlter Vorschuß eines Handwerkers | 4 | — | — | | | | 21 | — | — | | | | | | |
| X. | Vorschuß des Rendanten | 81 | 20 | 11 | | | | 171 | 27 | 11 | | | | | | |
| XI. | Ein verkaufter Staatsschuldschein à 1000 Thlr. | 792 | 3 | — | | | | | | | | | | | | |
| XII. | Zinsen der Lessmannschen Stiftung | 200 | 11 | 3 | 200 | 11 | 3 | 200 | 11 | 3 | 200 | 11 | — | 200 | 11 | 3 |
| XIII. | Einlösung der bei der Bank deponirt gewesenen 1000 Thlr. | | | | 1000 | — | — | | | | | | | | | |
| | Summa | 7528 | 19 | 2 | 6844 | 29 | 4 | 5945 | 13 | 5 | 6615 | 11 | 11 | 6694 | 19 | 9 |

# Ausgabe.

| | 1849. | | | 1850. | | | 1851. | | | 1852. | | | 1853. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ |
| I. Laufende Unterstützungen | 5210 | 17 | 6 | 5094 | 20 | — | 5032 | 20 | — | 5122 | 27 | 6 | 4938 | 17 | 6 |
| II. Außerordentliche Unterstützungen | 529 | — | — | 769 | 27 | 3 | 335 | 13 | 8 | 383 | — | — | 442 | 10 | — |
| III. Sofortige Vertheilungen | 270 | — | — | 100 | — | — | 161 | 5 | 6 | 300 | — | — | 433 | — | — |
| IV. Gebetverrichtungen | 17 | 15 | — | | | | | | | 17 | 15 | — | | | |
| V. Armensuppen | 103 | 28 | 8 | 143 | 6 | 11 | | | | | | | | | |
| VI. Besoldung des Registrator und Boten | 375 | — | — | 375 | — | — | 373 | 15 | — | 413 | 15 | — | 404 | — | — |
| VII. Büreaukosten | 22 | 18 | — | 51 | — | 6 | 42 | 19 | 3 | 48 | 9 | — | 26 | 6 | 9 |
| VIII. Bei der Bank oder in Fonds belegt | 1000 | — | — | | | | | | | | | | 250 | — | — |
| IX. Erstatteter Vorschuß des Rendanten | | | | 81 | 20 | 11 | | | | 171 | 27 | 11 | | | |
| X. Bestand am Ende des Jahres | | | | 229 | 13 | 9 | | | | 158 | 7 | 6 | 200 | 15 | 6 |
| Summa | 7528 | 19 | 2 | 6844 | 29 | 4 | 5945 | 13 | 5 | 6615 | 11 | 11 | 6694 | 19 | 9 |

## Einnahme.

| | 1849. | | | 1850. | | | 1851. | | | 1852. | | | 1853. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ |
| 1. Aus der Gemeindehauptkasse[1]) | 1000 | — | — | 1131 | 6 | 6 | 1128 | 19 | 2 | 989 | 20 | 6 | 941 | 20 | — |
| 2. An freiwilligen Beiträgen | 391 | 1 | 6 | 283 | 8 | 6 | 278 | 1 | — | 272 | 7 | 6 | 270 | 10 | 3 |
| 3. Bestand vom vorigen Jahr | | | | 43 | 25 | 4 | 2 | 16 | 4 | | | | 9 | 1 | — |
| 4. Zinsen von Capitalien | | | | 6 | 15 | — | 6 | 15 | — | 6 | 15 | — | 6 | 15 | — |
| Summa | 1319 | 1 | 6 | 1464 | 25 | 4 | 1415 | 21 | 6 | 1268 | 13 | — | 1227 | 16 | 3 |

## Ausgabe.

| | 1849. | | | 1850. | | | 1851. | | | 1852. | | | 1853. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ |
| 1. Zur Deckung des vorjährigen Vorschusses | 3 | — | — | | | | | | | | | | | | |
| 2. An baaren Unterstützungen[2]) | 849 | 23 | 2 | 977 | 17 | 6 | 971 | 21 | 6 | 869 | 22 | 6 | 1034 | 23 | 6 |
| 3. Für Speisung Durchreisender und Gefangene an den Feiertagen. | 422 | 13 | — | 484 | 21 | 6 | 444 | — | — | 389 | 20 | 6 | 394 | 10 | — |
| Summa | 1275 | 6 | 2 | 1462 | 9 | — | 1415 | 21 | 6 | 1250 | 12 | — | 1429 | 3 | 6 |

[1]) Für diesen Theil der Armenpflege sind durch einen älteren Beschluß der Commission der 27 überhaupt 1000 Thlr. jährlich bestimmt; indeß wird diese Höhe nicht erreicht, da hierzu auch die Zinsen eines früher für einen wohlthätigen Zweck gesammelten nicht ganz verbrauchten Capitals verwendet werden. In obigen Summen sind diese Zinsen mit einbegriffen. — Der Rendant blieb Ende 1853 im Vorschuß mit 201 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf.

[2]) Im Jahre 1849 wurden durchreisende Arme unterstützt: 1987; 1850: 2095; 1851: 2487; 1852: 2196; 1853: 2115.

## D. Krankenverpflegungsanstalt.

### I. Allgemeine Verwaltung.

Die Krankenverpflegungsanstalt wird auf Grund eines im Jahre 1822 entworfenen und von der Obrigkeit bestätigten, durch den Druck veröffentlichten Statuts verwaltet. Demnach liegt die Leitung der Anstalt in den Händen von sieben Vorstehern, gegenwärtig die Herren P. L. Abraham, G. Z. Asche, Z. J. Hirschfeld, J. A. König, S. Wolff, L. Wolff, Abr. Meyer, von denen einer (der zuletzt Genannte) Rendant ist, und eines Deputirten des Gemeindevorstandes (Herr M. Salomon). Die Vorsteher der Anstalt werden vom Gemeinde-Vorstand in Gemeinschaft mit dem Wahlcollegium gewählt. Die Anstellung besoldeter Beamten geschieht durch die Vorsteher der Anstalt unter Bestätigung durch den Gemeinde-Vorstand. Die Anstaltsvorsteher haben jährlich einen Rechnungsabschluß dem Gemeinde-Vorstand vorzulegen; die Bilanz wird von zwei besonders gewählten Controlleuren (gegenwärtig die Herrn M. S. Baswitz und C. J. Kleemann) gezogen, die Decharge von diesen in den Büchern vermerkt, und wenn dies geschehen, (auf Grund der Beschlüsse der Siebenundzwanzig vom 13. und 23. September 1821) aus der Gemeindehauptkasse diejenigen Ausgaben gedeckt, zu deren Bestreitung die eigenen, theils in Fonds, theils in freiwilligen Geschenken und Beiträgen bestehende Mittel der Anstalt nicht ausreichen. Dieser Zuschuß betrug in den letzten vier Jahren durchschnittlich circa 4600 Thlr.

Die Gesellschaft der Krankenbesucher (Bikkur Cholim), gestiftet im Jahre 1703, welche eigentlich den Grund zu der Krankenverpflegungs-Anstalt gelegt, und deren Bestimmung ist, Kranke der Gemeinde, wohlhabend oder bedürftig, zu besuchen, sie mit Trost und Gebet in ihrer Todesstunde zu unterstützen, und nach ihrem Hinscheiden bestimmte Gebete ohne Entgeld zu verrichten, besteht unter dem Namen: Gottesdienstlicher Verein der Krankenbesucher, noch fort, in Verbindung mit der Krankenverpflegungsanstalt, jedoch unter einer getrennten Verwaltung, zu der das obengenannte Statut die Grundzüge enthält.

## 2. Specielle Leistungen.

Die Leistungen der Krankenverpflegungsanstalt beziehen sich:

I. auf die Verpflegung der Kranken innerhalb des Krankenhauses,

II. auf die Verpflegung von Kranken in der Stadt.

I. Das Krankenhaus der jüdischen Gemeinde (Oranienburgerstraße Nr. 6 — 8), gegründet im Jahre 1703, enthält in 4 Stockwerken und den dazu gehörigen Keller- und Bodenräumen:

1) 4 Betten für zahlende Kranke erster Klasse. Diese bilden in vier gesonderten anständig meublirten Zimmern die sogenannte Extrastation; die Kurkosten (incl. Verpflegung und Arznei) betragen für diese Klasse 25 Sgr. täglich.

2) 42 Betten für zahlende Kranke zweiter Klasse (Kurkosten täglich 12½ Sgr., wobei übrigens die Vorsteher in geeigneten Fällen zu einer Ermäßigung ermächtigt sind) und nicht zahlende Kranke.

3) Eine Anstalt für lauwarme Bäder, nebst Vorrichtung zur Douche; daselbst sind in 3 Zimmern Zinkwannen aufgestellt, und hier werden nicht bloß die für die Hauskranken, sondern auch die für die Stadtkranken verordneten Bäder (jährlich durchschnittlich 2055) bereitet.

4) Eine Vorrichtung zur Bereitung russischer Dampfbäder in einem besonderen Raume; dergleichen werden jährlich im Durchschnitt 304 verabfolgt.

5) Eine Apotheke, seit dem Jahre 1847, in welcher die Arzneien für den Bedarf der Anstalt bereitet werden. Die Rohstoffe werden aus einer Drogueriehandlung zu ermäßigten Preisen in größeren Quantitäten, die officiellen Präparate aus zwei der größten Apotheken der Stadt entnommen. Durch diese Einrichtung ist im Verbrauch der Arzneien ein bedeutendes Erspar-niß erzielt worden. In einem bestimmten verschlossenen Raume werden die chirurgischen Instrumente, Verbandstücke und Maschinen aufbewahrt.

6) Einen Reinigungskeller, in welchem Wäsche, Betten und Kleidungsstücke bei einer Temperatur von 65—70° R. desinficirt werden.

7) In den parterre gelegenen Sitzungszimmern die Registratur und eine Unterhaltungsbibliothek für die Kranken des Hauses.

8) Eine Synagoge zur Abhaltung des Gottesdienstes für die Reconvalescenten.

9) Eine Wohnung für den Hausvater, nebst Küche, Wasch- und Holzkeller.

10) Einen Bodenraum zur Aufbewahrung der nicht im Gebrauch befindlichen Stücke des Inventariums.

Als besoldete Beamte fungiren an der Anstalt: 1) ein Arzt für die innere Station, Sanitätsrath Dr. Herzberg; 2) ein Arzt für die äußere Station, Dr. Lode; 3) ein Arzt als Accoucheur, Dr. Oestreich; 4) ein Wundarzt für die Ausübung der kleinen Chirurgie; 5) eine Hebeamme für die regelmäßigen Entbindungen; 6) ein Hausvater für die Oeconomie des Hauses. Der als solcher angestellte Dr. Friedberg versieht auch seit Anfang 1853 die Stelle eines Assistenzarztes; 7) 3 fest angestellte Wärter und 2 Wärterinnen; nach Bedürfniß werden auch Extrawärter und Wärterinnen auf unbestimmte Zeit angenommen; 8) ein Bote. — Die sub. 3, 4 und 5 genannten Beamten fungiren gleichzeitig für die Stadtkranken.

Für die Beköstigung der Kranken wird dem Hausvater ein Kostgeld von 9 Sgr. pro Verpflegungstag gezahlt.

II. Die Stadtkrankenpflege fällt in ähnlicher Weise wie die Hauskrankenpflege den Vorstehern, der Krankenverpflegungsanstalt anheim; das Amt eines Monatsvorstehers für die Stadtkranken wechselt monatlich unter vier Vorstehern. Diese ertheilen den sich meldenden Kranken nach gehaltener Recherche die Krankenscheine behufs unentgeldlicher ärztlicher Behandlung und Gratisverabfolgung der Arzneien. Die Gesuche um Unterstützung werden von den Stadtkranken an den Monatsvorsteher gerichtet, der darüber zu verfügen hat. — Als besoldete Beamte fungiren bei diesem Theil der Krankenpflege: 1) zwei Aerzte (DD. Schöneberg und Holstein); 2) ein Accoucheur; 3) ein Wundarzt; 4) eine Hebeamme

(s. oben); in dringenden Fällen werden den Kranken auch Wärter und Wärterinnen gestellt.

Den Kranken des Hauses werden eben so wie den Stadtkranken die erforderlichen Bruchbänder, Schnürstrümpfe, Maschinen und Brillen — im Falle der Armuth unentgeltlich — geliefert; eben so für Unbemittelte auf Verordnung der Aerzte Marken zu Flußbädern gratis ausgegeben. Unterstützungen werden gewährt: 1) bei etwa nothwendig werdenden Brunnen- und Badekuren; 2) den Stadtkranken während ihrer Krankheit; 3) durchreisenden armen Kranken; 4) von hier abgehenden Reconvalescenten zur Fortsetzung ihrer Reise.

Es folgen nunmehr (S. 107—109) die Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt und (S. 110) eine tabellarische Darstellung der Leistungen der Anstalt. — Der anscheinend lange Aufenthalt der Kranken im Hause (durchschnittlich 40 Tage) wird dadurch erklärlich, daß sich verschiedene unheilbare, theils zahlende, theils nicht zahlende Kranke im Hause befinden, von denen jeder 365 Verpflegungstage im Jahre in Anspruch nimmt; andererseits ist auch die Zahl der chirurgischen Kranken, die aus kleinen Provinzialstädten kommen, verhältnißmäßig groß; solche Kranke sind meist mit chronischen Uebeln oder mit solchen Leiden behaftet, welche zu ihrer Beseitigung eine Operation und in Folge derselben auch eine längere Nachbehandlung erfordern.

# Einnahme.

| | | 1849. | | | 1850. | | | 1851. | | | 1852. | | | 1853. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ |
| 1. | Aus der Gemeindehauptkasse | 2184 | 10 | 7 | 4298 | — | 10 | 5090 | 29 | 1 | 4658 | 8 | | 4448 | 4 | 1 |
| 2. | Für verkaufte Fonds | 1378 | 29 | 6 | | | | | | | | | | | | |
| 3. | Zinsen von Kapitalien | 1381 | 1 | — | 1221 | 22 | 6 | 1246 | 22 | 6 | 1238 | 7 | 6 | 1249 | 10 | 3 |
| 4. | Zinsen von Jubelfonds der Anstalt | 1047 | 10 | — | 1047 | 10 | — | 1047 | 10 | — | 1047 | 10 | — | 1047 | 10 | — |
| 5. | Aus der Heyman Joseph Fränkel'schen Stiftung | 250 | — | — | 250 | — | — | 250 | — | — | 250 | — | — | 250 | — | — |
| 6. | Aus der Benj. Joel Wolf'schen Stiftung | 3 | — | — | 3 | — | — | 3 | — | — | 3 | — | — | 3 | — | — |
| 7. | Aus dem B. S. Goldschmidt'schen Nachlaß | 6 | — | — | 6 | — | — | 6 | — | — | 6 | — | — | 6 | — | — |
| 8. | Aus dem Lessman David'schen Nachlaß | 3 | — | — | 3 | — | — | 3 | — | — | 3 | — | — | 3 | — | — |
| 9. | Aus der Anstalt Sandikin (arme Wöchnerinnen) | 30 | — | — | 30 | — | — | 30 | — | — | 30 | — | — | 30 | — | — |
| 10. | Geschenk der Ressource von 1794 | 24 | 15 | — | 24 | 15 | — | 24 | 15 | — | 24 | 15 | — | 24 | 15 | — |
| 11. | Freiwillige Beiträge | 477 | 22 | 6 | 482 | 5 | — | 479 | 12 | 6 | 377 | 5 | 6 | 485 | — | — |
| 12. | Sammlung in den Büchsen | 293 | 6 | — | 276 | 8 | — | 298 | 26 | — | 320 | 21 | 6 | 318 | 9 | 2 |
| 13. | Eingezahlte Verpflegungsgelder | 1582 | 28 | 9 | 1092 | 1 | 2 | 1117 | 1 | 9 | 2294 | 16 | 3 | 1852 | 6 | 3 |
| 14. | Erlös für verauktionirte Nachlaßeffekten | 142 | 28 | — | | | | | | | 158 | 11 | — | | | |
| 15. | Außerordentliche Zuwendungen | 85 | 28 | 6 | | | | | | | 2 | — | — | 2 | — | |
| | Summa | 8890 | 29 | 10 | 8734 | 2 | 6 | 9596 | 26 | 10 | 10313 | 4 | 9 | 9718 | 24 | 9 |

# Ausgabe I. Für die Anstalt.

| | 1849. | | | 1850. | | | 1851. | | | 1852. | | | 1853. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rt. | Sgr | ₰ | Rt. | Sgr | ₰ | Rt. | Sgr | ₰ | Rt. | Sgr | ₰ | Rt. | Sgr | ₰ |
| 1. Beköstigung der Kranken, Wärter und des Dienstpersonals | 3267 | 24 | — | 3569 | 4 | 6 | 4042 | 12 | — | 4241 | 18 | 6 | 3757 | 3 | — |
| 2. Für Medicamente | 334 | 2 | 10 | 353 | 3 | 3 | 309 | — | — | 461 | 26 | 11 | 514 | 2 | 4 |
| 3. Feuerung | 632 | 2 | 6 | 610 | 21 | 6 | 500 | 18 | 3 | 406 | 13 | 9 | 530 | 20 | — |
| 4. Gehalt an 2 Aerzte, Hausvater, Wundarzt, Wärter und Dienstpersonal | 1458 | 20 | 6 | 1459 | 2 | 6 | 1466 | 20 | — | 1441 | 5 | — | 1489 | 15 | — |
| 5. Beleuchtung | 222 | 25 | 6 | 181 | 13 | 6 | 152 | 26 | — | 154 | 20 | 1 | 137 | 21 | — |
| 6. Für angeschaffte Wäsche, Waschen und Ausbessern | 403 | 6 | 9 | 323 | 14 | — | 415 | 10 | — | 508 | 11 | 6 | 259 | 16 | — |
| 7. Reinigung des Hauses, der Latrinen und Oefen, Gärtner, Transport v. Kranken, Barbieren, Haarschneiden, u. dgl. | 87 | 24 | 6 | 152 | 22 | — | 58 | 22 | 6 | 119 | 9 | 2 | 149 | 5 | 9 |
| 8. Reparaturen, Anschaffung von Utensilien, Büreaukosten, Synagoge und Extraordinaria | 284 | 21 | 9 | 212 | 21 | 3 | 432 | 3 | 6 | 301 | 7 | 3 | 396 | 28 | 3 |
| Summa | 6691 | 7 | 10 | 6862 | 2 | 6 | 7300 | 29 | 9 | 7634 | 21 | 2 | 7154 | 23 | 4 |

# Ausgabe II. Für Kranke in der Stadt.

| | 1849. | | | 1850. | | | 1851. | | | 1852. | | | 1853. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rt | Sgr | ₰ | Rt | Sgr | ₰ | Rt | Sgr | ₰ | Rt | Sgr | ₰ | Rt | Rt | ₰ |
| 1. Medicamente | 412 | 17 | — | 336 | 6 | 6 | 319 | 26 | 7 | 270 | 19 | 1 | 206 | 12 | 5 |
| 2. Baare Unterstützungen | 1101 | 14 | 6 | 935 | — | — | 1251 | 7 | 6 | 1697 | 17 | 6 | 1100 | 16 | 6 |
| 3. Gehalt an Aerzte, Wundarzt, Geburtshelfer, Hebeamme und Boten | 409 | — | — | 403 | — | — | 406 | — | — | 406 | — | — | 445 | — | — |
| 4. Wärterlohn | 99 | 10 | — | 88 | 2 | 6 | 189 | 20 | — | 75 | 17 | 6 | 34 | 25 | — |
| 5. Flußbäder und Mineralbrunnen | 34 | 27 | — | 25 | 21 | — | 31 | 13 | 6 | 55 | 12 | — | 39 | 17 | 6 |
| 6. Bruchbänder und Brillen | 92 | 7 | 6 | 84 | — | — | 95 | 4 | 6 | 123 | 7 | 6 | 105 | 5 | 6 |
| 7. Speisung der Charitekranken am Osterfest | 21 | 20 | — | | | | | | | | | | | | |
| 8. Bücher und Drucksachen ꝛc. | 28 | 16 | — | | | | 2 | 15 | — | | | | 20 | 15 | — |
| 9. Ertraordinarien | | | | | | | | | | 50 | — | — | 11 | 29 | 6 |
| Summa | 2199 | 22 | — | 1872 | — | — | 2295 | 27 | 1 | 2678 | 13 | 7 | 2564 | 1 | 5 |
| Gesammtsumme: | 8890 | 29 | 10 | 8734 | 2 | 6 | 9596 | 26 | 10 | 10313 | 4 | 9 | 9718 | 24 | 9 |

| Am 1. Januar | befanden sich Kranke in der Anstalt: | Neu aufgenommen wurden: | zusammen: | Zahl der Verpflegungstage: | Auf Jeden kommen durchschnittlich Verpflegungstage: | Durchschnittliche Kosten des Verpflegungstage | Als geheilt entlassen: | Als ungeheilt entlassen: | Gestorben: | Es befunden sich durchschnittlich täglich Kranke in der Anstalt. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1849: | 16 | 233 | 249 | 8442 | $33^{75}/_{83}$ | 23 Sgr. 9 Pf. | 190 | 14 | 21 | 23 ($^{47}/_{365}$) |
| 1850: | 24 | 232 | 256 | 9457 | $36^{241}/_{256}$ | 21 = 9 = | 187 | 9 | 18 | 25 ($^{332}/_{365}$) |
| 1851: | 42 | 233 | 275 | 11071 | $40^{71}/_{275}$ | 19 = 9 = | 219 | 6 | 16 | 30 ($^{121}/_{365}$) |
| 1852: | 34 | 216 | 250 | 11827 | $47^{77}/_{250}$ | 19 = 3 = | 193 | 8 | 23 | 32 ($^{115}/_{366}$) |
| 1853: | 26 | 184 | 210 | 10012 | $47^{71}/_{105}$ | 21 = 5 = | 148 | 18 | 17 | 27 ($^{157}/_{365}$) |
| in 5 Jahren also; | | | 1240 | 50809 | $40^{1209}/_{1240}$ | 21 Sgr. 1 Pf. | 937 | 55 | 95 | 27 ($^{1507}/_{1826}$) |

— Im Jahre 1846 kostete von 11011 Verpflegungstagen jeder: 23 Sgr. 6 Pf.; im Jahre 1847 von 11236 Tagen jeder 23 Sgr. 3 Pf.; im Jahre 1848 von 10544 Tagen jeder 21 Sgr.

## E. Alterversorgungsanstalt.

Die Alterversorgungsanstalt verdankt ihr Entstehen der in das Statut der Beerdigungsanstalt vom 16. Juni 1828 aufgenommenen Bestimmung, welche die Verwendung der Einkünfte der mit jener Anstalt in Verbindung stehenden Unterstützungskasse geregelt und einem bestimmten Zweck zugeführt wissen wollte, und dem Gemeindebeschlusse vom 27. Juli 1829. Von dieser Zeit an bis zum Jahre 1840 befand sich die Anstalt in dem der Gemeinde gehörigen Hause Oranienburgerstraße 8; im Jahre 1840 wurde das der Gemeinde gehörige Grundstück Gr. Hamburgerstraße Nr. 26 u. 27 für die Zwecke der Alterversorgungsanstalt hergestellt, im Jahre 1844 die Anstalt dorthin verlegt, und ein am 22. Juni 1845 von der Regierung genehmigtes Statut für dieselbe abgefaßt; ein revidirtes Statut wurde im Jahre 1851 veröffentlicht. — Die Anstalt hat den Zweck, Mitgliedern der Gemeinde, sowohl männlichen als weiblichen, die einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, denen aber die Mittel fehlen und die wegen vorgerückten Alters nicht mehr die Kräfte besitzen, sich zu ernähren, einen sorgenfreien und vollständigen Unterhalt in einem gemeinschaftlichen Lokale zu gewähren. Die in der Anstalt aufgenommenen Hospitaliten erhalten unentgeltlich: Wohnung, Verpflegung, Bekleidung und eine Unterstützung in baarem Gelde.

Der Vorstand der Anstalt besteht aus den Vorstehern der Beerdigungsanstalt und einem Kassirer (Herr B. Latz); hierzu tritt ein Deputirter des Gemeinde-Vorstandes (Herr A. H. Heymann). — Die Einkünfte der Anstalt bestehen in den Zinsen der im Besitz der Anstalt befindlichen Fonds (Ende 1848: 14987 Thlr., Ende 1853: 18437 Thlr)., freiwilligen Zuwendungen und einem jährlichen Zuschuß von 2000 Thlr. aus der Gemeindehauptkasse. — Durch eine angemessene Verwaltung und dadurch, daß jedes neu anziehende Gemeindemitglied zu einem Geschenk für die Alterversorgungsanstalt aufgefordert wird, haben sich die Mittel der Anstalt der Art vermehrt, daß jetzt 3 Hospitaliten mehr (im Ganzen jetzt 21) aufgenommen werden können, als im Jahre 1849.

Die Uebersicht der speciellen Einnahmen und Ausgaben konnte nur für 1850, 1852 und 1853 gegeben werden

# Einnahme.

| | | 1850. | | | 1852. | | | 1853. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rt. | Sgr | ₰ | Rt. | Sgr | ₰ | Rt. | Sgr | ₰ |
| I. | Bestand vom vorigen Jahre | 513 | 29 | 1 | 478 | 13 | 8 | 481 | 19 | 7 |
| II. | Aus der Gemeindehauptkasse | 2000 | — | — | 2000 | — | — | 2000 | — | — |
| III. | Sammlung in den Büchsen | 274 | 5 | 7 | 280 | 23 | 8 | 378 | 16 | 11 |
| IV. | Miethzins für Synagogengstände | 10 | 15 | — | 10 | 10 | — | 10 | 10 | — |
| V. | Geschenke | 115 | — | — | 320 | 3 | 6 | 322 | 15 | — |
| VI. | Eingegangene Schuldforderung und Zinsen von Kapitalien | 791 | 13 | 9 | 654 | 25 | 9 | 677 | 5 | 3 |
| VII. | Von der Königlichen Charite für einen Kranken | | | | 2 | 27 | 6 | | | |
| VIII. | Aus verauktionirten Nachlaßeffecten | | | | 232 | 15 | — | | | |
| | Summa | 4046 | 2 | 11 | 3979 | 29 | 1 | 3870 | 6 | 6 |

# Ausgabe.

| | | 1850 | | | 1852. | | | 1853. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ |
| I. | Für Beköstigung der Hospitaliten und des Dienstpersonals | 1872 | 14 | 7 | 1930 | 9 | 5 | 2030 | 6 | 5 |
| II. | Für Bekleidung der Hospitaliten | 30 | 28 | 9 | 8 | 2 | 6 | 30 | — | — |
| III. | Taschengeld an die Hospitaliten | 150 | 20 | — | 181 | 20 | — | 208 | 10 | — |
| IV. | Feuerung und Beleuchtung | 349 | 20 | 6 | 407 | 10 | 6 | 402 | 16 | 3 |
| V. | Gehalte und Remunerationen | 178 | 25 | - | 272 | 17 | 6 | 190 | 5 | — |
| VI. | Aerztliches Honorar | 22 | 20 | — | 22 | 20 | — | 22 | 20 | — |
| VII. | Reinigung der Latrinen | 19 | 2 | 6 | 12 | — | — | 12 | — | — |
| VIII. | Utensilien | 45 | — | — | 44 | 17 | 6 | 106 | 5 | — |
| IX. | Für den Gärtner | 35 | — | - | 35 | — | — | 17 | 15 | — |
| X. | Reparaturen und außerordentliche Ausgaben | 315 | 1 | 11 | 120 | 13 | 10 | 278 | 28 | 3 |
| XI. | Waschen und Anschaffung von Wäsche | 94 | 5 | 3 | 161 | 15 | 9 | 120 | 15 | — |
| XII. | Neu belegte Capitalien | 568 | 26 | 6 | 302 | 2 | 6 | 303 | 28 | 6 |
| XIII. | Bestand am Ende des Jahres | 363 | 17 | 11 | 481 | 19 | 7 | 147 | 7 | 1 |
| | Summa | 4046 | 2 | 11 | 3979 | 29 | 1 | 3870 | 6 | 6 |

## F. Beerdigungsanstalt.

Die Beerdigung der Leichen und die Verrichtung der dabei üblichen Gebräuche war in früheren Zeiten, wie in den meisten jüdischen Gemeinden, Sache eines von der Gemeindeverwaltung unabhängigen Vereins, der diese nach jüdischer Lehre frommen Werke unentgeltlich ausübte. Erst seit Erwerbung des neuen Begräbnißplatzes vor dem Schönhauser Thore ist die Beerdigungsanstalt eine Gemeindeanstalt geworden, und das Verhältniß des genannten Vereins zur Gemeinde und die Wahl der Anstaltsvorsteher durch ein besonderes Statut vom Jahre 1828 geregelt. Den Vorstehern des Vereins liegt noch jetzt die Leitung der Beerdigungen ob; der Vorstand der Gemeinde wird dabei durch einen Commissarius (Herr M. Salomon) vertreten, die Ueberschüsse der Anstalt (zumeist aus dem Verkauf der Erbbegräbnisse erwachsend) fließen in die Gemeindehauptkasse, die auch etwa entstehende Ausfälle zu decken hat.

Ein Theil des ursprünglich für diesen Zweck gekauften Feldes ist bis jetzt nicht von der Umfangsmauer eingeschlossen, sondern verpachtet worden. Seit dem vorigen Jahre ist die Erweiterung der Umfangsmauer, Behufs Weiterführung der Erbbegräbnisse, in Angriff genommen worden (oben S. 64).

Die Vorsteher der Beerdigungsanstalt bestehen gegenwärtig aus den Herren Daus, Lewent, L. Wolff, M. Wolff, H. L. Löwenberg, M. Heymann, Hirsch gen. Davidson, J. Tobias, L. Salomon, L. Israel, J. A. Rosenthal, B. Liebermann.

# Einnahme.

| | | 1849. | | | 1850. | | | 1851. | | | 1852. | | | 1853. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rt | Sgr | ₰ | Rt | Sgr | ₰ | Rt | Sgr | ₰ | Rt | Sgr | ₰ | Rt | Sgr | ₰ |
| 1. | Bestand vom vorigen Jahre | 91 | 21 | 10 | 631 | 1 | 4 | 91 | §6 | 5 | 146 | 22 | 6 | 104 | 16 | 9 |
| 2. | Zinsen von Capitalien | 6 | 15 | | 9 | 15 | — | 9 | 15 | — | 15 | 15 | — | 22 | 15 | — |
| 3. | Für Ueberlassung von Erbbegräbnissen | 460 | — | — | 490 | — | — | 1130 | — | — | 650 | — | — | 550 | — | — |
| 4. | Begräbnißkosten (incl. Särge) | 2547 | 15 | 3 | 2227 | 28 | 11 | 2542 | 20 | 6 | 2616 | 18 | 2 | 2510 | 6 | 5 |
| 5. | Sterbekleider und Betmäntel | 920 | 29 | — | 855 | 12 | — | 879 | 28 | — | 802 | 17 | — | 939 | 20 | — |
| 6. | Beiträge von Mitgliedern, welche die ihnen obliegenden Verrichtungn nicht vorgenommen haben | 144 | 7 | 6 | 141 | 7 | 6 | 141 | — | — | 141 | — | — | 124 | 22 | 6 |
| 7. | Der 7. Theil von den Spenden an den Gräbern | 157 | 19 | 8 | 121 | 1 | 6 | 107 | 2 | — | 108 | 15 | — | 82 | 15 | — |
| 8. | In den Büchsen gesammelte milde Gaben | 26 | 24 | 4 | 20 | 10 | 6 | 43 | 12 | 6 | 25 | — | — | 20 | 15 | — |
| 9. | Außerordentliche Zuwendungen | 41 | 7 | 6 | 7 | 7 | 6 | 335 | 15 | — | 24 | — | — | 19 | 8 | 7 |
| 10. | Miethzins für Synagogenstände | 28 | | | 28 | — | — | 28 | — | — | 28 | — | — | 28 | — | — |
| 11. | Für Armenleichensteine | 130 | 6 | — | 189 | 20 | 6 | 153 | 18 | — | 172 | 11 | 6 | 165 | 15 | 6 |
| 12. | Aus der Gemeindehauptkasse | | | | | | | | | | | | | 150 | — | — |
| | Summa | 4554 | 26 | 1 | 4721 | 15 | 9 | 5462 | 17 | 5 | 4730 | 9 | 2 | 4727 | 14 | 9 |

[1]) Im Jahre 1851 ging das Ruben Samuel Gumperz'sche Vermächtniß ein, wofür 300 Thlr. Staatsschuldscheine gekauft wurden.

# Ausgabe.

| | 1849. | | | 1850. | | | 1851. | | | 1852. | | | 1853. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ | Rt. | Sgr. | ₰ |
| 1. Für Beerdigung der Leichen, incl. Fuhrwesen[2]) | 2354 | 19 | 6 | 2532 | 11 | 9 | 2731 | 23 | 2 | 2915 | 16 | 8 | 2745 | 28 | 9 |
| 2. Gehalte und Remunerationen[3]) | 623 | 15 | — | 618 | 7 | 6 | 330 | 25 | — | 620 | 17 | 6 | 817 | 11 | 6 |
| 3. Pension an einen Boten | 200 | — | — | 200 | — | — | 200 | — | — | 200 | — | — | 200 | — | — |
| 4. Für Feuerung | 65 | 15 | — | 98 | — | — | 66 | — | — | 73 | 15 | — | 113 | — | — |
| 5. Milde Gaben | 7 | — | — | 7 | — | — | 7 | — | — | 7 | — | — | 7 | — | — |
| 6. Schreibmaterialien und Druckkosten | 14 | 16 | 6 | 5 | 19 | 8 | 11 | 6 | 6 | 15 | 8 | 9 | 49 | 4 | 6 |
| 7. Reparaturen und außerordentliche Ausgaben | 126 | 10 | — | 253 | 15 | 11 | 200 | 15 | 3 | 120 | 20 | — | 92 | 7 | — |
| 8. Armenleichensteine | 532 | 6 | 9 | 414 | 24 | 6 | 199 | 7 | 6 | 173 | 4 | 6 | 336 | 11 | 6 |
| 9. An die Gemeinde-Hauptkasse | | | | 500 | — | — | 1100 | — | — | 500 | — | — | | | |
| 10. Bestand am Ende dieses Jahres | 631 | 1 | 4 | 91 | 26 | 5 | 146 | 22 | 6 | 104 | 16 | 9 | 366 | 11 | 6 |
| 11. Neubelegte Capitalien | | | | | | | 269 | 7 | 6 | | | | | | |
| Summa | 4554 | 26 | 1 | 4721 | 15 | 9 | 5462 | 17 | 5 | 4730 | 9 | 2 | 4727 | 14 | 9 |

[2]) Einschließlich derjenigen, für die von den Hinterbliebenen keine Kosten bezahlt worden sind.
[3]) Nach Abzug des von den Besitzern der Erbbegräbnisse für einen Wächter gezahlten Lohnes.

## G. Fleischscharrenverwaltung.

Das nach jüdischem Gesetz zum Genusse erlaubte Fleisch wird unter spezieller Aufsicht des Rabbinats von zwei Fleischhändlern in den auf dem Synagogenhofe befindlichen Scharren verkauft; die Anstellung der hierbei beschäftigten Personen (Schächter, „Trieberer", Aufseher u. s. w.) erfolgt ebenfalls nur mit Genehmigung des Rabbinats. Die Verwaltung wird von einer Commission ausgeübt, die gegenwärtig aus den Herren J. W. Goldschmidt, Sam. Wolff, Simson Simon und E. J. Meyer (Rendant) besteht; als Commissarius des Gemeinde-Vorstandes fungirte früher der Herr M. Salomon, später Herr A. H. Heymann. Die Ausgaben dieser Verwaltung bestehen in der Besoldung der bei der Zurichtung und Beaufsichtigung des Fleisches beschäftigten Beamten, in der Besoldung des Geflügelschächters, in einigen Pensionen (die in den letzten Jahren durch den Tod der Betreffenden fast ganz aufgehört haben) und in Heizungs- und Bureaukosten; sie werden aus den Einnahmen, bestehend aus der von den Fleischverkäufern zu zahlenden Pacht (2½ Pf. für jedes Pfund Fleisch, 1 Sgr. für 1 Pfd. Fett), und dem „Triebergeld" (2½ Thlr. per Woche),*) und so weit diese nicht ausreichen, aus einem Zuschuß der Gemeindehauptkasse bestritten der sich in den letzten Jahren folgendermaßen herausstellte:

*) Das Schnittgeld (15 Sgr. vom Ochsen, 3 Sgr. vom Kalb, 1½ Sgr. vom Hammel) wird von der Kasse eingezogen und unter die Schächter vertheilt.

| Im Jahre: | betrugen die Einnahmen: | | | betrugen die Ausgaben: | | | Zuschuß von der Gemeinde-Hauptkasse: | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Thlr. | Sgr. | Pf. | Thlr. | Sgr. | Pf. | Thlr. | Sgr. | Pf. |
| 1849. | 2381 | 1 | 4 | 3227 | 14 | — | 846 | 12 | 8 |
| 1850. | 2615 | 22 | 10 | 3066 | 19 | 6 | 450 | 26 | 8 |
| 1851. | 2298 | 2 | 11 | 2772 | 25 | — | 474 | 22 | 7 |
| 1852. | 2470 | 13 | 5 | 2711 | 22 | — | 241 | 8 | 1 |
| 1853. | 2210 | 16 | 5 | 2947 | 16 | 5 | 737 | — | — |
| In fünf Jahren: | 11975 | 26 | 11 | 14726 | 6 | 11 | 2750 | 10 | — |
| Durchschnittlich: | 2395 | 5 | 4 | 2945 | 7 | 4 | 550 | 2 | |

Die mit der bisherigen Verwaltung verbundenen Uebelstände, insbesondere der Mangel an einer den Bedürfnissen der Consumenten entsprechenden Concurrenz und die Beschränkung des Fleischverkaufs auf einen Ort, wodurch die Benutzung dieses Instituts den in entfernteren Stadttheilen wohnenden Gemeindemitgliedern äußerst erschwert wird, haben zu mehren vom Gemeindevorstand ausgegangenen Vorschlägen und Berathungen geführt, die aber leider ohne Erfolg geblieben sind.

---

## H. Pesachmehl-Commission.

Der Ankauf des für die Mazot nothwendigen Getreides, das Vermahlen desselben und die Vertheilung unter die bedürftigen Gemeindemitglieder wird (seit 1849) durch eine Commission besorgt, deren Mitglieder im genannten Jahre die Herren Gerb, Sam. Wolff, J. A. König, M. S. Baswitz (sämmtlich Mitglieder der Armencommission) waren, und die im letzten Jahre aus den Herren B. Latz, J. David, W. Brandes und P. Philippsthal bestand; als Commissarius des Vorstandes fungirt Herr M. Salomon. — Die Kosten der Vertheilung an Arme werden durch einen Aufschlag auf das zu verkaufende Mehl über den Stadtpreis und durch einen Zuschuß aus der Gemeindehauptkasse gedeckt. Der letztere betrug

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| im Jahre 1849: | 582 | Thlr. | 13 | Sgr. | 6 Pf. |
| im Jahre 1850: | 358 | " | — | " | 3 " |
| im Jahre 1851: | 127 | " | 9 | " | 6 " |
| im Jahre 1852: | 557 | " | 11 | " | 9 " |
| im Jahre 1853: | 767 | " | 16 | " | — " |

Seit dem Jahre 1853 findet, um Mißbräuche, die sich eingeschlichen hatten, zu beseitigen, und um der Wohlthätigkeit eine zweckmäßige Richtung zu geben, statt der bis dahin üblich gewesenen unentgeltlichen Vertheilung von Pesach-Mehl nur die unentgeltliche Vertheilung von Mazot statt.

## I. Quellbad.

Nachdem die Nothwendigkeit eines Neubau's des Quellbades (Mikweh) für die hiesige Gemeinde schon seit Jahren als dringend anerkannt, auch von dem Rabbinat mehrfache Vorstellungen in dieser Hinsicht (zuletzt unter dem 12. Januar 1846) an den Vorstand ergangen waren, wurde auf den Antrag des damaligen Vorstandes von der Commission der 27 am 21. Januar 1847 zu diesem Zwecke eine Summe von 800 Thlr. bewilligt und der Bau im Sommer 1847 begonnen. Es zeigte sich aber sogleich, daß selbst die doppelte Summe nicht für die Vollendung des Baues ausreichen würde, da der Baumeister bei seinem Voranschlage nur den Rohbau im Auge gehabt. Die mit diesem Bau beauftragte Commission bewog daher, unterstützt durch eine von vielen Gemeinde-Mitgliedern unterzeichnete Vorstellung den damaligen Vorstand, an die Commission der 27 einen Antrag um Bewilligung von 2500 Thlr. statt 800 Thlr. zu richten; die Commission der 27 beharrte aber (laut Protokoll vom 29. October 1847) bei ihrem früheren Beschlusse. Durch freiwillige Beiträge von Gemeindemitgliedern wurde es trotzdem ermöglicht, den Bau fortzuführen und, nachdem noch von den Repräsentanten am 20. Dezember 1849 eine Summe von 800 Thlr. bewilligt worden (S. 59), zu Ende zu führen.

Auf den Ausbau des Quellbades hat der Vorstand aus Gemeindemitteln, und zwar aus der Kasse der Verwaltung der Gemeindegrundstücke, überhaupt nur 835 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. verwendet. — Am 13. September 1850 wurde das Bad eröffnet. — Der Vorstand von 1849 wählte zugleich mit den Repräsentanten eine besondere (aus den Herren S. J. Arnheim, Jean Benda, G. Landsberger, Dr. Lehfeld, L. A. Marcuse bestehende) Commission zur speziellen Verwaltung dieses Institut's. Dieselbe zieht die Einnahmen ein und bestreitet daraus die Ausgaben an Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Besoldungen; der Zuschuß der Gemeindehauptkasse betrug 1851 und 1852: 100 Thlr., 1853: 150 Thlr. Die bauliche Instandhaltung besorgt die Commission zur Verwaltung der Gemeindegrundstücke. Für die Wirksamkeit der Quellbad-Commission wurde am 12. Januar 1852 vom Vorstand ein besonderes Reglement erlassen; gegenwärtig besteht die Commission

aus den Herren: S. J. Arnheim, G. Z. Asche, J. W. Goldschmidt, Isr. Nathan; als Commissarius des Vorstandes fungirt Herr A. H. Heymann.

Das neue Quellbad unterscheidet sich durch angemessene Einrichtuug und Verwaltung auf das Vortheilhafteste von dem früheren. Es ist nicht mehr einer Privatperson in Pacht gegeben, sondern wird im Namen der Gemeinde verwaltet, und es sind an demselben ein Badewärter und zwei Badefrauen mit einem festen Gehalt angestellt. Die Preise für die Benutzung des Quellbades sind bedeutend herabgesetzt; Unbemittelten steht die unentgeltliche Benutzung frei.

# Vierter Abschnitt.

## Das Gemeindevermögen.

Das Vermögen der jüdischen Gemeinde besteht in Grundbesitz und Capitalvermögen:

### I. Grundbesitz.

Die Grundstücke der jüdischen Gemeinde bestehen in

1) dem Hause Rosenstraße 2 (Geschäftszimmer der Gemeinde und Wohnung des Rabbinatsverwalters),
2) dem Hause Rosenstraße 12 (Gemeindeknabenschule; ein Theil der früher von den Baruch Auerbach'schen Waisenhäusern inne gehabten Räume ist mit zu der Schule gezogen worden),
3) dem Hause Heidereutergasse 4 (Hauptsynagoge, ein Theil der Mädchenschule [in den Räumen des früheren Seminar's], Wohnung eines Rabbinatsassessors und das Bet-Hamidrasch),
4) dem Hause Heidereutergasse 5 (Gemeindemädchenschule, Wohnung für Lehrerinnen und für einen Synagogendiener, das Quellbad),
5) den Häusern Oranienburgerstaße 6 — 8 (Krankenhaus),
6) dem Hause Oranienburgerstraße 9 (Wohnhaus),
7) dem Hause Gr. Hamburgerstraße 26 (Altersversorgungsanstalt),
8) den Häusern Gr. Hamburgerstraße 24 u. 25 (Wohnhäuser),
9) dem Begräbnißplatz vor dem Schönhauser Thor; ein Stück Land dabei ist verpachtet.

Die Verwaltung dieser Grundstücke liegt in den Händen einer mit einer besondern Instruction versehenen Commission (gegenwärtig be-

stehend aus den Herren Jean Benda Hartwig, Hirschfeld und A. Philipp (Rendant); dieselbe zieht alle Einnahmen dieser Grundstücke ein und besorgt aus ihrer Kasse die baulichen Reparaturen derselben. Sie liefert den Ueberschuß an die Gemeindehauptkasse, von der sie auch den event. nothwendigen Zuschuß erhält.

Die finanziellen Zustände dieser Kasse ergiebt die folgende Uebersicht:

# Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung der Gemeindegrundstücke in den Jahren 1849 bis 1853.

| | 1849. | | | | 1850. | | | | 1851. | | | | 1852. | | | | 1853. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Einnahme | | Ausgabe | | Einnahme | | Ausgabe | | Einnahme | | Ausgabe | | Einnahme | | Ausgabe | | Einnahme | | Ausgabe | |
| | Rthl. | Sgr. Pf. | Rthl. | Sgr. Pf. | Rthl. | Sgr. Pf. | Rthl. | Sgr. Pf. | Rthl. | Sgr. Pf. | Rthl. | Sgr. Pf. | Rthl. | Sgr. Pf. | Rthl. | Sgr. Pf. | Rthl. | Sgr. Pf. | Rthl. | Sgr. Pf. |
| Bestand vom vorigen Jahre . . | 1018 | 1 — | | | 659 | 15 3 | | | 804 | 14 5 | | | 493 | 18 7 | | | 838 | 29 — | | |
| Haus Rosenstraße 2 . . . . . | | | 68 | 19 8 | | | 122 | 14 — | | | 63 | 3 7 | | | 68 | 8 10 | | | 165 | 2 8 |
| Haus Rosenstraße 12[1] . . . . | 551 | — — | 181 | 22 11 | 575 | 25 10 | 217 | 17 4 | 600 | — — | 231 | 4 — | 576 | — — | 818 | 1 7 | 499 | 2 6 | 1185 | 23 6 |
| Haus Heidereutergasse 4 . . . . | | | 49 | 5 8 | | | 117 | 23 1 | | | 91 | 18 9 | | | 124 | 23 8 | | | 73 | 26 8 |
| Haus Heidereutergasse 5 . . . . | 60 | — — | 72 | 9 10 | 60 | — — | 187 | 4 4 | 15 | — — | 196 | 22 7 | | | 62 | 23 10 | 50 | — — | 209 | 11 6 |
| Synagoge[2]) (Vermiethen d. Plätze) | 1352 | 15 — | 559 | 16 3 | 1369 | — — | 955 | 11 3 | 1405 | — — | 38 | 15 2 | 1329 | 15 — | 317 | 24 6 | 1479 | — — | 604 | 14 9 |
| Quellbad[3]) . . . . . | | | 485 | 1 — | | | 1026 | 14 6 | | | 216 | 18 9 | | | 31 | 15 6 | | | | |
| Haus Oranienburgerstraße 6 . . | 50 | — — | 18 | 5 8 | 50 | — — | 11 | 18 — | 50 | — — | 16 | 4 — | 50 | — — | 12 | 20 8 | 54 | 15 — | 13 | 4 — |
| Haus Oranienburgerstraße 7 . . | 80 | — — | 140 | 16 3 | 39 | — — | 195 | 7 — | 54 | — — | 191 | 14 — | 54 | — — | 270 | 18 4 | 104 | — — | 207 | 6 6 |
| Haus Oranienburgerstraße 8 . . | 30 | — — | 28 | 5 10 | 51 | — — | 14 | 20 — | 72 | — — | 8 | 15 — | 78 | — — | 11 | 8 — | 73 | — — | 9 | 3 — |
| Haus Oranienburgerstraße 9 . . | 411 | — — | 118 | 1 8 | 493 | — — | 199 | 7 8 | 390 | — — | 111 | 28 6 | 870 | — — | 97 | 9 2 | 428 | 11 6 | 407 | 5 3 |
| Haus Große Hamburgerstraße 24 | 99 | — — | 16 | 5 6 | 99 | — — | 36 | 15 6 | 99 | — — | 48 | 11 — | 121 | 15 — | 33 | 25 6 | 124 | 15 — | 26 | 12 6 |
| Haus Große Hamburgerstraße 25 | 72 | — — | 18 | 15 6 | 72 | — — | 30 | 15 — | 82 | — — | 39 | 2 6 | 116 | — — | 58 | 14 — | 99 | 15 — | 15 | 2 — |
| Neuer Begräbnißplatz . . . . | 41 | 6 — | 178 | 21 — | 4 | 6 — | 170 | 20 — | 41 | 6 — | 136 | 4 — | 20 | 18 — | 653 | 9 — | 19 | 11 — | 127 | 11 6 |
| Aus der (in die) Gemeindekasse . | | | 1200 | — — | 500 | — — | | | | | 1385 | — — | 190 | 15 — | | | | | 426 | 26 — |
| | 3794 | 22 — | 3135 | 6 9 | 4009 | 17 1 | 3205 | 7 8 | 3612 | 20 5 | 3119 | 1 10 | 3399 | 21 7 | 2560 | 22 7 | 3770 | 9 — | 2472 | — 10 |

[1]) In den Jahren 1852 und 1853 fanden umfassende Reparaturen und bauliche Veränderungen in den Lokalien der Gemeindeknabenschule und des Vorderhauses statt. [2]) Im Jahre 1853 wurde das Innere der Synagoge restaurirt (vergl. S. 70). [3]) In der Position für 1850 sind die Betriebskosten der Anstalt mit einbegriffen, die später aus den Einkünften der Anstalt selbst bestritten werden.

## II. Capitalvermögen.

Die in zinstragenden Papieren angelegten, der Gemeinde gehörenden Capitalien betrugen am Ende des Jahres 1848:

| | | |
|---|---|---|
| 1) Staatsschuldscheine . . . . . | 22050 | Thlr. |
| 2) Westpreuß. Pfandbrief . . . . | 200 | = |
| 3) Kurmärk. Schuldverschreibung . . | 50 | = |
| 4) Aktie . . . . . | 100 | = |
| 5) Kurmärkische Pfandbriefe . . . | 2600 | = |
| 6) Pommersche Pfandbriefe . . . | 3000 | = |
| | 28000 | Thlr. |

am Ende des Jahres 1853:

| | | |
|---|---|---|
| 1) Staatsschuldscheine . . . . . | 22050 | Thlr. |
| 2) 1 Kurmärk. Schuldverschreibung . | 50 | = |
| 3) Actie . . . . . | 100 | = |
| | 22200 | Thlr. |

Die sub 5 und 6 angeführten Posten bilden den Rest der im Jahre 1848 eingezogenen Hypothek von 8000 Thlr.; von denselben wurden im Jahre 1849 (von dem früheren Vorstande) 1000 Thlr., im Jahre 1850: 4600 Thlr. verkauft (oben S. 59). Eben so wurde im Jahre 1851 der sub 2 angeführte gekündigte Pfandbrief zu den Ausgaben der Gemeinde verwendet.

Das Capitalvermögen der Gemeinde hat sich demnach gegen Ende 1848 um 8200 Thlr. vermindert. Ein Antrag an die Repräsentanten, von den Einnahmen des Jahres 1852 1000 Thlr. diesem Capitalvermögen zuzulegen, ist von diesen abgelehnt worden (oben S. 62).

## III. Schulden und Schuldentilgungsfond.

Die Schulden der Gemeinde rühren aus älterer Zeit her und sind zum Theil ursprünglich als nicht ablösbar contrahirt worden; die Gläubiger sind verschiedene milde Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten (zum Theil außerhalb Berlins). Der Gesammtbetrag derselben (2700 Thlr. in Gold und 16100 Thlr. in Courant) hat sich seit 1848 nicht verändert.

Der für die Deckung der Zinsen der Gemeindeschulden unter Aufsicht des Magistrats gebildete Tilgungsfonds bestand Ende 1848 aus 8025 Thlr. Staatsschuldenscheine, 2000 Thlr. in Gold K. und N. garantirte Pfandbriefe, 700 Thlr. dergleichen Courant, 800 Thlr. Pommersche Pfandbriefe. Die ordnungsmäßige Vermehrung des Tilgungsfonds mußte in den Jahren 1849, 1850 und 1851 aus den oben (S. 49) dargestellten Gründen unterbleiben. Im Jahre 1852 ist derselbe um 800 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdamer Eisenbahn zu 4% und 125 dergl. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu 4% vermehrt worden.

---

## IV. Depositorium und Hauptkasse.

Im Gemeinde-Depositorium (gegenwärtig bei der Königlichen Bank) befinden sich die den einzelnen Gemeindeinstituten und Wohlthätigkeitsanstalten gehörigen Effecten; die Zinsen derselben werden von der Gemeindehauptkasse vereinnahmt und nach den betreffenden Bestimmungen wieder von derselben ausgezahlt.

Die Verwaltung der Gemeindehauptkasse wird von dem Hauptrendanten, der stets Mitglied des Vorstandes ist (seit 1849 Herr Jean Benda) und einem Controlleur (Herrn G. Bleichröder) geführt. Am Ende eines jeden Jahres werden die Rechnungen von eigens dazu von dem Wahlcollegium gewählten Revisoren (zuletzt die Herren H. Demuth und S. Kaufmann) geprüft und nach Befund Decharge ertheilt.

---

# Uebersicht

# der Einnahme und Ausgabe

## bei der Hauptkasse der jüdischen Gemeinde 1849—1853.

| Einnahme. | 1849. | 1850. | 1851. | 1852. | 1853. |
|---|---|---|---|---|---|
| A. Bestand am 1. Januar | 3994 26 2 | 3228 28 8 | 3333 13 6 | 2817 5 4 | 3044 8 6 |
| B. Laufende Einnahmen: | | | | | |
| 1) Beiträge hätten eingehen sollen: | | | | | |
| a) rückständige | 2890 15 4 | 6599 22 6 | 10804 22 6 | 13685 7 6 | 2883 22 6 |
| b) laufende | 21840 27 6 | 21899 24 10 | 21682 10 4 | 23421 1 7 | 32197 28 3 |
| zusammen | 24731 12 10 | 28499 17 4 | 32487 2 10 | 37106 9 1 | 35081 20 9 |
| sind rückständig geblieben [1] | 6599 22 6 | 10804 22 6 | 13685 7 6 | 5504 7 6 | 12398 |
| gingen wirklich ein [2] | 18131 20 4 | 17694 24 10 | 18801 25 4 | 31602 1 7 | 22683 20 9 |
| 2) Eingegangene rückständige Beiträge aus früherer Zeit | 367 7 6 | | | | |
| 3) Zinsen von den der Gemeinde gehörenden Capitalien [3] | 966 15 | 844 12 | 787 12 6 | 777 15 | 602 15 |
| 4) Zinsen von den Capitalien des Schuldentilgungs-Fonds [4] | 436 18 3 | 436 18 3 | 436 18 3 | 455 3 3 | 473 18 3 |
| 5) Aus der Kasse der Verwaltung der Grundstücke [5] | 1200 | 500 | 1385<br>1100 | 500 | 426 26 |
| 6) Aus der Kasse der Beerdigungs-Anstalt [6] | | | | | |
| | 21102 1 1 | 19475 25 1 | 22510 26 1 | 33334 19 10 | 24186 20 |
| C. Außerordentliche Einnahmen: | | | | | |
| 1) Kassenbestand des Lehrerseminars [7] | | 488 21 3 | | | |
| 2) Kalenderstempel [8] | | 163 25 | | | |
| 3) Zinsen von den Capitalien des Instituts Talmud-Tora und der Gemeinde-Knaben-Schule [9] | | 222 20 6 | 491 11 3 | | |
| 4) Darlehne [10] | 1500 | 7100 | 2000 | 2500 | 3600 |
| 5) Verkaufte Pfandbriefe [11] | 937 15 | 4394 7 6 | | | |
| 6) Außerordentliche freiwillige Beiträge [12] | | | 2700 | 54 13 3 | |
| 7) Ein gekündigter Pfandbrief | | | 200 | | |
| 8) Auf eine Klage zurückerhaltener Vorschuß | | | | 8 | |
| | 2437 15 | 12369 14 3 | 5391 11 3 | 2562 13 3 | 3600 |
| D. Einnahmen zu bestimmten Zwecken: [13] | | | | | |
| 1) Nachaschgebühren [14] | 369 | 618 | 577 | 828 | 870 |
| 2) Eingegangene Geschenke und Vermächtnisse | 4858 15 | 739 22 6 | 50 | 158 22 3 | 54 7 7 |
| 3) Zinsen von den im Depositorio der Gemeinde befindlichen Effecten von Instituten ꝛc. | 2955 22 3 | 3227 8 | 3170 23 9 | 4064 24 9 | 4116 7 3 |
| Summa | 8183 7 3 | 4585 6 | 3797 23 9 | 5051 17 | 5040 14 10 |

1) Von den sub 1852 aufgeführten Rückständen 5504 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. wurden 2620 Thlr. 15 Sgr. als inerigibel abgeschrieben, so daß nur 2883 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Rückstände blieben. — 2) Vergl. S. 48. — 3) Für 1849: a) Von 22050 Thlr. Staatsschuldsch.: 771 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., b) Wstpr. Pfbr. à 200 Thlr.: 7 Thlr., c) Aktie 4 Thlr., d) eine Kurmärk. Schuldverschr. à 50 Thlr.: 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., e) 3000 Thlr. Pomm. Pfbr. auf ½ Jahr: 52 Thlr. 15 Sgr., f) 2000 dgl. auf ½ Jahr 35 Thlr., g) 2600 Kur- und Neum. Pfbr.: 91 Thlr., h) 1000 Thlr. Pomm. Pfbr. verkauft: 3 Thlr. 15 Sgr. — Für 1850: a) c) d) f) unverändert, i) 2000 Thlr. Pomm. Pfbr. verkauft: 17 Thlr. 15 Sgr., k) 2600 Kur- und Neum. Pfbr. verkauft: 14 Thlr. 12 Sgr. — Für 1851: a) c) d) unverändert, m) Für den gekünd. Pfbr. 9 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. — Für 1852: a) c) d) unverändert. — Für 1853: c) und d) unverändert, 5000 Thlr. Staatsch. bei der Bank verpfändet (deren Zinsen also erst 1854 eingehen), Rest: n) 17050 Staatsch.: 596 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. 4) Vergl. oben S. 127. Die Zinsen der Vermehrung sind 1852 für ½ Jahr, 1853 für das ganze Jahr. 5) Vergl. oben S. 124. — 6) Vergl. oben S. 115. — 7) Vgl. oben S. 74. Diese 488 Thl. 21 Sgr. 3 Pf. sind im Jahre 1854 dem Talmud-Tora-Institut gezahlt worden. 8) Vgl. oben S. 90. — 9) Vgl. oben S. 88. 90. 10) In dem Posten des Jahres 1850 sind 2100 Thlr., von dem Vorstand zinslos dargeliehen. Vgl. oben S. 7. — 11) Vgl. oben S. 49. — 12) Vgl. oben S. 47. — 13) Die Posten unter D. bilden durchlaufende Posten, die unter der Ausgabe C. wieder zu finden sind. — 14) Diese bei Verheirathungen zu erhebende Abgabe wird bekanntlich unter verschiedene Gemeindebeamte vertheilt; am Ende des Jahres 1853 waren noch 415 Thlr. zu vertheilen.

| Ausgabe. | 1849. | | | 1850. | | | 1851. | | | 1852. | | | 1853. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| A. Laufende Ausgaben: | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1) Zinsen: | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) auf die Gemeindeschulden [1] | 1007 | 10 | | 802 | 10 | | 802 | 10 | | 777 | 10 | | 802 | 10 | |
| b) auf Darlehne | 58 | 3 | | 72 | 17 | | | | | 138 | 1 | 6 | 25 | 29 | |
| zusammen | | | 1065 | 13 | | 874 | 27 | | 802 | 10 | | 915 | 11 | 6 | 828 | 9 |
| 2) Gehalte und Remunerationen: | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Gehalte und Remunerationen an das Rabbinat, die Vorsänger, den Beglaubten, den Buchhalter, den Registraturbeamten, die Nuntien, den Armenaufseher und den Rechtsconsulenten [2] | 6832 | 15 | | 6207 | 15 | | 5900 | | | 6337 | 15 | | 6725 | | |
| b) Remunerationen an Nichtbeamte der Gemeinde [3] | 143 | | | 120 | | | 120 | | | 165 | | | 170 | | |
| c) an die besoldeten Beamten der Gemeinde, die bei der Classifications-Commission beschäftigt sind | | | | | | | | | | | | | 200 | | |
| d) Jahrgeld an Dr. Zunz | 300 | | | 300 | | | 300 | | | 300 | | | 300 | | |
| zusammen | | | 7275 | 15 | | 6627 | 15 | | 6320 | | | 6802 | 15 | | 7395 | |
| 3) Pensionen [4] | | | 250 | | | 200 | | | 350 | | | 300 | | | 900 | |
| 4) Synagogenwesen | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Zuschuß zur Hauptsynagoge [5] | 1100 | | | 1200 | | | 1200 | | | 1200 | | | 1241 | 3 | 8 |
| b) Zuschuß zur Supplementsynagoge [6] | | | | | | | 828 | | | 1200 | | | 1280 | 25 | 11 |
| c) Gottesdienst in der Strafanstalt bei Moabit [7] | | | | | | | | | | 112 | 15 | | 150 | | |
| zusammen | | | 1100 | | | 1200 | | | 2028 | | | 2512 | 15 | | 2671 | 29 7 |
| 5) Schulwesen: | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Lehrerseminar [8] | 625 | | | | | | | | | | | | | | |
| b) Gemeindeknabenschule [9] | 2274 | 18 | 1 | 1566 | 19 | 2 | 819 | 8 | | 5851 | 29 | 8 | 2716 | | |
| c) Gemeindemädchenschule [10] | 1404 | 18 | 10 | 1500 | | | 1500 | | | 1500 | | | 1500 | | |
| zusammen | | | 4304 | 6 | 11 | 3066 | 19 | 2 | 2319 | 8 | | 7351 | 29 | 8 | 4216 | |
| 6) Armenwesen: [11] | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Zuschuß für die Armencommission | 2880 | | | 2880 | | | 2880 | | | 3800 | | | 3480 | | |
| b) Für durchreisende Arme | 907 | 29 | 6 | 886 | 7 | 6 | 886 | 7 | 6 | 964 | 29 | 8 | 827 | 27 | 6 |
| zusammen | | | 3787 | 29 | 6 | 3766 | 7 | 6 | 3766 | 7 | 6 | 4764 | 29 | 8 | 4307 | 27 6 |
| 7) Krankenverpflegungsanstalt [12] | | | 4116 | 22 | 11 | 4317 | 20 | | 6186 | | 10 | 4700 | | | 3200 | |
| 8) Alterversorgungsanstalt [13] | | | 2000 | | | 2000 | | | 2000 | | | 2000 | | | 2000 | |
| 9) Beerdigungsanstalt [14] | | | | | | 34 | 19 | | | | | | | | 149 | 9 3 |
| 10) Zuschuß zur Fleischscharrenverwaltung [15] | | | 1303 | 1 | 4 | 689 | 2 | 1 | 407 | 10 | 11 | 478 | 9 | 2 | 267 | 1 |
| 11) Zuschuß zum Pesachmehl [16] | | | 582 | 13 | 6 | 358 | | 3 | 127 | 9 | 6 | 557 | 11 | 9 | 767 | 10 |
| 12) Zuschuß zum Quellbad [17] | | | | | | | | | 100 | | | 100 | | | 150 | |
| 13) Zuschuß zur Verwaltung der Grundstücke [18] | | | | | | 500 | | | | | | 190 | 15 | | | |
| 14) Dispositionsfond [19] | | | 378 | 7 | 6 | 370 | 20 | 6 | 307 | 12 | | 360 | 10 | | 400 | |
| 15) Bureaukosten | | | 222 | 19 | 2 | 453 | 8 | 8 | 493 | 15 | 3 | 260 | 10 | 8 | 483 | 29 3 |
| 16) Neu belegte Capitalien beim Schuldentilgungsfond [20] | | | | | | | | | | | | 941 | 11 | 6 | | |
| Summa | | | 26386 | 8 | 10 | 24458 | 19 | 2 | 25207 | 14 | | 32235 | 18 | 11 | 27736 | 24 8 |

1) Bei dem Posten für 1849 sind 230 Thlr. im Jahre 1848 nicht gezahlte Zinsen; 12½ Thlr., jährlich an das Beth-ha-Midrasch in Altona zu zahlen, werden gewöhnlich von zwei zu zwei Jahren gezahlt. — 2) Für ¾ des Jahres 1850 und die folgenden Jahre fällt das Gehalt des Rechnungsconsulenten mit 1000 Thlr. aus (oben S. 56); in den Jahren 1852 und 1853 haben verschiedene Gehaltserhöhungen und Remunerationen stattgefunden; vgl. oben S. 62. 63. 64. 3) Für den Executor zur Einziehung der Beiträge, und von 1852 an zur Führung der Einwohnerlisten (oben S. 67. 68). 4) Bei dem Posten für 1851 sind 200 Thlr. für Dr. Auerbach, bei dem für 1852: 150 Thlr. (¾ Jahr) für den Rektor Auerbach, und bei dem für 1853: 250 Thlr. für Rektor Auerbach (1½ Jahr), und 500 Thlr. für Dr. Auerbach (2½ Jahr). — 5) Vgl. oben S. 50; die Etatsüberschreitung pro 1852 ist 1853 nachgezahlt. — 6) Vgl. oben S. 70 ff. Im Posten für 1851 sind 188 Thlr. für 1850; im Posten für 1852 ist das contraktliche Darlehn von 205 Thlr. enthalten; der Posten von 1853 ist durch im Jahre 1854 noch eingegegangenen Miethsbetrag zum Theil gedeckt worden. 7) Vgl. oben S. 72. 8) Vgl. oben S. 72. 9) Vgl. oben S. 84. 88. 89. Im Posten für 1852 sind 3155 Thlr. rückständige Lehrergehalte, 96 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf. für den mit der Auszahlung beschäftigten Calculator, 100 Thlr. für den ehemaligen Lehrer Lebrecht (S. 60); in dem Posten für 1853 sind 216 Thlr. für Lebrecht. — 10) Vgl. oben S. 93. — 11) Vgl. oben S. 98 ff. 12) Vgl. oben S. 113. 13) Vgl. oben S. 111. 14) Vgl. oben S. 114. — 15) Vgl. oben S. 117. — 16) Vgl. oben S. 119. — 17) Vgl. oben S. 120. — 18) Vgl. oben S. 124. — 19) Derselbe ist etatsmäßig auf 400 Thlr. pro anno festgesetzt. — 20) Vgl. oben S. 126.

| Ausgabe. | 1849. | 1850. | 1851. | 1852. | 1853. |
|---|---|---|---|---|---|
| **B.** Außerordentliche Ausgaben: | | | | | |
| 1) Wahl der Repräsentanten ꝛc. [21] | 469 12 | 507 28 9 | 81 17 6 | | 5 21 3 |
| 2) Zurückgezahlte Darlehne [22] | | 6500 | 2100 | 3500 | |
| 3) Honorar für einen Consulenten, Gerichtskosten, Gebühren und Extraordinaria | | 7 4 7 | 171 5 3 | 469 10 6 | 247 5 2 |
| 4) Rückzahlung der freiwilligen Beiträge nebst Kosten | | | | 34 10 | 985 25 |
| Summa | 469 12 | 7015 3 4 | 2352 22 9 | 4003 20 6 | 1238 21 5 |
| **C.** Ausgaben zu bestimmten Zwecken: [23] | | | | | |
| 1) Nachaschgebühren | 369 | 296 | 602 20 | 699 15 | 879 25 |
| 2) Ausgezahlte Zinsen der im Depositorio befindlichen Effekten von Instituten u. s. w. | 2645 7 6 | 1975 15 6 | 3953 12 6 | 3395 1 | 3810 2 9 |
| 3) Ausgezahlte Vermächtnisse u. s. w. | 2618 22 6 | 2580 17 | 100 | 387 21 6 | 129 5 |
| Summa | 5633 | 4852 2 6 | 4656 2 6 | 4482 7 6 | 4819 2 9 |

21) Vgl. S. 3 und 59. 22) Vgl. Einnahme **C**, Nr. 4, Anm. 10. 23) Vgl. Einnahme **D**, Anm. 13.

Für die Vergleichung der hier angeführten Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse mit den frühern gegebenen finanziellen Verhältnissen der einzelnen Kassen ist zu bemerken, daß in dem Früheren zu finden ist, was einer jeden Institutskasse für ein bestimmtes Verwaltungsjahr aus der Hauptkasse zugeflossen ist, wenn auch die Auszahlung selbst erst in einem folgenden Jahre stattgefunden hat, während hier dasjenige zusammengestellt ist, was im Laufe eines jeden Jahres effektiv aus der Hauptkasse ausgezahlt worden. Für die Institute, die einen etatsmäßig festgesetzten Zuschuß haben (s. Ausgabe **A**. Nr. 4. 5. 6. 8) ist im Laufe desselben Jahres gewöhnlich nur dieser, und die etwaige Etatsüberschreitung in einem folgenden Jahre nach ordnungsmäßiger Feststellung desselben gedeckt worden; bei denjenigen, die keinen feststehenden Zuschuß haben (das. Nr. 7. 9. 10. 11. 12. 13), konnte derselbe meist auch nicht ganz in demselben Jahre gezahlt werden, da die Liquidationen oft erst im folgenden Jahre eingingen.

# Recapitulation.

| | 1849. | | | 1850. | | | 1851. | | | 1852. | | | 1853. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Einnahme:** | | | | | | | | | | | | | | | |
| A. Bestand am 1. Januar | 3994 | 26 | 2 | 3228 | 28 | 8 | 3333 | 13 | 6 | 2817 | 5 | 4 | 3044 | 8 | 6 |
| B. Laufende Einnahmen | 21102 | 1 | 1 | 19475 | 25 | 1 | 22510 | 26 | 1 | 33334 | 19 | 10 | 24186 | 20 | |
| C. Außerordentliche Einnahmen | 2437 | 15 | | 12369 | 14 | 3 | 5391 | 11 | 3 | 2562 | 13 | 3 | 3600 | | |
| D. Einnahmen zu bestimmten Zwecken | 8183 | 7 | 3 | 4585 | | 6 | 3797 | 23 | 9 | 5051 | 17 | | 5040 | 14 | 10 |
| | | | 35717 19 6 | | | 39659 8 6 | | | 35033 14 7 | | | 43765 25 5 | | | 35871 13 4 |
| **Ausgabe:** | | | | | | | | | | | | | | | |
| A. Laufende Ausgaben | 26386 | 8 | 10 | 24458 | 19 | 2 | 25207 | 14 | | 32235 | 18 | 11 | 27736 | 24 | 8 |
| B. Außerordentliche Ausgaben | 469 | 12 | | 7015 | 3 | 4 | 2352 | 22 | 9 | 4003 | 20 | 6 | 1238 | 21 | 5 |
| C. Ausgaben zu bestimmten Zwecken | 5633 | | | 4852 | 2 | 6 | 4656 | 2 | 6 | 4482 | 7 | 6 | 4819 | 2 | 9 |
| | | | 32488 20 10 | | | 36325 25 | | | 32216 9 3 | | | 40721 16 11 | | | 33794 18 10 |
| Bestand am 31. December | | | 3228 28 8 | | | 3333 13 6 | | | 2817 5 4 | | | 3044 8 6 | | | 2076 24 6 |

In dem Bestand von 2076 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., der sich hiernach ult. December 1853 ergiebt, sind inbegriffen folgende Asservata, welche die Hauptkasse schuldet:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) Rachasch-Gebühren | | 415 | |
| 2) Depositen-Zinsen | | 98 | 24 |
| 3) Zinsen des Perle Wulff'schen Legats | | 29 | 15 |
| 4) Desgl. des Gottesdienstlichen Vereins | | 621 | 7 6 |
| 5) Desgl. des Krankenhausbaufonds | | 1459 | 10 3 |
| 6) Desgl. des Commerz.-Rath Lessing'schen Vermächtnisses | | 33 | 16 9 |
| 7) Desgl. des Man. Simon'schen Vermächtnisses | | 8 | 16 |
| 8) Desgl. des Mich. Marc. Müller'schen Vermächtnisses | | 3 | 10 |
| 9) Zurückzuerstattende Darlehne: | | | |
| an das Institut Talmud-Tora | 1000 | | |
| an die Königl. Bank | 3600 | | |
| | | 4600 | |
| | | 7269 | 9 6 |

| | | |
|---|---|---|
| Transport | 7269 | 9 6 |
| 10) David Jacob Rieß'sches Vermächtniß | 60 | |
| 11) Die für die Mädchenschule mehr bewilligten 500 Thlr. | 500 | |
| 12) Zurückzuzahlende freiwillige Beiträge | 1868 | 15 |
| 13) Die im Jahre 1850 an die Hauptkasse von dem Institut Talmud-Tora abgelieferten, nun zurückzuzahlenden (S. 74) | 488 | 21 3 |
| 14) Seldis'sches Vermächtniß | 87 | 4 9 |
| 15) C. F. Hertel's Nachlaß | 2 | 20 10 |
| 16) Sam. Hirsch'sche Stiftung | 12 | 13 |
| 17) Anstalt zur Unterstützung fremder Armen | 7 | 21 |
| Summa | 10296 | 15 4 |

Ich bescheinige hiermit, daß diese Uebersichten mit den Büchern der Gemeinde vollkommen übereinstimmen.

Berlin, den 18. Juli 1854.

(gez.) **B. J. Helfft,**
Gemeindehauptbuchhalter.

Bibliothek der Gemeinde BERLIN.

38